

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Midi-Jobs: Übergangsregelung entfällt
- Betriebsausgaben bei Nutzung des Ehegatten-Pkw
- Buchnachweis bei Ausfuhrlieferung
- Neues Schreiben zu den Reisekosten
- Rentenbeitrag sinkt, Pflegeversicherung steigt
- Kippt das Abzugsverbot für Studienkosten?
- Scheidungskosten zum Teil absetzbar
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Januar 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Januar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Midi-Jobs: Übergangsregelung entfällt

Ab 2015 gibt es vollen Sozialversicherungsschutz nur noch für Beschäftigte mit einem Einkommen ab 450,01 €. Der Bestandsschutz mit vollständiger Versicherungsleistung für Alt-Midi-Jobber mit einem Einkommen von 400 € bis 450 € endet zum 1. 1. 2015.

Hintergrund: Zum 1. 1. 2013 wurde die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte auf monatlich 450 € angehoben. In diesem Zusammenhang haben sich auch

die Verdienstgrenzen für versicherungspflichtige Beschäftigten in der Gleitzone („Midi-Jobs“) von ehemals 400,01 € bis 800 € auf 450,01 € bis 850 € verschoben. Für Arbeitnehmer, die **vor dem 1. 1 2013 zwischen 400,01 und 450,00 € verdient** haben, wurde eine **Übergangsregelung** geschaffen, wonach weiterhin ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe der damaligen Gleitzone-Regelung bestand.

Diese Übergangsregelung ist nun **ausgelaufen**. Soweit das Beschäftigungsverhältnis über den 31. 12. 2014 hinaus unverändert fortbesteht, ändert sich der sozialversicherungsrechtliche Status: Die Versicherungspflicht in der **Pflegeversicherung entfällt**, in der **Kranken- und Arbeitslosenversicherung tritt Versicherungsfreiheit** ein. Einzig

DIE MANDANTEN | INFORMATION

die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen, hier gelten die Regelungen für 450-€-Minijobs.

Hinweise: Betroffene können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht **befreien lassen**. Der Arbeitnehmer ist bei der Krankenkasse ab- und bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Soweit der Status einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung **erhalten bleiben soll**, müssen der Arbeitsvertrag angepasst und die regelmäßige monatliche Vergütung ab dem 1. 1. 2015 auf **über 450 €** erhöht werden.

Betriebsausgaben bei Nutzung des Ehegatten-Pkw

Ein Unternehmer kann keine Betriebsausgaben für die Nutzung eines Pkw geltend machen, wenn der Wagen seinem Ehegatten gehört und letzterer auch sämtliche Aufwendungen getragen hat. Der Unternehmer hat dann keine eigenen Aufwendungen, die steuerlich abgesetzt werden könnten.

Hintergrund: Betrieblich oder beruflich veranlasste eigene Aufwendungen sind grundsätzlich absetzbar. Geht es jedoch um den Abzug von Aufwendungen eines Dritten, spricht man von sog. Drittaufwand. Dieser ist nur unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar.

Sachverhalt: Die Klägerin war Unternehmerin und nutzte den Pkw ihres Ehemanns gelegentlich für betriebliche Fahrten. Der Pkw gehörte zum Betriebsvermögen des Mannes, der sämtliche Aufwendungen für den Pkw trug und als Betriebsausgaben seines eigenen Betriebs geltend machte. Die private Nutzung des Pkw versteuerte er nach der sog. 1 %-Methode. Die Klägerin machte für die Nutzung des Pkw einen pauschalen Betriebsausgabenabzug von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer geltend. Das Finanzamt erkannte die pauschalen Kfz-Kosten der Unternehmerin nicht an.

Entscheidung: Dem folgte der Bundesfinanzhof (BFH):

- Der Betriebsausgabenabzug setzt **eigene Aufwendungen** des Unternehmers voraus. Die Klägerin hat jedoch hinsichtlich des Pkw ihres Mannes keine Kosten getragen: sowohl die Anschaffung als auch den laufenden Unterhalt des Wagens hatte allein der Mann gezahlt.
- Ein Steuerpflichtiger kann die **Aufwendungen eines Dritten** nur dann als eigene Betriebsausgaben abziehen, wenn es sich entweder um einen abgekürzten Zahlungsweg oder um einen abgekürzten Vertragsweg handelt.
- Für einen **abgekürzten Zahlungsweg** wäre erforderlich gewesen, dass der Ehemann für Rechnung der Klägerin an deren Gläubiger gezahlt hätte; dies war offenkundig nicht der Fall, da der Ehemann sein eigenes Auto finanzierte.
- Für einen **abgekürzten Vertragsweg** hätte der Ehemann den Kaufvertrag über den Pkw abschließen und den Pkw bezahlen müssen, um damit der Klägerin etwas zuwenden zu können. Auch dies war zu ver-

neinen, weil der Ehemann der Klägerin nichts zuwenden wollte.

Hinweise: Ein Betriebsausgabenabzug wäre möglich gewesen, wenn die Klägerin mit ihrem Ehemann einen **fremdüblichen** Mietvertrag abgeschlossen und Miete an ihren Mann gezahlt hätte; dieser hätte die Miete dann aber als Betriebseinnahme versteuern müssen.

Das Urteil ist nachvollziehbar, weil der Ehemann sämtliche Ausgaben für den Pkw als Betriebsausgaben geltend machen kann. Hätte die Klägerin nun auch noch pauschale Fahrtkosten absetzen können, wäre es zu einem zusätzlichen Betriebsausgabenabzug über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen hinaus gekommen.

Mit dem Ansatz der 1 %-Methode war sowohl die private Pkw-Nutzung durch den Ehemann als auch die betriebliche Pkw-Nutzung durch die Klägerin abgegolten; der Wert muss also nicht etwa deshalb erhöht werden, weil der Pkw auch von der Klägerin genutzt wurde.

Buchnachweis bei Ausfuhrlieferung

Der für die Umsatzsteuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung erforderliche Buchnachweis kann dadurch erbracht werden, dass der Unternehmer die Ausfuhrlieferungen auf einem separaten Konto bucht und dabei unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer auf die einzelnen Rechnungen Bezug nimmt.

Hintergrund: Lieferungen an Unternehmer außerhalb der EU (sog. Ausfuhrlieferungen) sind umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer den sog. Buch- und Belegnachweis führt. Er muss also anhand bestimmter Belege und mit Hilfe seiner Aufzeichnungen nachweisen, dass die Voraussetzungen der Umsatzsteuerfreiheit erfüllt sind.

Streitfall: Ein Unternehmer buchte die Ausfuhrlieferungen auf einem separaten Konto und zeichnete dabei die jeweilige Rechnungsnummer auf. Das Finanzamt versagte die Umsatzsteuerfreiheit, weil der Unternehmer kein Warenausgangsbuch geführt hatte und seine Buchführung nicht ordnungsgemäß war.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Für den Buchnachweis genügt es, wenn die Ausfuhrlieferungen auf einem separaten Konto gebucht werden und dabei die jeweilige Rechnungsnummer aufgezeichnet wird.
- Für die Umsatzsteuerfreiheit ist die Führung eines Warenausgangsbuchs nicht erforderlich. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Finanzamt die Buchführung für ordnungsgemäß hält.
- Ist der Buch- und Belegnachweis erbracht, **wird vermutet**, dass die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit vorliegen. Diese Vermutung entfällt erst dann, wenn sich die Angaben zum Buch- und Belegnachweis bei einer Überprüfung als falsch herausstellen oder wenn zumindest berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Selbst dann ist jedoch die Umsatzsteuerfreiheit zu gewähren, wenn

zweifelsfrei feststeht, dass die Lieferung an den Unternehmer im Ausland tatsächlich erbracht worden ist.

Hinweise: Der Buchnachweis muss bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung geführt werden. Danach darf der Unternehmer seine Buchführungsaufzeichnungen noch berichtigen oder ergänzen. Hingegen kann der **Belegnachweis** noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht erbracht werden.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Neues Schreiben zu den Reisekosten

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein neues Schreiben zur Reform des „steuerlichen Reisekostenrechts“ veröffentlicht und die Anwendung verschiedener Regelungen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit konkretisiert.

So stellt das BMF u. a. klar, dass die **Verpflegungspauschale zu kürzen** ist, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Snack oder Imbiss während einer auswärtigen Tätigkeit zur Verfügung stellt (z. B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst), sofern dieser an die Stelle einer Mahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) tritt, welche üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die Mahlzeit tatsächlich einnimmt oder nicht.

Eine **im Flugzeug/Schiff oder Zug** gewährte Verpflegung gilt als Mahlzeit, wenn die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden. Die Kürzung der Verpflegungspauschale darf nur unterbleiben, wenn feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung ohne unentgeltlich angebotene Mahlzeit handelt. **Kleine Snacks** (Schokoriegel, Laugenstange, Kekse), z. B. auf innerdeutschen Flügen, sind dagegen keine Mahlzeit, da sie eine solche nicht ersetzen. Bei Mahlzeiten, die von Dritten bezahlt werden, ist eine Kürzung der Pauschale nicht nötig, da sie nicht vom Arbeitgeber veranlasst sind.

Hinweise: Darüber hinaus hat das BMF den Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ näher konkretisiert. Relevant sind die Ausführungen insbesondere für die Bauwirtschaft, da hier auf die Einordnung von **Baucontainern** näher eingegangen wird (=> entspricht **einer** Tätigkeitsstätte, auch wenn mehrere hiervon auf dem Betriebs-/Werksgelände verteilt sind). Daneben hat das BMF anhand einiger neuer Beispiele klargestellt, wie Verpflegungspauschalen bei eintägigen Auswärtstätigkeiten im Inland zu berechnen sind, wenn der Arbeitnehmer mehrfach (oder über Nacht) auswärts tätig ist. Auch wird auf die Ermittlung der Verpflegungspauschalen bei Auswärtstätigkeiten in verschiedenen ausländischen Staaten näher eingegangen.

Die Grundsätze des Schreibens sind **rückwirkend ab dem 1. 1. 2014** anzuwenden. Hinsichtlich der Mahlzeitengestellung im Flugzeug, Schiff oder Zug wird es nicht beanstandet, wenn diese ab 1. 1. 2015 angewendet werden.

Rentenbeitrag sinkt, Pflegeversicherung steigt

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird ab Januar 2015 von 18,9 auf 18,7 Prozent gesenkt. Auch der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung sinkt zum 1. 1. 2015 von 25,1 auf 24,8 Prozent.

Parallel dazu werden die Beiträge zur Pflegeversicherung auf 2,35 Prozent angehoben, um die Pflegereform zu finanzieren.

Alle Steuerzahler

Kippt das Abzugsverbot für Studienkosten?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält das gesetzliche Abzugsverbot für die Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums für verfassungswidrig und hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

Hintergrund: Nach dem Gesetz sind die Aufwendungen für eine **erstmalige Berufsausbildung** oder für ein **Erststudium** weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben abziehbar, es sei denn, die Berufsausbildung oder das Erststudium finden im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt. Dieses Abzugsverbot wurde 2011 rückwirkend ab 2004 eingeführt. Es war eine Reaktion des Gesetzgebers auf eine Rechtsprechungsänderung durch den BFH, der im Jahr 2011 entgegen der damaligen Rechtslage entschieden hatte, dass Kosten für ein Erststudium steuerlich abgesetzt werden können, wenn das Erststudium im Anschluss an die Schulausbildung aufgenommen wird. Gegen dieses Abzugsverbot richten sich nun die aktuellen Vorlagebeschlüsse.

Streitfälle: In einem der beiden Fälle ging es um die Kosten für eine Piloten-Ausbildung. Der Kläger bezahlte die Ausbildungskosten selbst und arbeitete danach als Verkehrsilot bei einer Fluggesellschaft. In dem anderen Fall ging es um die Kosten für ein Auslandssemester im Rahmen eines Erststudiums der internationalen Betriebswirtschaftslehre. Nach Abschluss seines Studiums wurde der Kläger dieses Verfahrens Assistent des Vorstands einer AG. Beide Kläger machten ihre Ausbildungs- bzw. Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend.

Entscheidung: Dem BFH zufolge scheidet in beiden Fällen der Werbungskostenabzug am gesetzlichen Abzugsverbot. Dieses hält der BFH jedoch für verfassungswidrig:

- Das Abzugsverbot **verhindert eine gleichmäßige Besteuerung**, weil es nicht darauf ankommt, ob die Ausbildungs- oder Studienkosten durch die spätere Berufstätigkeit veranlasst sind.
- Der Gesetzgeber darf **nicht unterstellen**, dass jedes Erststudium oder jede Berufsausbildung **privat veranlasst** sind. Immerhin können die Kosten einer Zweitausbildung bzw. eines Zweitstudiums steuerlich abgezogen werden, wenn ein Zusammenhang mit der späteren Berufstätigkeit besteht. Abziehbar sind auch die Kosten für eine Erstausbildung oder ein

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Erstudium, wenn es **im Rahmen eines Dienstverhältnisses** absolviert wird. Diese Unterscheidungen sind nicht begründbar, weil in allen Fällen eine berufliche Veranlassung bestehen kann. Verletzt wird damit auch der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

- Zwar können Ausbildungs- und Studienkosten aktuell bis 4.000 € als Sonderausgaben abgezogen werden; dies nützt aber nur demjenigen, der Einkünfte erzielt, von denen er Sonderausgaben abziehen kann. Üblicherweise haben Studenten/Auszubildende aber keine hohen Einkünfte, sodass der **Sonderausgabenabzug ins Leere** geht.
- Das gesetzliche Abzugsverbot wird auch nicht durch die Gewährung von Kindergeld kompensiert. Denn das Kindergeld steht den Eltern zu, nicht aber den Studenten bzw. Auszubildenden.

Hinweise: Ausbildungs- bzw. Studienkosten sollten jetzt als vorweggenommene Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Hierzu kann – sofern noch nicht geschehen – eine Steuererklärung erstellt und abgegeben werden, in der vorweggenommene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden (entsprechende Belege sammeln!). Sofern bereits ein Steuerbescheid vorliegt, aber die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, sollte Einspruch eingelegt und die Ausbildungs- bzw. Studienkosten geltend gemacht werden. Bei einem Erfolg der Vorlagebeschlüsse vor dem BVerfG käme es dann zur Feststellung von Verlusten, die in Folgejahren von den dann anfallenden Einkünften abgezogen werden könnten.

Nicht beanstandet hat der BFH übrigens die **Rückwirkung des gesetzlichen Abzugsverbots** zurück in das Jahr 2004. Denn aufgrund der Rechtsprechungsänderung im Jahr 2011 und der unmittelbar darauf folgenden Gesetzesänderung konnten die Steuerpflichtigen kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Abzug von Ausbildungs- oder Studienkosten bilden; in den Jahren 2004 bis 2011 galt es nämlich als geklärt, dass diese Kosten nicht abziehbar sind.

Scheidungskosten zum Teil absetzbar

Scheidungskosten sind auch weiterhin als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Die gesetzliche Neuregelung, nach der Prozesskosten grundsätzlich nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, gilt nicht für die Kosten eines Scheidungsprozesses. Nicht absetzbar sind allerdings die Kosten für die Regelung der Scheidungsfolgesachen wie z. B. Unterhalt, Wohnung oder Sorgerecht. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) kürzlich entschieden.

Hintergrund: Im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber den Abzug von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen eingeschränkt. Prozesskosten sind seitdem nur noch dann als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit seine **Existenzgrundlage verlieren** und seine **lebensnotwendigen Bedürfnisse** in dem üblichen Rahmen **nicht mehr befriedigen** könnte.

Streitfall: Der Kläger ließ sich im Jahr 2013 scheiden und traf im Scheidungsprozess mit seiner (Noch-)Ehefrau auch Folgeregelungen zur Scheidung. Die Kosten sowohl für den Scheidungsprozess selbst als auch für die Regelung der Folgesachen machte der Kläger als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Entscheidung: Das FG erkannte die Kosten für den Scheidungsprozess als außergewöhnliche Belastungen an, nicht aber die Kosten für die Folgeregelungen:

- Scheidungskosten sind grundsätzlich außergewöhnliche Belastungen, weil sie zwangsläufig entstehen. Denn für einen Ehegatten ist es existenziell, sich aus einer zerrütteten Ehe zu lösen.
- Bereits vor der Änderung der BFH-Rechtsprechung im Jahr 2011 wurden Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Hieran hat sich durch die gesetzliche Neuregelung im Jahr 2013 nichts geändert. Der Gesetzgeber wollte lediglich verhindern, dass aufgrund der neuen Rechtsprechung des BFH nun auch weitere Prozesskosten steuerlich abgesetzt werden, z. B. für Zivilprozesse außerhalb einer Familienrechtsangelegenheit.
- Nicht absetzbar sind die Prozesskosten für die Regelung der Scheidungsfolgen wie z. B. Unterhalt, Eehwohnung, Hausrat, Güter-, Sorge- oder Umgangsrecht. Denn diese Dinge **können auch außergerichtlich geregelt werden**, so dass die Prozesskosten hierfür nicht zwangsläufig entstehen.

Hinweise: Das FG hat die Revision zugelassen, sodass der BFH – sofern Revision eingelegt wird – klären muss, ob die Prozesskosten für eine Scheidung auch weiterhin als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind.

Nach der gesetzlichen Neuregelung sind weder Zivilprozesskosten noch Kosten eines Verwaltungsgerichtsverfahrens absetzbar, wenn es in dem Prozess um nichtexistenzielle Angelegenheiten geht (z. B. beim Streit um eine Pauschalreise, einen Autokauf oder – im Verwaltungsrecht – um Gebühren). Hingegen sind Kosten für einen Arbeitsgerichtsprozess grundsätzlich als **Werbungskosten** absetzbar.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Januar 2015

- | | |
|--------------------|---|
| 12. 1. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 1. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 28. 1. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 1. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 26. 1. 2015 |

Themen dieser Ausgabe

- Erbschaftsteuer verfassungswidrig
- Vorsteuerabzug beim Totalverlust von Rechnungen
- Verpflegungsmehraufwendungen in Wegverlegungsfällen
- Steueränderungen 2015
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Februar 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Februar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Erbschaftsteuer verfassungswidrig

Am 17. 12. 2014 hat das Bundesverfassungsgericht das geltende Erbschaftsteuerrecht **teilweise für verfassungswidrig** erklärt. Dennoch sind die Vorschriften zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber muss bis zum 30. 6. 2016 eine Neuregelung schaffen.

Hintergrund: Das derzeitige Erbschaftsteuerrecht sieht beim Übergang betrieblichen Vermögens eine Steuerbefreiung i. H. von 85 Prozent vor, wenn bestimmte Voraus-

setzungen hinsichtlich der Zusammensetzung dieses Vermögens, seines Erhalts in der Hand des Erwerbers und der mit dem Vermögen verbundenen Arbeitsplätze erfüllt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Verschonung sogar 100 Prozent betragen. 2012 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob diese Vergünstigungen verfassungsgemäß sind. Nach Auffassung des BFH ist dies nicht der Fall, da sie eine verfassungswidrige Überprivilegierung darstellen. Im Zusammenwirken mit persönlichen Freibeträgen und weiteren Verschonungen sei die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme – so der BFH.

Entscheidung: Das BVerfG folgte dieser Argumentation und entschied, dass die Privilegierung des Betriebsvermö-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

gens bei der Erbschaftsteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht in jeder Hinsicht verfassungsgemäß ist:

- Zwar liegt es im Ermessen des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen.
- Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich der KMU hinausgeht, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.
- Ebenfalls unverhältnismäßig sind die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsomme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 Prozent. Die Regelungen sind auch insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen.
- Die genannten Verfassungsverstöße haben zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt nicht mit der Verfassung vereinbar sind.

Hinweis: Bis zum Inkrafttreten einer nun zu treffenden Neuregelung gilt das alte Recht grundsätzlich weiter. Alle bis dahin vom Finanzamt entschiedenen Übertragungen können deshalb grundsätzlich nach den derzeitigen Regeln begünstigt werden. Allerdings müssen Unternehmer, die bis zum 30. 6. 2016 von den nun als verfassungswidrig erachteten Vergünstigungen Gebrauch machen möchten, aufpassen: Denn das BVerfG hat ausdrücklich betont, dass es dem Gesetzgeber erlaubt ist, die verfassungswidrigen Vergünstigungen **auch rückwirkend aufzuheben**. Auf einen uneingeschränkten Vertrauensschutz können sich Steuerpflichtige daher nur bis zum 16. 12. 2014 berufen.

Vorsteuerabzug beim Totalverlust von Rechnungen

Den Nachweis darüber, dass ein anderer Unternehmer Steuern für Lieferungen oder sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt hat, kann der Unternehmer mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln führen.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug setzt u. a. eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Aus der Rechnung muss sich zweifelsfrei ergeben, dass der Aussteller der Rechnung eine Leistung an den vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer erbracht hat.

Streitfall: Ein Unternehmer konnte im Rahmen einer Außenprüfung die Eingangsrechnungen nicht vorlegen. Er machte geltend, sie seien ihm im Rahmen eines Firmenanzugs gestohlen worden. Der Außenprüfer kürzte daraufhin die geltend gemachten Vorsteuern um 40 %.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte ebenfalls nur 60 % der Vorsteuern an und wies die Klage ab:

- Zwar setzt der Vorsteuerabzug die Vorlage der ordnungsgemäßen Originalrechnung voraus. Besitzt der Unternehmer die Originalrechnung aber nicht mehr,

kann er auf andere Art nachweisen, dass er bei Geldentwertung des Vorsteuerabzugs im Besitz der Originalrechnung war.

- Dieser Nachweis kann durch **jedes zulässige Beweismittel** erfolgen, z. B. durch **Zweitausfertigungen bzw. Kopien** der Rechnungen, die vom Lieferanten besorgt werden können.
- Der Unternehmer kann auch durch **Zeugen oder durch eidesstattliche Versicherungen**, etwa von Mitarbeitern, nachweisen, dass er im Besitz der Originalrechnungen war. Aus der Zeugenaussage bzw. aus der eidesstattlichen Versicherung muss sich dann aber ergeben, dass für eine **konkret bezeichnete Eingangsleistung** die Originalrechnung vorlag.
- Im Streitfall hatte der Unternehmer nur unkonkrete Beweisanträge gestellt. Der benannte Zeuge sollte lediglich bestätigen, dass für alle Eingangsleistungen ordnungsgemäße Rechnungen im Original vorgelegen hätten. Dies wäre jedoch eine rechtliche Schlussfolgerung gewesen, die allein dem Gericht vorbehalten ist. Insbesondere fehlte ein Bezug zu einzelnen konkreten Eingangsleistungen.

Hinweis: Bei Verlust der Originalrechnungen sollten möglichst umgehend vom Lieferanten Kopien der Rechnungen angefordert werden. Falls dies nicht möglich ist, kann eine Zeugenaussage helfen, die sich nach dem aktuellen BFH-Urteil allerdings auf eine **konkrete Eingangsleistung** beziehen muss. In keinem Fall ausreichend ist die Vorlage einer Kopie des Vorsteuerkontos aus der Buchführung.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Verpflegungsmehraufwendungen in Wegverlegungsfällen

Mehraufwendungen für die Verpflegung **im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung** können auch in sog. Wegverlegungsfällen für die ersten drei Monate nach Verlegung des Haupthausstandes berücksichtigt werden.

Hintergrund: Verpflegungsmehraufwendungen können in den ersten drei Monaten einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Umstritten war bisher, ob dies auch in sogenannten Wegverlegungsfällen gilt. Damit sind Fallgestaltungen gemeint, in denen der Arbeitnehmer seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Arbeitsort wegverlegt.

Streitfall: Der Kläger erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Er wohnte bereits mehrere Jahre am Beschäftigungsort. Nach seiner Heirat verlagerte er zusammen mit seiner Frau den Familienwohnsitz. Die Wohnung am Beschäftigungsort behielt der Kläger als Zweitwohnung bei. Im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung machte der Kläger für die ersten drei Monate nach dem Umzug Verpflegungsmehraufwendungen im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Der Kläger habe bereits vor Begründung der doppelten Haushaltsführung am Beschäftigungsort gewohnt – damit sei die Dreimonats-

frist bei Wegverlegung des Familienwohnsitzes bereits abgelaufen.

Entscheidung: Die Richter des BFH folgten dem nicht:

- Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg und nutzt daraufhin eine bereits vorhandene Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt, so wird die doppelte Haushaltsführung mit Umwidmung der bisherigen Wohnung des Steuerpflichtigen in einen Zweithaushalt begründet.
- Dem Steuerpflichtigen stehen auch in Fällen, in denen er seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und seine bisherige Wohnung in einen Zweithaushalt umwidmet, Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate zu.
- Denn in diesen Fällen wird die doppelte Haushaltsführung mit Umwidmung der bisherigen Wohnung des Steuerpflichtigen in einen Zweithaushalt begründet.
- Im Zeitpunkt der Umwidmung beginnt daher die Dreimonatsfrist für die Abzugsfähigkeit der Verpflegungsmehraufwendungen zu laufen.
- Das Ziel der einschlägigen Vorschrift – die Steuervereinfachung – wird nur erreicht, wenn eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Frage, ob und wie lange sich der Steuerpflichtige vor Begründung der doppelten Haushaltsführung bereits am Beschäftigungsort aufgehalten hat und sich daher auf die Verpflegungssituation hat einstellen können, entfallen kann.
- Dementsprechend kommt es nicht darauf an, ob überhaupt ein erhöhter Verpflegungsmehrbedarf angefallen ist und ob dem Kläger die Verpflegungssituation am Beschäftigungsort bekannt war.

Alle Steuerzahler

Steueränderungen 2015

Zu Jahresbeginn treten diverse steuerlichen Änderungen in Kraft. Anbei eine Auswahl der wesentlichen Neuerungen:

Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Um Beschäftigten, die nach der Elternzeit wieder in den Beruf zurückkehren, den Wiedereinstieg problemloser zu ermöglichen oder Arbeitnehmern, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, entsprechend zu unterstützen, erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern steuerfreie Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie anzubieten. Dies sind insbesondere die Beratung und Vermittlung von Betreuungsleistungen für Kinder und pflegebedürftige Angehörige.

Zudem kann der Arbeitgeber ganz bestimmte **Betreuungsleistungen**, die kurzfristig aus zwingenden beruflich veranlassten Gründen entstehen, bis zu einem Betrag von 600 € im Kalenderjahr **steuerfrei ersetzen**. Voraussetzung ist, dass es sich um eine zusätzliche, außergewöhnliche – also außerhalb der üblicherweise erforderlichen – Betreuung

handelt, die z. B. durch dienstlich veranlasste Fortbildungsmaßnahmen des Arbeitnehmers oder einen zwingenden beruflichen Einsatz zu außergewöhnlichen Dienstzeiten bzw. bei Krankheit eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen notwendig werden.

Definition der Erstausbildung

Aufwendungen für eine Ausbildung oder für ein Studium sind nur dann Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige vorher eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat **oder** die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Was unter einer „erstmaligen Berufsausbildung“ zu verstehen ist, war bisher nicht gesetzlich definiert. Ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) von Anfang 2013 erschwerte zusätzlich die Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung. Nach der ab 2015 geltenden Neuregelung muss zum einen eine Berufsausbildung als Erstausbildung, sofern in Vollzeit durchgeführt, einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten umfassen. „Vollzeit“ heißt hierbei eine Dauer von durchschnittlich mindestens 20 Stunden wöchentlich. Zum anderen muss die Ausbildung abgeschlossen werden. Ein Abschluss erfolgt in der Regel durch eine bestandene Abschlussprüfung. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Keine erste Berufsausbildung sind beispielsweise Kurse zur Berufsorientierung oder -vorbereitung, Kurse zur Erlangung von Fahrerlaubnissen, Betriebspraktika, Anlern Tätigkeiten oder die Grundausbildung bei der Bundeswehr.

Hinweis: Nach wie vor ist zu der Frage, ob die Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium als vorweggenommene Werbungskosten abzugsfähig sind, ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig (vgl. Sie hierzu den Beitrag „Kippt das Abzugsverbot für Studienkosten“ der vorherigen Ausgabe der Mandanten-Information). Sie sollten daher die Kosten für die Erstausbildung/das Erststudium trotz entgegenstehender Gesetzeslage weiterhin als vorweggenommene Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend machen. Derzeit ist ein Abzug der Kosten nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bis zu einem Betrag von 6.000 € möglich (in der letzten Ausgabe hatten wir versehentlich den bis zum Veranlagungszeitraum 2011 geltenden Höchstbetrag von 4.000 € genannt).

Betriebsveranstaltungen

Der BFH hat mit seiner neueren Rechtsprechung zur Besteuerung von geldwerten Vorteilen, die Arbeitnehmern im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gewährt werden, die bisherige Verwaltungsauffassung zum Teil abgelehnt. Deshalb wurde nun die Besteuerung dieser Vorteile gesetzlich festgeschrieben. Die Neuregelung knüpft an die Bestimmungen der Lohnsteuer-Richtlinien an. Dabei wird die bisherige Freigrenze von 110 € in einen **Freibetrag** umgewandelt und alle Aufwendungen, auch die „Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z. B. Fremdkosten für Saalmiete und einen „Eventmanager“), in die Berechnung einbezogen. Entsprechend den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen werden die geldwerten Vorteile,

DIE MANDANTEN | INFORMATION

die **Begleitpersonen** des Arbeitnehmers gewährt werden, dem Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil zugerechnet.

Hinweis: Eine begünstigte Betriebsveranstaltung liegt dann vor, wenn sie allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils grundsätzlich offensteht.

Selbstanzeige

Die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige und die Regelungen für das Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen werden zum 1. 1. 2015 deutlich verschärft. Die **Berichtigungspflicht** erstreckt sich künftig in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren. Bisher war der Steuerpflichtige bei einfacher Steuerhinterziehung nur verpflichtet, für den Zeitraum der Verfolgungsverjährung von fünf Jahren nachzuerklären. Die strafbefreiende Selbstanzeige ist künftig nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 € möglich (bisher 50.000 €). Ab diesem Hinterziehungsbetrag und in den besonders schweren Fällen einer Steuerhinterziehung wird nur noch bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages von der Strafverfolgung abgesehen. Hinsichtlich der besonderen Problematik der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Lohnsteueranmeldungen wurden Klarstellungen zur Beseitigung bestehender und praktischer Probleme geschaffen, die im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich waren.

Versorgungsausgleich

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs nach einer Scheidung bzw. der Auflösung einer Lebenspartnerschaft sind ab 2015 als Sonderausgaben abzugsfähig. Im Gegenzug erfolgt eine Versteuerung beim Empfänger.

Basisversorgung im Alter

Ab 2015 wird das Abzugsvolumen für eine Basisversorgung im Alter von 20.000 € (bei Zusammenveranlagung 40.000 €) auf den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung bzw. für Zusammenveranlagte auf den doppelten Betrag angehoben. Dies bedeutet, dass sich 2015 ein Abzugsvolumen von 22.172 € ergibt. Steigt zukünftig der Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, erhöht sich automatisch auch das Abzugsvolumen für eine Basisversorgung im Alter.

Hörbücher

Die Umsatzsteuer für Hörbücher wird von 19 % auf 7 % gesenkt.

Mini-One-Stop-Shop

Ab 2015 liegt der Leistungsort bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und auf **elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer** in dem Staat, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Diese Ortsbestimmung galt schon für bereits auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, die von im Drittland ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer in der EU erbracht werden. Damit erfolgt die Umsatzbesteuerung dieser Leistungen künftig einheitlich nicht mehr in dem Staat, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, sondern am **Verbrauchsort**. Als Folge hiervon müssen sich Unternehmer entweder in den EU-Mitgliedstaaten, in denen sie die genannten Leistungen ausführen, umsatzsteuerlich erfassen lassen und dort ihren Melde- und Erklärungs-pflichten nachkommen oder die Vereinfachungsmöglichkeit durch die Sonderregelung „Mini-One-Stop-Shop“ in Anspruch nehmen.

Die Sonderregelung des Mini-One-Stop-Shop ermöglicht es auch den in Deutschland ansässigen Unternehmern, ihre in den übrigen EU-Mitgliedstaaten ausgeführten Umsätze, die unter die Sonderregelung fallen, in einer besonderen Steuererklärung zu erklären, diese Steuererklärung zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischem Weg zu übermitteln und die sich ergebende Steuer insgesamt zu entrichten. Die Regelung gilt allerdings nur für die Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte hat.

Umsatzsteuerbefreiungen

Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III und vergleichbare Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, sofern sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Umsatzsteuerfrei ist auch die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen insbesondere für Zwecke der Krankenhausbehandlung und ärztlichen Heilbehandlungen in Krankenanstalten, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung, des Schul- und Hochschulunterrichts sowie der Aus- und Fortbildung und für Zwecke geistigen Beistands. Von der Umsatzsteuer nunmehr vollständig befreit werden zudem Dialyseleistungen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Februar 2015

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 2. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 2. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 16. 2. 2015 | Gewerbsteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 19. 2. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 25. 2. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 25. 2. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 23. 2. 2015 |
-

Themen dieser Ausgabe

- Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung
- Einkünfte einer Gemeinschaftspraxis
- Abzug selbst getragener Benzinkosten
- Neues zur doppelten Haushaltsführung
- Antrag auf Erlass der Grundsteuer
- Kosten einer Dichtheitsprüfung
- Einkommensteuererklärung per Fax
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe März 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer März-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung der Frage angerufen, ob eine fehlerhafte Rechnung rückwirkend berichtigt werden kann. Sollte der EuGH dies bejahen, könnten Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer vermieden werden.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Ist eine Rechnung fehlerhaft,

kann sie berichtigt werden. Der Finanzverwaltung zufolge wirkt die Berichtigung jedoch nicht zurück. Es droht deshalb eine Verzinsung der Umsatzsteuernachzahlung für das Jahr, in dem die fehlerhafte Rechnung ausgestellt wurde.

Sachverhalt: Der Kläger war Unternehmer und machte u. a. im Jahr 2011 die Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend, in denen die Steuernummer fehlte. Im Jahr 2013 führte das Finanzamt eine Außenprüfung durch und beanstandete die Rechnungen. Der Kläger ließ daraufhin noch während der Außenprüfung im Jahr 2013 einen Teil der Eingangsrechnungen berichtigen und legte diese dem Außenprüfer vor; den verbleibenden Teil der beanstandeten Rechnungen ließ er erst im Jahr 2014 im anschließenden Einspruchsverfahren gegen den Umsatzsteuerändere-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

rungsbescheid berichtigen. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug für 2011.

Entscheidung: Das FG möchte nun vom EuGH wissen, ob – und ggf. unter welchen Bedingungen – einer **Rechnungsberichtigung Rückwirkung** zukommt.

Sollte der EuGH eine Rückwirkung bejahen, ist zu klären, welche **Mindestanforderungen** an eine rückwirkungsfähige Rechnung zu stellen sind, z. B., ob die ursprüngliche Rechnung bereits eine Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellers enthalten muss. Sollte es sich bei der Angabe der Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nämlich um eine sog. Mindestanforderung für eine ordnungsgemäße Rechnung handeln, wären die streitigen Unterlagen aus dem Jahr 2011 nicht als Rechnung anzusehen. Eine rückwirkende Berichtigung wäre dann nicht möglich, weil die „berichtigten Rechnungen“ aus den Jahren 2013 und 2014 als **erstmalige Rechnungen** einzustufen wären. Zuletzt stellt sich die Frage, ob die Berichtigung einer Rechnung noch rechtzeitig ist, wenn sie erst im Rahmen eines Einspruchsverfahrens erfolgt.

Die Frage der Rückwirkung hat Bedeutung für die **Zinsen zur Umsatzsteuer**. Ohne Rückwirkung würde der Kläger die Vorsteuer in den Jahren 2013 und 2014 erhalten und müsste im Gegenzug die geltend gemachte Vorsteuer für das Jahr 2011 zurückzahlen; diese Rückzahlung wäre mit Nachzahlungszinsen von jährlich 6 % zu leisten.

Einkünfte einer Gemeinschaftspraxis

Eine ärztliche Gemeinschaftspraxis ist auch dann **freiberuflich tätig**, wenn sie einen **angestellten Arzt** beschäftigt, die wesentlichen Behandlungsentscheidungen jedoch von den Praxisinhabern getroffen werden. Die Einkünfte aus der Gemeinschaftspraxis sind dann **nicht gewerbsteuerpflichtig**.

Hintergrund: Freiberufliche Einkünfte unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Zu den freiberuflichen Einkünften gehören u. a. auch Einkünfte aus einer ärztlichen Tätigkeit. Sobald der Arzt jedoch angestellte Ärzte beschäftigt, besteht die Gefahr, den Status der Freiberuflichkeit zu verlieren – denn dann ist er möglicherweise nicht mehr leitend und eigenverantwortlich tätig. Folge: Gewerbesteuer wird fällig.

Streitfall: Eine Gemeinschaftspraxis war auf dem Gebiet der Anästhesie spezialisiert und übernahm für andere Ärzte, die ambulant behandelten, die Anästhesie der Patienten. Die Gemeinschaftspraxis beschäftigte eine angestellte Ärztin, die die Anästhesie **in einfachen Fällen** übernahm. Die jeweilige **Voruntersuchung** der Patienten wurde von einem der Praxisinhaber durchgeführt, der auch jeweils eine **Behandlungsmethode** vorschlug. Die Praxisinhaber behielten sich die **Behandlung in problematischen Fällen** vor. Das Finanzamt ging wegen der Beschäftigung einer Ärztin von gewerblichen Einkünften der Praxis aus.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage der Gemeinschaftspraxis statt:

- Bei einem Arzt ist die Mithilfe qualifizierter Mitarbeiter steuerlich unschädlich und führt nicht zu gewerblichen

Einkünften, wenn er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Den **wesentlichen Teil der ärztlichen Behandlung muss der Praxisinhaber also selbst übernehmen**.

- Allerdings genügt es, wenn der Praxisinhaber durch eine **regelmäßige und eingehende Kontrolle** Einfluss auf die Tätigkeit seiner Mitarbeiter nimmt und damit die **Behandlung prägt**.
- Im Streitfall war eine derartige Eigenverantwortlichkeit der Praxisinhaber zu bejahen. Denn sie führten die Voruntersuchungen selbst durch, legten die Behandlungsmethode fest und behielten sich die Behandlung problematischer Fälle vor. Die angestellte Ärztin durfte nur in einfachen Fällen die Anästhesie übernehmen.

Hinweise: Nicht erforderlich ist damit die unmittelbare Ausführung der Anästhesie durch die Inhaber der Gemeinschaftspraxis. Dies würde die Anforderungen an eine freiberufliche Tätigkeit überdehnen und dazu führen, dass der Einsatz fachlich qualifizierten Personals im Bereich der Medizin stets zu gewerblichen Einkünften führt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Abzug selbst getragener Benzinkosten

Ein Arbeitnehmer, der seinen Dienstwagen auch privat nutzen kann und den Nutzungsvorteil nach der sog. 1 %-Methode versteuert, **kann** die von ihm getragenen **Benzinkosten als Werbungskosten absetzen**. Dies gilt sowohl für die Benzinkosten, die auf betriebliche Fahrten entfallen, als auch für die Benzinkosten für Privatfahrten.

Hintergrund: Der private Vorteil der Nutzung eines Dienstwagens muss versteuert werden. Dieser Vorteil kann entweder nach der 1 %-Methode mit 1 % des Bruttolistenpreises des Kfz pro Monat angesetzt werden oder aber mit den anteiligen Kosten für die Privatfahrten, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Das Gesetz enthält keine Regelung, wie **eigene Aufwendungen des Arbeitnehmers** für den Dienstwagen zu behandeln sind.

Streitfall: Der Kläger durfte seinen Dienstwagen privat nutzen. Er versteuerte den Nutzungsvorteil nach der 1 %-Methode, da er kein Fahrtenbuch führte. Er trug die Benzinkosten selbst und machte diese als Werbungskosten geltend.

Entscheidung: Das FG Düsseldorf gab ihm Recht:

- Die Benzinkosten waren beruflich veranlasst, soweit der Kläger beruflich mit dem Wagen unterwegs war.
- Aber auch die auf seine Privatfahrten entfallenden Benzinkosten waren als Werbungskosten abziehbar, weil sie zum Erwerb von Sachlohn in Gestalt der privaten Kfz-Nutzung aufgewendet wurden.
- Der Abzug der auf die Privatfahrten entfallenden Benzinkosten setzt nicht die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs voraus. Auch im Rahmen der 1 %-Methode ist ein Abzug möglich. Denn die steuerliche Abziehbarkeit von Aufwendungen des Arbeit-

nehmers kann nicht davon abhängen, nach welcher Methode seine Einnahmen bewertet werden.

Hinweis: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, sodass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist. Hintergrund für die Revisionszulassung ist, dass der BFH Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Dienstwagen nur bei der Fahrtenbuchmethode als Werbungskosten anerkannt hat. Im Rahmen der 1 %-Methode hat der BFH **bisher nur Zuzahlungen zum Kaufpreis** zugunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt und die Zuzahlung, verteilt über die Nutzungsdauer des Dienstwagens, als Werbungskosten anerkannt.

Neues zur doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn beide Partner (Eheleute, Lebenspartner und auch unverheiratete Lebensgefährten) am selben Beschäftigungsort tätig sind und dort eine **gemeinsame Zweitwohnung** unterhalten. Allerdings spricht die Lebenserfahrung dafür, dass sich in einem solchen Fall der Lebensmittelpunkt vom bisherigen Wohnort zum Beschäftigungsort verlagert und damit die doppelte Haushaltsführung entfällt.

Hintergrund: Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer neben seiner Wohnung am Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) noch eine Wohnung am Beschäftigungsort (Zweitwohnung) unterhält. Er kann dann u. a. die Kosten für die Zweitwohnung und die wöchentlichen Familienheimfahrten steuerlich absetzen.

Streitfall: Der Klägerin und ihrem Lebensgefährten stand in A, ihrer Heimatstadt, eine 72 qm große 2,5 Zimmer-Wohnung zur Verfügung, die den Eltern des Lebensgefährten gehörte. Sowohl die Klägerin, als auch ihr Lebensgefährte, arbeiteten in E. Dort hatten sie bis Oktober 2008 eine 70 qm große Wohnung gemietet und zogen ab November in eine 156 qm große Wohnung (ebenfalls in E) um. Die Klägerin fuhr im Jahr 2008 22 Mal von E nach A. Finanzamt und Finanzgericht der ersten Instanz (FG) erkannten die doppelte Haushaltsführung nicht an, weil die Klägerin zusammen mit ihrem Lebensgefährten am Beschäftigungsort ihre Hauptwohnung unterhalten habe.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache an das FG zurück:

- Eine doppelte Haushaltsführung setzt u. a. voraus, dass der Arbeitnehmer außerhalb seines Beschäftigungsortes seinen Lebensmittelpunkt hat. Diese Voraussetzung kann auch dann erfüllt sein, wenn der Arbeitnehmer zusammen mit seinem Lebensgefährten/Lebenspartner/Ehegatten gemeinsam am Beschäftigungsort arbeitet. **Allein deshalb** darf also eine doppelte Haushaltsführung **nicht abgelehnt** werden.
- Das FG muss nun im zweiten Rechtszug prüfen, ob die Klägerin ihren Lebensmittelpunkt noch in A hatte oder ob sie ihn bereits nach E verlagert hatte. Dies hängt insbesondere von den **persönlichen Verhältnissen** der Klägerin ab, von der Art und Intensität ihrer sozialen Kontakte, von **Vereinsmitgliedschaften**, von der **Größe und Ausstattung ihrer Wohnungen** und von der **Dauer des jeweiligen Aufent-**

halts in beiden Wohnungen. Relevant ist auch, ob sie die Fahrten nach A nur wegen eventueller Familienbesuche unternommen hat oder aber um ihren Lebensmittelpunkt in A aufrechtzuerhalten.

Hinweise: Der BFH weist in seinem Urteil deutlich darauf hin, dass sich der Lebensmittelpunkt bei Ehegatten/Lebenspartnern/Lebensgefährten in der Regel zum Beschäftigungsort hin verlagert, wenn dort eine **familien-gerechte Wohnung** bezogen wird. Da die Klägerin an ihrem Beschäftigungsort in E bis Oktober eine ungefähr gleich große Wohnung wie in A zusammen mit ihrem Lebensgefährten nutzte und ab November sogar eine doppelt so große Wohnung in E anmietete, dürfte eine Anerkennung der doppelten Haushaltsführung eher unwahrscheinlich sein.

Vermieter

Antrag auf Erlass der Grundsteuer

Anträge auf Erlass der Grundsteuer müssen bis zum 31. 3. gestellt werden.

Hintergrund: Trotz erheblicher Bemühungen können Immobilien häufig nicht vermietet werden. Bleiben Mieteinnahmen unverschuldet aus, so kann dies unter Umständen zum teilweisen Erlass der Grundsteuer führen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang Folgendes:

- Der Antrag auf Erlass der Grundsteuer muss bei den Steuerämtern der Städte und Gemeinden (in den Stadtstaaten bei den Finanzämtern) gestellt werden.
- Die Grundsteuer wird erlassen, wenn die Mieterträge entweder um mehr als 50 % hinter dem normalen Rohertrag einer Immobilie zurückgeblieben sind oder eine Immobilie vollkommen ertraglos war. Im ersten Fall werden 25 % der Grundsteuer erlassen, im zweiten Fall 50 %.
- Ein Erlass der Grundsteuer kommt nur in Betracht, wenn der Vermieter den Mietausfall nicht zu vertreten hat. Denkbar sind bspw. Mietausfälle aufgrund von Unwettern, Brand- oder Wasserschäden oder wegen strukturellen Leerstandes.
- Dies muss der Vermieter nachweisen (z. B. durch Dokumentation der Vermietungsbemühungen).
- Die Frist für Erlassanträge für das Jahr 2014 läuft am **31. 3. 2015** ab.

Alle Steuerzahler

Kosten einer Dichtheitsprüfung

Die Kosten für die Dichtheitsprüfung einer Wasserleitung im eigenen Haushalt mindern im Umfang von 20 % der Arbeitskosten die Steuer. Unbeachtlich ist, ob die Wasserleitung defekt ist oder ob eine bislang intakte Leitung auf mögliche Defekte hin untersucht wird.

Hintergrund: Für Handwerkerleistungen wegen Renovierung, Instandhaltung oder Modernisierung im Haushalt des

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf den in der Rechnung ausgewiesenen **Arbeitskostenanteil gewährt** (höchstens 1.200 €). Der Ermäßigungsbetrag wird direkt von der Steuer abgezogen. Etwaige Materialkosten sind nicht begünstigt.

Streitfall: Der Kläger ließ eine Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung in seinem Wohnhaus durchführen. In der Rechnung waren rund 350 € an Arbeitskosten enthalten. Der Kläger beantragte hierfür eine Steuerermäßigung von 20 %. Das Finanzamt lehnte die Ermäßigung ab, weil die Dichtheitsprüfung **keine Handwerkerleistung** sei, sondern einer **Gutachtertätigkeit** entspreche.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten, die der **Renovierung, Instandhaltung oder Modernisierung** im Haushalt des Steuerpflichtigen **dienen**.
- Es kommt **nicht darauf an**, ob der Gegenstand, auf den sich die Handwerkerleistung bezieht, bereits **defekt** ist. Unter den Begriff der Instandhaltung fällt somit auch die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion des Gegenstandes. Denn auch sie erhöht die Lebensdauer und dient der (vorbeugenden) Schadensabwehr.

Hinweise: Der BFH legt den Begriff der Handwerkerleistung zugunsten der Steuerzahler weit aus, sodass auch **Präventivmaßnahmen begünstigt** sind.

Für die Steuerermäßigung kommt es nicht darauf an, ob der Handwerker in der Handwerkerrolle eingetragen ist oder ob er umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer anzusehen ist, der Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen darf.

Typische begünstigte Handwerkerleistungen sind z. B. die Beseitigung kleinerer Schäden, Malerarbeiten, die Modernisierung des Badezimmers, Garten- und Wegebauarbeiten, der Austausch von Fenstern sowie die Wartung und der Austausch von Gas- und Wasserinstallationen.

Einkommensteuererklärung per Fax

Die Einkommensteuererklärung kann auch per Telefax an das Finanzamt übermittelt werden. Ebenso kann das Deckblatt der Einkommensteuererklärung, auf dem sich die Unterschrift des Steuerpflichtigen befindet, als Telefaxkopie beim Finanzamt fristwahrend eingereicht werden.

Hintergrund: Nach dem Gesetz ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nur dann wirksam, wenn sie vom Steuerpflichtigen **eigenhändig unterschrieben** worden ist.

Was darunter zu verstehen ist, daran schieden sich im **Streitfall** die Geister:

Die Steuerberaterin der Klägerin reichte am 30. 12. 2011 die Einkommensteuererklärung für 2007 ein; am 31. 12. 2011 endete die Festsetzungsfrist. Das Deckblatt der Einkommensteuererklärung war eine **Telefaxkopie** – somit lag auch die Unterschrift der Klägerin lediglich in Kopie vor. Die Steuerberaterin hatte der Klägerin nämlich zuvor das Deckblatt der Steuererklärung zugefaxt, welches diese unterschrieben und ihrerseits an die Steuerberaterin zurückgefaxt hatte. Das Finanzamt lehnte die Veranlagung zur Einkommensteuer wegen Eintritts der Verjährung ab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die am 30. 12. 2011 eingegangene Einkommensteuererklärung war wirksam – sie war eigenhändig unterschrieben.
- Es spielte keine Rolle, dass es sich bei dem Deckblatt mit der Unterschrift um eine Telefaxkopie gehandelt hat. Denn für die Einkommensteuererklärung **gilt nichts anderes als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze**, für die höchstrichterlich bereits entschieden ist, dass eine **Übermittlung per Telefax** in allen Gerichtszweigen **uneingeschränkt zulässig** ist.
- Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift soll gewährleisten, dass die erklärende Person **zuverlässig festgestellt werden** kann, dass es sich bei der Steuererklärung **nicht nur um einen Entwurf** handelt und dass der **Steuerpflichtige die Verantwortung** für den Inhalt der Steuererklärung **übernimmt**.
- Diese Zwecke werden auch dann erreicht, wenn der Steuerpflichtige die von ihm eigenhändig unterschriebene Steuererklärung per Fax an das Finanzamt übermittelt.

Hinweise: Dem BFH zufolge ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige vom Inhalt der gesamten Steuererklärung tatsächlich Kenntnis nimmt. Denn mit der Unterschrift auf dem Deckblatt übernimmt er die Verantwortung für die gesamte Steuererklärung. Selbst bei Abgabe einer Steuererklärung im Original würde sich nur auf dem Deckblatt der Erklärung eine Unterschrift befinden, nicht aber unter den einzelnen Anlagen zur Steuererklärung (z. B. der Anlage N oder der Anlage V). Nicht ausreichend ist jedoch die Unterschrift des Steuerpflichtigen auf einem Unterschriftsstreifen, den der Steuerberater auf das Deckblatt der Steuererklärung klebt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im März 2015

- | | |
|--------------------|--|
| 10. 3. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 3. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 3. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 3. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 3. 2015 |

Themen dieser Ausgabe

- Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags
- Abfärbung gewerblicher Einkünfte
- Erstattete Rentenversicherungsbeiträge
- Fahrtkosten bei wechselnden Betriebsstätten
- Grundsteuererlass im Sanierungsgebiet
- Arbeitszimmer eines Pensionärs

Ausgabe April 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer April-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags

Ein Unternehmer darf einen Investitionsabzugsbetrag, den er für eine künftige Investition gewinnmindernd gebildet hat, in einem Folgejahr noch aufstocken, wenn er bei der Bildung den Höchstbetrag nicht ausgeschöpft hat.

Hintergrund: Kleinere und mittlere Betriebe können für künftige Investitionen in bewegliches Anlagevermögen (Maschinen, Geschäftseinrichtung o. ä.) einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag i. H. von 40 % der vo-

raussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden, maximal 200.000 € pro Betrieb. Wird die Investition nicht innerhalb von drei Jahren durchgeführt, wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend wieder aufgelöst.

Streitfall: Der Kläger bildete im Jahr 2008 einen Investitionsabzugsbetrag i. H. von 110.000 € für die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Anlage, deren voraussichtliche Herstellungskosten sich auf ca. 650.000 € belaufen sollten. Zulässig gewesen wäre ein Investitionsabzugsbetrag bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 200.000 €. Im Folgejahr stockte der Kläger den Investitionsabzugsbetrag um 90.000 € auf 200.000 € auf. Das Finanzamt hielt diese Aufstockung für unzulässig.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Wird der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung nicht in höchstmöglicher Höhe gebildet, kann der Restbetrag in einem der Folgejahre des insgesamt dreijährigen Investitionszeitraums gewinnmindernd aufgestockt werden. Eine Aufstockung war schließlich auch bei der früheren Ansparrücklage zulässig, die durch den Investitionsabzugsbetrag abgelöst wurde.
- Für die Aufstockungsmöglichkeit spricht der Zweck des Investitionsabzugsbetrags, der die Wettbewerbssituation kleinerer und mittlerer Betriebe verbessern und deren Liquidität und Eigenkapitalbildung unterstützen will. Dieser Zweck wird durch eine Aufstockung erreicht, insbesondere dann, wenn die voraussichtlichen Investitionskosten steigen.

Hinweise: Mit seinem Urteil weicht der BFH von der Auffassung der Finanzverwaltung ab. Das Urteil erweitert die Gestaltungsmöglichkeiten für Unternehmer, die nun den Investitionsabzugsbetrag steuerlich optimal auf den dreijährigen Investitionszeitraum verteilen können. Sind die tatsächlichen Investitionskosten dann aber geringer als bei der Aufstockung angenommen, muss der Aufstockungsbetrag insoweit rückgängig gemacht werden.

Abfärbung gewerblicher Einkünfte

Übt eine freiberufliche Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GbR) nur in geringem Umfang auch eine gewerbliche Tätigkeit aus, führt dies **nicht** zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Einkünfte der Personengesellschaft. Ein geringer Umfang ist anzunehmen, wenn die gewerblichen Umsätze der Personengesellschaft eine Bagatellgrenze von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zudem einen Betrag von 24.500 € im Jahr nicht übersteigen.

Hintergrund: Bei freiberuflich oder sonstigen nicht gewerblich tätigen Personengesellschaften kann es zu einer sog. Abfärbung kommen, wenn sie neben der freiberuflichen noch eine gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit ausüben. Ihre gesamten Einkünfte werden dann als gewerbliche behandelt und unterliegen der Gewerbesteuer. In drei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun diese Abfärbewirkung eingeschränkt.

Streitfälle: In den drei Fällen ging es jeweils um Personengesellschaften in Gestalt einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die grundsätzlich freiberufliche Einkünfte erzielten. Hinzu kamen jedoch auch gewerbliche Einkünfte. U. a. ging es um eine Musikgruppe, die aus ihrer künstlerischen Tätigkeit Nettoumsätze in Höhe von ca. 216.000 € erzielte. Daneben erwirtschaftete sie gewerbliche Einkünfte aus dem Verkauf sog. Merchandising-Artikel (T-Shirts, CDs, Aufkleber) in Höhe von 5.000 €. Das Finanzamt nahm eine Abfärbung an und behandelte die gesamten Einkünfte als gewerblich.

Entscheidung: Der BFH verneinte eine Abfärbewirkung. Die Musikgruppe erzielte daher freiberufliche Einkünfte in Höhe von 216.000 €, die nicht gewerbesteuerpflichtig sind, und gewerbliche Einkünfte in Höhe von 5.000 €, die zwar grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig sind, aber unter dem gewerbesteuerlichen Freibetrag lagen.

- Zu einer Abfärbewirkung kommt es nicht, wenn die gewerblichen Umsätze nur von **untergeordneter Bedeutung** sind und mit den freiberuflichen Einkünften **nicht inhaltlich verflochten** sind. Es wäre unverhältnismäßig, alle Einkünfte als gewerblich zu behandeln, nur weil ein geringer Teil der Umsätze gewerblich ist.
- Von untergeordneter Bedeutung sind gewerbliche Umsätze dann, wenn sie **3 % der Nettoumsatzerlöse nicht übersteigen** und außerdem **nicht höher sind als der gewerbesteuerliche Freibetrag** (für natürliche Personen und Personengesellschaften: 24.500 €). Im Streitfall beliefen sich die gewerblichen Umsätze auf 2,26 % und lagen damit unter der Bagatellgrenze von 3 %. Außerdem lag der gewerbliche Umsatz unter dem o. g. Freibetrag.

Hinweise: In den beiden anderen Fällen kam es einmal zu einer Klagestattgabe und einmal zur Klageabweisung. Im letzten Fall hatte eine künstlerisch tätige Agentur gewerbliche Umsätze aus der Vermittlung von Druckaufträgen in Höhe von ca. 10.000 € bei einem Gesamtnettoumsatz von ca. 250.000 € erzielt (entspricht 4 %); hier war für den gewerblichen Anteil die Bagatellgrenze überschritten.

Zu beachten ist, dass die **Bagatellgrenze nicht anwendbar** ist, wenn an der freiberuflichen Personengesellschaft ein berufs fremder Mitunternehmer beteiligt ist (z. B. Beteiligung eines Kaufmanns an einer Architekten-GbR). Hier erfüllen bereits die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit nicht die Voraussetzungen einer freiberuflichen Tätigkeit – die gesamten Einkünfte der Personengesellschaft sind dann gewerblich. Ebenso wenig greift die Bagatellgrenze, wenn die gewerblichen und die freiberuflichen Einkünfte derart miteinander verflochten sind, dass die eine Tätigkeit nicht ohne die andere ausgeübt werden kann. Bei der Musikgruppe konnten die Auftritte auch ohne den Verkauf der Waren stattfinden, weswegen eine Trennung in gewerbliche und freiberufliche Tätigkeit möglich war.

Erstattete Rentenversicherungsbeiträge

Werden einer GmbH die Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung für einen angestellten Angehörigen des beherrschenden Gesellschafters erstattet und zahlt sie diese Erstattung an den Arbeitnehmer aus, führt dies nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer fremdüblich vereinbart und tatsächlich durchgeführt wurde.

Hintergrund: Eine Vermögensminderung, die durch das **Gesellschaftsverhältnis veranlasst** ist, führt bei einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung** und beim Gesellschafter, dem der Vorteil zufließt, zu Einnahmen aus Kapitalvermögen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung kann auch darin liegen, dass der Vermögensvorteil einem Angehörigen des Gesellschafters zugewendet wird, z. B. eine überhöhte Gehaltszahlung an den Ehepartner des Gesellschafters.

Streitfall: Der Kläger war Alleingesellschafter einer GmbH, bei der auch seine Ehefrau als kaufmännische Angestellte beschäftigt war. Die GmbH zahlte für die Ehefrau des Klä-

gers seit 1982 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2006 erhielt die GmbH eine Rückerstattung der Arbeitgeberbeiträge in Höhe von ca. 46.000 € und leitete diese an die Ehefrau weiter. Das Finanzamt sah hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung zugunsten des Klägers und unterwarf einen Teil der Erstattung der Einkommensteuer.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verneinte eine verdeckte Gewinnausschüttung und gab der Klage statt:

- Zwar kam es bei der GmbH zu einer Vermögensminderung, weil sie ihre Erstattung an die Ehefrau des Alleingesellschafters weiterleitete. Diese Vermögensminderung war aber nicht durch das Gesellschafterverhältnis des Klägers veranlasst, sondern durch das Arbeitsverhältnis der Ehefrau.
- Zwischen der GmbH und der Ehefrau des Klägers bestand nämlich ein fremdüblicher Arbeitsvertrag mit einem angemessenen Gehalt. Sowohl die GmbH als auch die Ehefrau gingen von einer bestehenden Rentenversicherungspflicht aus. Hätten sie gewusst, dass die Ehefrau nicht rentenversicherungspflichtig ist, hätten sie einen höheren Bruttoarbeitslohn vereinbart. Die **Weiterleitung** der Erstattung ist daher nur **Ausfluss des Arbeitsverhältnisses**.
- Unbeachtlich ist, dass die GmbH und die Ehefrau des Alleingesellschafters keine Regelung über eine etwaige künftige Erstattung getroffen hatten. Das Erfordernis einer im Vorhinein zu treffenden Vereinbarung soll nur missbräuchliche Gestaltungen verhindern. Eine derartige missbräuchliche Gestaltung lag im Streitfall aber nicht vor.

Hinweis: Der BFH verlangt bei beherrschenden Gesellschaftern an sich eine klare, zivilrechtlich wirksame und im Vorhinein getroffene Vereinbarung. Dies gilt auch bei Verträgen mit nahen Angehörigen des beherrschenden Gesellschafters. Der Streitfall enthält nun eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Richtigerweise muss nun die Ehefrau die Erstattung als Arbeitslohn versteuern.

Ist von Beginn des Anstellungsverhältnisses die Versicherungspflicht des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers oder des angestellten Angehörigen des beherrschenden Gesellschafters unklar, sollte trotz des aktuellen BFH-Urteils vorsorglich eine arbeitsvertragliche Regelung darüber getroffen werden, wem etwaige Erstattungsbeträge zustehen.

Fahrtkosten bei wechselnden Betriebsstätten

Ein Unternehmer kann die Fahrten zwischen seiner Wohnung und ständig wechselnden Betriebsstätten mit den tatsächlichen Kosten absetzen, wenn keine der Betriebsstätten eine besondere zentrale Bedeutung hat. Er ist dann nicht auf den Abzug der Entfernungspauschale beschränkt.

Hintergrund: Unternehmer dürfen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte eigentlich nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer, also für die einfache Strecke, geltend machen.

Streitfall: Eine freiberuflich tätige Musiklehrerin gab an mehreren Schulen und Kindergärten Unterricht. In der Regel fuhr sie zu jeder Schule/jedem Kindergarten einmal pro Woche. Außerdem fuhr sie sieben Mal im Jahr zur Musikschule. Ihre Fahrtkosten setzte sie mit 0,30 € pro **gefährten Kilometer** an. Das Finanzamt erkannte jedoch nur die Entfernungspauschale (= einfache Fahrt) an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Musiklehrerin Recht:

- Zwar können Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nur mit der Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Bei den einzelnen Schulen und Kindergärten handelte es sich auch um Betriebsstätten, weil die Musiklehrerin dort ihre Leistungen erbrachte.
- Selbständige dürfen jedoch steuerlich nicht schlechter gestellt werden als Arbeitnehmer. Arbeitnehmer wiederum können die tatsächlichen Kfz-Kosten absetzen, wenn sie an ständig wechselnden auswärtigen Tätigkeitsstätten tätig sind. Dieser Grundsatz muss auch für Selbständige gelten, wenn diese keine zentrale Betriebsstätte haben, sondern an ständig wechselnden Betriebsstätten tätig sind.

Hinweis: Auch wenn das Urteil altes Recht betraf, so soll es nach Auffassung des BFH ebenfalls heute gelten. Sobald jedoch der Selbständige eine **zentrale Betriebsstätte** hat, sind die Fahrten zwischen Wohnung und dieser Betriebsstätte nur mit der Entfernungspauschale absetzbar.

Vermieter

Grundsteuererlass im Sanierungsgebiet

Die Grundsteuer kann erlassen werden, wenn das Gebäude wegen einer bevorstehenden Sanierung ganz oder teilweise leer steht und die Sanierung gesetzlich vorgeschrieben ist, weil sich das Gebäude in einem Sanierungsgebiet befindet.

Hintergrund: Die Grundsteuer für ein bebauts Grundstück wird teilweise erlassen, wenn der normale Rohertrag um mehr als 50 % gemindert ist und der Eigentümer diese Minderung nicht zu vertreten hat (weitere Einzelheiten hierzu lesen Sie in unserem Beitrag der letzten Ausgabe der Mandanten-Information).

Streitfall: Der Kläger erwarb im Jahr 2000 ein Mietshaus, das sich in einem Sanierungsgebiet befand. Er beschloss, das Gebäude bis Ende 2004 zu sanieren und die leer stehenden Wohnungen bis dahin nicht neu zu vermieten. Der Kläger beantragte einen Teilerlass der Grundsteuer, weil der Rohertrag des Gebäudes in den Jahren 2003 und 2004 um ca. 80 % gemindert war. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, der Kläger habe den Leerstand selbst zu vertreten, weil er das Gebäude bewusst nicht vermietet habe.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage im Grundsatz statt, verwies die Sache aber zur weiteren Aufklärung an die Vorinstanz zurück:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Der normale Rohertrag des Gebäudes war entsprechend den Vorgaben des Gesetzes gemindert. Bei leer stehenden Wohnungen kommt es auf die Differenz zwischen der üblichen und der tatsächlich erzielten Miete an. Im Streitfall ergab sich danach eine Minderung von über 80 %.
- Der Kläger hatte die Ertragsminderung nicht zu vertreten. Ein Leerstand ist nicht zu vertreten, wenn sich der Gebäudeeigentümer um eine Vermietung der Wohnungen zu einem marktüblichen Zins bemüht hat. Will er hingegen die Wohnung erst sanieren, ist der Leerstand von ihm grundsätzlich zu vertreten; denn der Entschluss zur Sanierung ist Ausfluss seiner Entscheidungsbefugnis als Eigentümer der Immobilie.
- Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn das Grundstück in einem **Sanierungsgebiet** liegt. Denn dann ist der Eigentümer zu einer Sanierung verpflichtet und kann sich der zweckmäßigen und zügigen Durchführung der Sanierungsmaßnahmen nicht entziehen. Unbeachtlich ist, dass der Eigentümer den Zeitpunkt der Sanierung selbst festlegt.

Hinweis: Die Vorinstanz muss nun noch prüfen, ob der Leerstand ausschließlich auf der Sanierung beruhte oder nicht auch auf anderen, vom Kläger zu vertretenden Umständen.

Rentner

Arbeitszimmer eines Pensionärs

Ein Pensionär, der selbständig tätig ist, kann die Kosten für ein Arbeitszimmer im Keller seines Einfamilienhauses absetzen, wenn er das Zimmer für seine selbständige Tätigkeit nutzt. Das Arbeitszimmer stellt dann den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit dar. Bei der Berechnung des abziehbaren Anteils der Kosten bleibt die Fläche der übrigen Kellerräume, die nicht als Arbeitszimmer genutzt werden, außer Ansatz.

Hintergrund: Die Kosten für ein Arbeitszimmer sind **in voller Höhe** abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit** darstellt. Ein **beschränkter Abzug** bis maximal 1.250 € ist möglich, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung** steht. In allen anderen Fällen sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht absetzbar.

Streitfall: Der Kläger bezog als Pensionär Versorgungsbezüge und war daneben als Gutachter selbständig tätig.

Außerdem erzielte er zusammen mit seiner Ehefrau Einkünfte aus der Vermietung einer Wohnung. Für seine Gutachtertätigkeit nutzte er ein 27 qm großes Arbeitszimmer im Keller; die restliche Fläche des Kellers betrug 82 qm. Die Wohnfläche im Erdgeschoss seines eingeschossigen Einfamilienhauses betrug 136 qm. Der Kläger machte die auf das Arbeitszimmer im Keller entfallenden Gebäudekosten als Betriebsausgaben seiner Gutachtertätigkeit geltend. Das Finanzamt erkannte lediglich 1.250 € an, da das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Klägers gebildet habe.

Entscheidung: Der BFH gab der Klage statt:

- Bei dem Kellerraum handelt es sich um ein häusliches Arbeitszimmer. Denn auch Kellerräume gelten als Arbeitszimmer, wenn sie – wie im Streitfall – mit den eigentlichen Wohnräumen **räumlich verbunden** sind.
- Das häusliche Arbeitszimmer bildet auch den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit des Klägers. Insbesondere waren seine Versorgungsbezüge nicht in die vorzunehmende Gesamtbetrachtung der einzelnen betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten einzubeziehen. Denn die Versorgungsbezüge erhielt er **aufgrund seiner früheren Tätigkeit** als Arbeitnehmer, während er im Streitjahr keine Gegenleistung mehr für seinen früheren Arbeitgeber erbrachte. Die Tätigkeit als Vermieter war hingegen gegenüber der Tätigkeit als Gutachter geringfügig und blieb deshalb unberücksichtigt.
- Bei der Ermittlung des Flächenanteils des Arbeitszimmers war die Fläche des Arbeitszimmers (27 qm) ins Verhältnis zu setzen zur Wohnfläche im Erdgeschoss (136 qm) zuzüglich der Fläche des Arbeitszimmers (27 qm). Dies führte zu einem steuerlich anzuerkennenden Anteil von 16,6 % (27qm im Verhältnis zu insgesamt 163 qm). Die übrigen Kellerräume waren nicht in die Berechnung einzubeziehen, weil es sich hierbei nicht um Wohn-, sondern um Nebenräume handelte.

Hinweis: Der BFH macht deutlich, dass es für die Bestimmung des Mittelpunkts der Tätigkeit nicht auf die Einkünfte ankommt, sondern auf die **tatsächliche Betätigung**. Deshalb bleiben **Pensionsbezüge ebenso wie Rentenbezüge unberücksichtigt**, weil der Steuerpflichtige insoweit nicht mehr tätig werden muss. Hierdurch werden die Abzugsmöglichkeiten der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers erweitert, weil dieses eher als Tätigkeitsmittelpunkt angesehen werden kann.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im April 2015

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 4. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 4. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 28. 4. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 4. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 4. 2015 |

Themen dieser Ausgabe

- Wein als Bewirtungsaufwendungen
- Abgeltungsteuer bei Ehegatten-Darlehen
- Abgeltungsteuer und Günstigerprüfung
- Abzug von Fahrt- und Unfallkosten
- Krankengeld und Progressionsvorbehalt
- Entrümpelungskosten als Nachlassverbindlichkeiten?
- Formulklauseln bei Schönheitsreparaturen

Ausgabe Mai 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Mai-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Wein als Bewirtungsaufwendungen

Die Kosten für Wein zum Ausschank bei beruflichen Besprechungen sind Bewirtungsaufwendungen. Sie sind daher nur dann absetzbar, wenn die entsprechenden gesetzlichen Formvorschriften gewahrt sind. Dies hat das Finanzgericht Münster (FG) kürzlich entschieden.

Hintergrund: Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuer-

pflichtige bei einer Bewirtung außerhalb einer Gaststätte schriftlich die folgenden Angaben zu machen: **Ort, Tag, Teilnehmer** und **Anlass** der Bewirtung sowie die **Höhe** der Aufwendungen.

Streitfall: Der Kläger, ein freiberuflicher Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, hatte bei Besprechungen mit Mandanten und Kollegen in seiner Kanzlei Wein angeboten. Die Aufwendungen hierfür machte er als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte einen Abzug mit der Begründung ab, die Aufwendungen seien privat veranlasst.

Entscheidung: Die Klage hatte keinen Erfolg:

- Offen bleiben kann, ob die Aufwendungen im Streitfall tatsächlich beruflich veranlasst waren.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Denn die Aufwendungen sind **für eine Bewirtung** entstanden, für die der Kläger weder die gesetzlich geforderten Angaben gemacht noch zeitnah Eigenbelege erstellt hat.

Hinweis: Die Kosten hätten abgezogen werden können, wenn der Unternehmer die erforderlichen Angaben zum Ort, Tag, zu den Teilnehmern und dem Anlass der Bewirtung zeitnah erstellt hätte. Fehlen diese Angaben oder sind sie zu allgemein gehalten wie z. B. „Besprechung“, ist der Aufwand nicht absetzbar. Das FG macht auch deutlich, dass Wein nicht zu den Aufmerksamkeiten wie Kaffee, Tee oder Kekse gehört. Bei solchen ist ein Bewirtungsbeleg nicht erforderlich. Auf den Wert des Weins kommt es nach Ansicht der Richter nicht an.

Kapitalanleger

Abgeltungsteuer bei Ehegatten-Darlehen

Bei einem Darlehensvertrag unter Eheleuten unterliegen die Zinseinnahmen des darlehensgewährenden Ehegatten nicht dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, wenn sein darlehensnehmender Ehegatte von ihm finanziell abhängig ist und die Zinsaufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen kann. Der Darlehensgeber muss dann seine Zinseinnahmen mit seinem **individuellen Steuersatz** versteuern.

Hintergrund: Grundsätzlich unterliegen Kapitalerträge dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Dieser Steuersatz ist jedoch ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind und der Darlehensnehmer die von ihm gezahlten Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen kann.

Streitfall: Ein Mann gewährte seiner Frau ein Darlehen über rund 280.000 €, das die Frau zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie einsetzte. Außer den Vermietungseinkünften hatte sie kein eigenes Einkommen. Ihre Zinsaufwendungen in Höhe von ca. 27.000 € machte sie als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend. Der Ehemann unterwarf seine Zinseinnahmen in gleicher Höhe dem Abgeltungsteuersatz von 25 %, **da diese Variante für ihn günstiger war**, als die Versteuerung mit seinem individuellen Steuersatz. Das Finanzamt erkannte den Abgeltungsteuersatz nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) ebenfalls nicht:

- Der Abgeltungsteuersatz von 25 % ist grundsätzlich ausgeschlossen, weil die Eheleute einander nahestehende Personen sind und die Ehefrau die Zinsaufwendungen als Werbungskosten geltend machte.
- Der Rechtsprechung zufolge reicht allein ein Eheverhältnis für den Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes nicht aus. Hinzukommen muss, dass der darlehensnehmende Ehegatte von dem darlehensgewährenden Ehegatten **finanziell abhängig** ist und damit **finanziell beherrscht** wird.
- Dies war vorliegend der Fall; denn ein fremder Dritter, insbesondere eine Bank, hätte der Frau kein Darle-

hen in dieser Höhe gewährt, da sie über kein eigenes Einkommen verfügte.

Hinweis: Die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei Darlehen unter Ehegatten hängt damit u. a. von der **finanziellen Unabhängigkeit** des Darlehensnehmers von seinem darlehensgewährenden Ehegatten ab. Zudem muss der Darlehensvertrag nach Inhalt und Durchführung einem **Fremdvergleich** standhalten – also dem entsprechen, was fremde Dritte vereinbart hätten. Sind diese Voraussetzungen gegeben, führt der Abgeltungsteuersatz von 25 % zu einer finanziellen Entlastung der Eheleute, wenn das Darlehen vom Darlehensnehmer zur Einkünfteerzielung (z. B. im Bereich der Vermietung) eingesetzt wird: der darlehensgebende Ehegatte kann seine Zinseinnahmen mit 25 % versteuern, der darlehensnehmende Ehegatte seine Zinsaufwendungen in voller Höhe absetzen.

Abgeltungsteuer und Günstigerprüfung

Im Bereich der Kapitaleinkünfte ist der **tatsächliche Werbungskostenabzug** auch dann ausgeschlossen, wenn die sog. Günstigerprüfung zur Anwendung eines niedrigeren individuellen Steuersatzes anstelle des Abgeltungsteuersatzes von 25 % führt. Abziehbar ist lediglich der **Sparer-Pauschbetrag** von 801 € bei Alleinstehenden bzw. von 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Hintergrund: Seit Einführung der Abgeltungsteuer i. H. von 25 % kann grundsätzlich nur noch der Sparer-Pauschbetrag abgezogen werden. Höhere Werbungskosten werden also nicht mehr berücksichtigt. Steuerpflichtige mit einem niedrigen Einkommen können jedoch eine sog. Günstigerprüfung beantragen. Es wird dann der niedrigere individuelle Steuersatz angewendet. Fraglich ist, ob in diesem Fall nicht doch – über den Sparer-Pauschbetrag hinaus – die tatsächlich entstandenen Werbungskosten abgezogen werden können.

Streitfall: Eine pflegebedürftige Rentnerin erzielte neben ihren Renteneinkünften auch Kapitaleinkünfte in Höhe von ca. 30.000 €. Ihr Kapitalvermögen wurde durch einen Treuhänder verwaltet, der hierfür ein Honorar von ca. 10.000 € erhielt. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragte die Rentnerin die Günstigerprüfung und machte zudem das Honorar für den Treuhänder als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt gewährte zwar den niedrigeren individuellen Steuersatz, erkannte aber die Werbungskosten nicht an. Es berücksichtigte lediglich einen Teilbetrag der Kosten als außergewöhnliche Belastung, weil der Treuhänder auch die Betreuung der Rentnerin übernommen hatte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof wies die Klage ab:

- Auch bei der Günstigerprüfung ist der Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Die Günstigerprüfung führt lediglich zur Anwendung eines niedrigeren (individuellen) Steuersatzes anstelle des Abgeltungsteuersatzes, nicht aber zu einer geänderten Ermittlung der Einkünfte. Damit ist sowohl beim Abgeltungsteuersatz als auch beim individuellen Steuersatz im Rahmen der Günstigerprüfung der Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

- Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs verfolgt u. a. einen Vereinfachungszweck, der ebenfalls bei Kleinanlegern bei der Günstigerprüfung zu beachten ist. Es war vorliegend verfassungsrechtlich nicht geboten, einen Werbungskostenabzug aufgrund des ungewöhnlichen Falls zuzulassen; denn die Rentnerin hatte trotz ihrer nicht übermäßig hohen Erträge eine ungewöhnlich hohe Treuhandvergütung gezahlt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Abzug von Fahrt- und Unfallkosten

Hat ein Arbeitnehmer sowohl am Tätigkeitsort als auch an seinem privaten Lebensmittelpunkt eine Wohnung, kann er die Entfernungspauschale für die Fahrten von seinem weiter entfernten **Lebensmittelpunkt** zum Tätigkeitsort geltend machen. Fährt er nicht am selben Tag vom Tätigkeitsort zu seinem Lebensmittelpunkt zurück, darf er die Entfernungspauschale für jeden Tag nur zur Hälfte geltend machen.

Hintergrund: Arbeitnehmer können die Fahrten zwischen ihrer Wohnung und ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte (seit 2014: erste Tätigkeitsstätte) in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden Entfernungskilometer, d. h. für die einfache Strecke, als Werbungskosten geltend machen.

Streitfall: Ein lediger Arbeitnehmer wohnte in einer 45 qm großen Einliegerwohnung im Haus seines Bruders in A-Stadt. Seine Arbeitsstätte befand sich in B-Stadt, die 155 km entfernt lag. Dort wohnte er unter der Woche bei seiner Freundin. Er machte für **30 Tage** die Entfernungspauschale von **0,30 €** für 155 km geltend. Außerdem beantragte er den Werbungskostenabzug für einen Unfall, den er auf der Fahrt von A-Stadt zur Arbeit verursacht hatte. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an.

Entscheidung: Das Finanzgericht Baden-Württemberg gab der Klage statt:

- Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, kann er für die Ermittlung der Entfernungspauschale nur dann die Entfernung von der weiter entfernten Wohnung ansetzen, wenn sich dort sein **Lebensmittelpunkt** befindet und der Arbeitnehmer die weiter entfernte Wohnung **nicht nur gelegentlich aufsucht**.
- Der Arbeitnehmer hatte seinen Lebensmittelpunkt in A in der Einliegerwohnung im Haus seines Bruders. Dort lebte nämlich auch sein Freundeskreis, während er die Wohnung seiner Freundin in B nur als Besucher nutzte. Er suchte seine Wohnung in A auch nicht nur gelegentlich, sondern 30 Mal im Jahr auf; bei ledigen Arbeitnehmern genügen zwei Fahrten im Monat, also 24 Fahrten im Jahr.
- Da der Arbeitnehmer entsprechend seiner Aufstellung an 30 Tagen von A nach B und nach dem Aufenthalt dort an (weiteren) 30 Tagen von B nach A zurückgefahren ist, steht ihm für die Hin- und Rückfahrten zwar nur jeweils die hälftige Entfernungspauschale zu. Im Ergebnis hat er dennoch Anspruch auf die Entfernungspauschale in beantragter Höhe (**60 Fahrten x 155 km x 0,15 €**).

- Auch die Unfallkosten sind als Werbungskosten anzuerkennen, weil sich der Unfall auf einer Fahrt zwischen seinem Lebensmittelpunkt in A und der Arbeitsstätte in B ereignet hat.

Hinweis: Hinsichtlich des Abzugs der Unfallkosten ist zu beachten, dass nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit der Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen abgegolten sind, z. B. die Reparaturkosten aufgrund einer Falschbetankung (Diesel statt Benzin). Dies spricht eigentlich gegen den zusätzlichen Abzug von Unfallkosten. Die Finanzverwaltung erkennt allerdings bislang noch Unfallkosten zusätzlich zur Entfernungspauschale an, wenn sich der Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ereignet hat.

Alle Steuerzahler

Krankengeld und Progressionsvorbehalt

In den Progressionsvorbehalt wird nur Krankengeld aus der **gesetzlichen Krankenversicherung**, nicht aber das Krankentagegeld aus der **privaten Krankenversicherung** einbezogen. Hieran hat sich auch durch die Einführung des sog. Basisstarifs im Jahr 2009 nichts geändert.

Hintergrund: Bestimmte Einnahmen sind steuerfrei; erhöhen aber den Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte (sog. Progressionsvorbehalt). Nach dem Gesetz gehört zu diesen Einnahmen u. a. das Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

Streitfall: Der Kläger erhielt im Jahr 2010 ein Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von ca. 10.000 €. Dieses Krankengeld blieb zwar steuerfrei, erhöhte jedoch den Steuersatz seiner steuerpflichtigen Einkünfte. Der Kläger sah hierin eine Ungleichbehandlung, weil das Krankentagegeld aus der privaten Krankenversicherung nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegt.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verneinte eine Ungleichbehandlung und wies die Klage ab:

- Zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung gibt es **grundlegende Unterschiede** in der Organisation und in den Versicherungsgrundsätzen, die eine unterschiedliche steuerliche Behandlung rechtfertigen. So gilt z. B. in der gesetzlichen Krankenversicherung das Solidarprinzip und in der privaten Krankenversicherung das Äquivalenzprinzip.
- Hieran hat sich durch die Einführung des sog. **Basisstarifs** in der privaten Krankenversicherung im Jahr 2009 nichts geändert. Der Basisstarif sieht kein Krankentagegeld vor und beinhaltet einen Leistungsumfang, der mit dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist. Er wird aber nur von ca. 0,30 % der Privatversicherten gewählt und stellt damit eine **Ausnahme** dar. Eine Einheitskrankenversicherung ist hiermit also nicht eingeführt worden.

Hinweis: Ebenfalls dem Progressionsvorbehalt unterliegen u. a. das Arbeitslosengeld, das Mutterschaftsgeld oder Einkünfte, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind.

Entrümpelungskosten als Nachlassverbindlichkeiten?

Die Kosten für die Entrümpelung einer geerbten Immobilie sind keine Nachlassverbindlichkeiten und mindern daher die Erbschaftsteuer nicht. Es handelt sich vielmehr um nicht abziehbare Kosten der Nachlassverwaltung.

Hintergrund: Die Höhe der Erbschaftsteuer hängt u. a. vom Wert des Erbes ab. Hiervon sind sog. Nachlassverbindlichkeiten abzuziehen, d. h. Kosten, die dem Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erbes entstehen. Nicht zu den abziehbaren Nachlassverbindlichkeiten gehören nach dem Gesetz die Kosten der **Nachlassverwaltung**.

Streitfall: Der Kläger erbt im Mai 2012 eine Immobilie, die völlig vermüllt war. Er ließ das Grundstück entrümpeln und zahlte hierfür rund 17.000 €. Diese Kosten machte er in seiner Erbschaftsteuererklärung als Nachlassverbindlichkeiten geltend. Im September 2013 verkaufte er die Immobilie.

Entscheidung: Das Finanzgericht Baden-Württemberg erkannte die Entrümpelungskosten nicht als Nachlassverbindlichkeiten an und wies die Klage ab:

- Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören nicht die Kosten der Verwaltung des Nachlasses. Sobald der Erbe die rechtliche Herrschaft über den Nachlass erlangt hat und der Wert des Nachlasses weder gegenüber etwaigen Miterben noch gegenüber dem Finanzamt streitig ist, wird es sich in der Regel nur noch um Verwaltungskosten handeln.
- Im Streitfall lagen nicht abziehbare Verwaltungskosten vor. Denn der vermüllte Zustand des Grundstücks hinderte den Kläger nicht, sein Erbe anzutreten. Die Entrümpelung war vielmehr erforderlich, um das Grundstück möglichst gewinnbringend zu verkaufen.

Hinweise: Zu den **Nachlassverbindlichkeiten** gehören u. a. die Kosten der Nachlassabwicklung wie die Kosten der Eröffnung des Testaments, der Erteilung des Erbscheins, der Feststellung des Umfangs und des Wertes des Nachlasses, die für die Umschreibung des Grundbuchs anfallenden Kosten sowie die Kosten der Testamentsvollstreckung. Ebenfalls abziehbar sind die Kosten zur Erlangung des Nachlasses wie z. B. Prozess- und Beratungskosten in einem Rechtsstreit gegen einen Miterben, der einen höheren Anteil am Nachlass geltend macht. Die Erbschaftsteuer selbst ist übrigens nicht abziehbar.

WIRTSCHAFTSRECHT

Klauseln bei Schönheitsreparaturen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in drei Entscheidungen mit der Wirksamkeit formularmäßiger Renovierungs- und Abgeltungsklauseln beschäftigt und seine bisherige Rechtsprechung geändert. Zum einen hat der BGH formularmäßige **Quotenabgeltungsklauseln** gekippt. Zum anderen halten die Richter die formularmäßige Übertragung der **Schönheitsreparaturen** auf den Mieter dann für unwirksam, wenn die Wohnung **unrenoviert** übergeben wurde.

Hintergrund: Durch Renovierungsklauseln wird die (grundsätzlich dem Vermieter obliegende) Pflicht zur Vornahme der Schönheitsreparaturen auf den Mieter abgewälzt. (Quoten-)Abgeltungsklauseln erlegen dem Mieter die Pflicht zur anteiligen Tragung von Kosten der Schönheitsreparaturen für den Fall auf, dass die Wohnung am Ende des Mietverhältnisses Abnutzungs- oder Gebrauchsspuren aufweist, die Schönheitsreparaturen aber nach dem in der Renovierungsklausel festgelegten Fristenplan noch nicht fällig sind.

Im ersten Streitfall hatte der Vermieter den Mieter wegen unterlassener Schönheitsreparaturen auf Schadensersatz verklagt. Der BGH wies die Klage ab: Die formularmäßige Abwälzung der Reparaturen auf die Mieter ist unwirksam, denn nach den Feststellungen des Gerichts waren bei Mietbeginn Streifarbeiten erforderlich, sodass die Mieter eine unrenovierte Wohnung übernommen hatten. Der ihnen gewährte Nachlass von einer halben Monatsmiete stellte keinen angemessenen Ausgleich dar.

Im zweiten Streitfall wies der BGH die Sache an die Vorinstanz zurück: Hier muss der **Mieter** nun **nachweisen**, ob die Wohnung zu Vertragsbeginn unrenoviert übergeben worden und die Abwälzung der Schönheitsreparaturen deshalb unwirksam ist. Es kommt darauf an, ob etwaige Gebrauchsspuren so erheblich sind, dass die Räume den Gesamteindruck einer unrenovierten Wohnung vermitteln. Zusätzlich hat der Senat entschieden, dass ein – von der klagenden Vermieterin hilfsweise geltend gemachter – Anspruch auf anteilige Kostentragung nach einer Quotenabgeltungsklausel nicht besteht.

Im dritten Streitfall hat der BGH eine Schadensersatzpflicht des Mieters wegen unterlassener Schönheitsreparaturen ebenso verneint; denn die dortige Formulklausel stellte z. T. auf **starre Fristen** ab und war deshalb insgesamt unwirksam. Auf die Frage, ob die Wohnung bei Vertragsbeginn renoviert übergeben worden war, kam es nicht an.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Mai 2015

- | | |
|-------------|---|
| 11. 5. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 5. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 5. 2015 | Gewerbsteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 18. 5. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 5. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 5. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 22. 5. 2015 |

Themen dieser Ausgabe

- Zugriff auf Kassendaten
- Verkauf einer Kucheneinrichtung
- Kein Abzug von zwei Arbeitszimmern
- Spekulationsgewinn beim Grundstücksverkauf
- Abschreibung einer Einbauküche
- Wirtschaftliche Betätigung eines Vereins
- Mindestlohn: Urlaubsgeld und Sonderzahlung
- Termine: Steuer- und Sozialversicherung

Ausgabe Juni 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Juni-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Zugriff auf Kassendaten

Das Finanzamt hat im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, auf die Daten des Warenwirtschaftssystems eines Einzelhändlers zuzugreifen, mit dem alle Einzelverkäufe aufgezeichnet worden sind. Die Pflicht zur Aufzeichnung der jeweiligen Verkäufe ist auch zumutbar, wenn der Unternehmer eine sog. PC-Kasse verwendet, die eine Aufzeichnung der Informationen zu den einzelnen Barverkäufen und deren dauerhafte Speicherung ermöglicht.

Hintergrund: Das Finanzamt hat das Recht zur „digitalen Außenprüfung“. Es kann im Rahmen einer Außenprüfung die Vorlage der Buchführungsdateien fordern, um sie auf einem PC des Prüfers mit spezieller Software auszuwerten.

Streitfall: Eine bilanzierende Apothekerin verwendete eine PC-Kasse, die mit einem Warenwirtschaftssystem verbunden war. Auf diese Weise wurde jeder einzelne Verkauf gesondert erfasst. Im Rahmen einer Außenprüfung forderte der Prüfer die Vorlage der Einzeldaten dieser Kasse in elektronisch auswertbarer Form. Gegen diese Aufforderung wehrte sich die Apothekerin.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hielt den Datenzugriff des Finanzamts für zulässig und wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Als Einzelhändlerin war die Apothekerin grundsätzlich zur Aufzeichnung jedes einzelnen Verkaufs verpflichtet. Hierzu gehört der Inhalt und Ablauf des Geschäfts, insbesondere der Kaufpreis, aber auch der Name des Vertragspartners.
- Begrenzt wird die Einzelaufzeichnungspflicht nur durch den **Grundsatz der Zumutbarkeit**, der insbesondere bei Bargeschäften gilt. Bei einer Vielzahl von Bargeschäften mit kleineren Beträgen und namentlich nicht bekannten Käufern ist die Einzelaufzeichnungspflicht eingeschränkt, so dass es genügen kann, nur die Summe der Tagesverkäufe zu erfassen.
- Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Einzelhändler eine PC-Kasse verwendet, die jedes einzelne Geschäft aufzeichnet, insbesondere den vereinnahmten Geldbetrag und die verkaufte Ware. In diesem Fall kann der Einzelhändler seine Einzelaufzeichnungspflicht auf zumutbare Weise erfüllen.
- Aus der sich danach ergebenden Aufzeichnungspflicht folgt eine Aufbewahrungspflicht der Daten sowie eine Vorlagepflicht bei einer Außenprüfung.

Hinweise: Das Urteil ist richtungsweisend und stärkt die Rechte der Finanzverwaltung. Das Finanzamt darf danach auf elektronische Daten zugreifen und sie auswerten, wenn ein buchführungspflichtiger Händler Verkaufs- und Warenwirtschaftsdaten mithilfe einer PC-Kasse erfasst. Aus dem Urteil folgt zwar **keine Verpflichtung** des Steuerpflichtigen, eine derartige **PC-Kasse zu verwenden**. Benutzt er sie, muss er die damit aufgezeichneten Daten speichern und auf Anforderung des Außenprüfers auch vorlegen.

Das Urteil gilt für buchführungspflichtige Steuerpflichtige, also insbesondere für Kaufleute. Nicht geäußert hat sich der BFH zu der Frage, ob die Einzelaufzeichnungspflicht auch bei der Einnahmen-Überschussrechnung gilt.

Verkauf einer Kücheneinrichtung

Der Verkauf einer Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr und Küchenartikeln stellt keine Geschäftsveräußerung im Ganzen dar und ist daher umsatzsteuerbar. Der Erwerber kann nämlich mit der gekauften Einrichtung allein den Betrieb nicht fortführen, sondern muss noch das übrige Inventar und die Räume von einem Dritten pachten.

Hintergrund: Eine Geschäftsveräußerung ist nicht umsatzsteuerbar. Der Verkäufer schuldet also keine Umsatzsteuer, der Erwerber kann keine Vorsteuer geltend machen. In der Praxis besteht oft Streit darüber, ob die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung vorliegen.

Streitfall: Der Kläger wollte eine Gaststätte übernehmen. Er erwarb vom bisherigen Betreiber die Kücheneinrichtung, das Geschirr und verschiedene Küchenartikel. Hierfür zahlte er 50.000 € zuzüglich Umsatzsteuer, die er als Vorsteuer geltend machte. Das übrige Inventar sowie die Räumlichkeiten pachtete der Kläger vom Eigentümer des Gebäudes. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug nicht an, weil es von einer nicht umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung ausging.

Entscheidung: Der BFH folgte dem nicht:

- Eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung setzt voraus, dass der Erwerber einen Geschäftsbetrieb übernimmt und diesen fortführen kann.
- Hier konnte der Kläger die Gaststätte allein mit der erworbenen Kücheneinrichtung und den sonstigen Küchenartikeln **nicht** fortführen. Denn er musste zudem einen Pachtvertrag mit dem Gebäudeeigentümer abschließen und auch das weitere Inventar pachten.
- Der Veräußerer hatte daher zu Recht Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt, die der Kläger damit als Vorsteuer geltend machen konnte.

Hinweise: Hätte es sich um eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung gehandelt, hätte der Verkäufer keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen, sondern nur den Nettokaufpreis vom Kläger verlangen dürfen. Bei Abfassung des zivilrechtlichen Kaufvertrags muss daher vorab geprüft werden, ob es sich um eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung oder aber um eine umsatzsteuerbare Lieferung von Gegenständen handelt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Kein Abzug von zwei Arbeitszimmern

Ein Steuerpflichtiger kann keine zwei Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn er aus beruflichen Gründen zwei Wohnungen unterhält und in beiden Wohnungen jeweils ein Arbeitszimmer nutzt.

Hintergrund: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann absetzbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt oder wenn dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Streitfall: Der Kläger wohnte mit seiner Frau in Rheinland-Pfalz und arbeitete in Thüringen, wo er eine Zweitwohnung unterhielt. Daneben war er selbständig tätig. In seiner Steuererklärung machte er die Kosten für zwei Arbeitszimmer, eines in Rheinland-Pfalz und eines in Thüringen, geltend. Das Finanzamt erkannte nur die Kosten für ein Arbeitszimmer i. H. von 1.250 € an.

Entscheidung: Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) wies die Klage ab:

- Der gesetzliche Höchstbetrag von 1.250 € für häusliche Arbeitszimmer ist personenbezogen und kann daher nur einmal pro Jahr geltend gemacht werden.
- Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige zwei Arbeitszimmer unterhält. Denn er kann stets nur eines der beiden Zimmer nutzen, nicht aber beide gleichzeitig. Dies rechtfertigt es, den Höchstbetrag nur einmal jährlich zu gewähren.

Hinweise: Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen, ein Aktenzeichen ist noch nicht bekannt.

Die personenbezogene Ausgestaltung des Höchstbetrags kann für den Steuerpflichtigen auch von Vorteil sein, wenn er z. B. das Arbeitszimmer nur einen Teil des Jahres nutzt. Hier steht ihm der Höchstbetrag zu, wird also nicht nur zeitanteilig gewährt.

Kapitalanleger

Spekulationsgewinn beim Grundstücksverkauf

Ein Gewinn aus der Veräußerung eines privaten Grundstücks innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist ist auch dann steuerpflichtig, wenn der Verkaufsvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung steht und die Bedingung erst nach Ablauf der Spekulationsfrist eintritt.

Hintergrund: Der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften ist steuerpflichtig, wenn der Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist erfolgt. Diese beträgt grundsätzlich zwei Jahre, bei Grundstücken zehn Jahre zwischen An- und Verkauf.

Streitfall: Der Kläger kaufte im März 1998 ein Grundstück, das ursprünglich der Bahn gehörte und das er privat nutzte. Mit Kaufvertrag vom 30. 1. 2008 – also innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist – verkaufte er das Grundstück mit Gewinn. Der Kaufvertrag stand unter der Bedingung, dass die Deutsche Bahn das Grundstück entwidmet; hierzu kam es erst am 10. 12. 2008, also nach Ablauf der Spekulationsfrist. Das Finanzamt nahm einen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn an.

Entscheidung: Dem folgte der Bundesfinanzhof (BFH):

- Für die Berechnung der Spekulationsfrist kommt es grundsätzlich auf den Abschluss des Kaufvertrags an.
- Dies gilt auch bei einem unter einer Bedingung stehenden Vertrag. Denn die Vertragspartner haben sich bereits **mit dem Vertragsabschluss gebunden** und können sich vom Vertrag nicht mehr einseitig lösen. Die Bedingung tritt anschließend von selbst ein, ohne dass die Vertragspartner deren Eintritt verhindern könnten.

Hinweise: Verkäufer sollten darauf achten, den Kaufvertrag erst **nach Ablauf der Spekulationsfrist** abzuschließen. Durch Vereinbarung einer aufschiebenden Bedingung kann die Spekulationsfrist nicht umgangen werden. Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn der Vertrag durch einen vollmachtlosen Vertreter abgeschlossen wird. Hier kann der Vertretene die Genehmigung, die für die Wirksamkeit des Kaufvertrags erforderlich ist, jederzeit ablehnen, so dass noch keine bindenden Vertragserklärungen vorliegen. Entscheidend ist dann der Zeitpunkt der Genehmigung.

Vermieter

Abschreibung einer Einbauküche

Eine Einbauküche in einer vermieteten Wohnung kann nicht einheitlich beschrieben werden. Es ist zwischen den einzelnen Bestandteilen der Küche zu unterscheiden, so dass es zu unterschiedlichen Abschreibungssätzen kommt.

Hintergrund: Die Abschreibung richtet sich grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Bei einer Nutzungsdauer von zehn Jahren ergibt sich demnach eine jährliche Abschreibung von 10 %. Allerdings können Wirt-

schaftsgüter, deren Anschaffungskosten höchstens 410 € betragen, als sog. geringwertige Wirtschaftsgüter sofort in voller Höhe abgeschrieben werden.

Streitfall: Der Kläger war Vermieter und schaffte für eine vermietete Wohnung eine Einbauküche an. Zur Einbauküche gehörten auch ein Herd, eine Spüle, ein Kühlschrank und eine Dunstabzugshaube. Der Kläger schrieb die Einbauküche in voller Höhe ab, weil er einen sog. Erhaltungsaufwand annahm. Das Finanzamt erkannte dies nicht an.

Entscheidung: Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) wies die Klage ab:

- Eine Einbauküche ist **kein einheitliches Wirtschaftsgut**, sondern setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen, die auch einzeln nutzbar sind, z. B. Spüle, Herd und weitere Elektrogeräte. Daher sind für jede Komponente die jeweilige Nutzungsdauer und damit die Abschreibungshöhe gesondert zu ermitteln. Dies führt zu folgenden **Abschreibungssätzen**:
- Die Spüle und der Herd gehören – ähnlich wie eine Sanitäreinrichtung – zum Gebäude, weil ein Gebäude ohne Spüle und Herd nicht fertiggestellt wäre. Sie werden daher ebenso wie das Gebäude abgeschrieben, d. h. mit 2 % pro Jahr, wenn sie bei Erwerb des Gebäudes bereits eingebaut sind oder erstmals eingebaut werden. Werden sie lediglich ersetzt, handelt es sich um Erhaltungsaufwand, der in voller Höhe absetzbar ist.
- Elektrogeräte mit Anschaffungskosten bis zu 410 € sind als geringwertige Wirtschaftsgüter in voller Höhe absetzbar; dies betrifft z. B. die Dunstabzugshaube.
- Ein Kühlschrank, der mehr als 410 € kostet, ist auf fünf Jahre abzuschreiben, so dass sich eine jährliche Abschreibung von 20 % ergibt. Dies folgt aus der amtlichen Abschreibungstabelle, die für elektrische Kühlanlagen eine Nutzungsdauer von fünf Jahren vorsieht.
- Die Einbaumöbel und die Arbeitsplatte stellen hingegen ein einheitliches Wirtschaftsgut dar, weil sie aufeinander abgestimmt und nur zusammen nutzbar sind. Sie sind auf zehn Jahre und damit in Höhe von 10 % jährlich abzuschreiben. Auch dies ergibt sich aus der amtlichen Abschreibungstabelle.

Hinweise: Im Gegensatz zum aktuellen Urteil des Schleswig-Holsteinischen FG hat das FG Köln eine Einbauküche als einheitliches zusammengesetztes Wirtschaftsgut beurteilt und die Nutzungsdauer der Einbauküche (einschließlich Elektrogeräten, Spüle und Herd) mit zehn Jahren angesetzt. Darüber hinaus hat das FG die Revision zugelassen, da es mit seiner Auffassung möglicherweise von einer Entscheidung des BFH aus den 90er Jahren abweicht. Damals entschied das Gericht, dass Aufwendungen für eine Einbauküche nur insoweit zu den Herstellungskosten einer Eigentumswohnung gehören können, als sie auf die Spüle und den – nach der regionalen Verkehrsauffassung erforderlichen – Kochherd entfallen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist somit eine Entscheidung des BFH erforderlich. Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen IX R 14/15 anhängig.

Alle Steuerzahler

Wirtschaftliche Betätigung eines Vereins

Ein nicht gemeinnütziger Sportverein kann Aufwendungen, die sowohl seinen ideellen Bereich (Sportbetrieb) als auch seinen wirtschaftlichen Bereich (Werbung) betreffen, anteilig abziehen. Die Aufwendungen müssen aber nach objektiveren Kriterien aufteilbar sein.

Hintergrund: Gemeinnützige Vereine sind steuerfrei; die Steuerfreiheit gilt jedoch nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. die Werbung des Vereins). Bei einem nicht gemeinnützigen Verein ist nur der Teil des Vereins nicht steuerpflichtig, der nicht mit Gewinnerzielungsabsicht geführt wird, dies ist i. d. R. der typische Vereinsbereich (z. B. Sportbetrieb).

Streitfall: Ein Verein war ursprünglich gemeinnützig, verstieß aber gegen zahlreiche steuerliche Vorschriften, so dass das Finanzamt die Gemeinnützigkeit rückwirkend aberkannte. Der Verein unterhielt einen Sportbetrieb und erzielte zudem Werbeeinnahmen. Er war der Ansicht, dass ein Teil der Aufwendungen für den Sportbetrieb dem Werbebereich zugeordnet werden könne, weil ein erfolgreicher Sportbetrieb auch die Werbeeinnahmen gesteigert habe.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) schloss einen anteiligen Abzug der Aufwendungen für den Sportbetrieb nicht aus und wies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Zwar war der Verein nicht mehr gemeinnützig und deshalb nicht mehr steuerbefreit. Der Sportbetrieb war dennoch nicht steuerpflichtig, weil er ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt wurde. Steuerpflichtig war daher nur der Werbebereich des Vereins.
- Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns aus der Werbung können die Aufwendungen aus dem Sportbereich grundsätzlich nicht abgezogen werden, da sie zur „außersteuerlichen Sphäre“ des Vereins gehören, also zum nicht steuerpflichtigen Sportbetrieb.
- Ein Abzug der Aufwendungen für den Sportbetrieb ist jedoch dann **anteilig möglich**, wenn der Sportbetrieb dazu dient, die Attraktivität des Vereins für Werbepartner zu erhöhen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Aufwendungen für den Sportbereich (z. B. für Spieler, Trainer, Schiedsrichter) nach objektiveren Kriterien aufteilen lassen, z. B. nach zeitlichen oder quantitativen Kriterien. Sind die betrieblichen und sportlichen Beweggründe hingegen untrennbar miteinander verwoben, scheidet ein anteiliger Abzug der Aufwendungen für den Sportbetrieb aus.

Hinweise: Der BFH ändert damit seine Rechtsprechung zugunsten wirtschaftlich tätiger Vereine. Bislang nahm das Gericht ein Aufteilungsverbot an, so dass zu prüfen war, ob die Aufwendungen vorrangig durch den ideellen Bereich (Folge: kein Abzug) oder vorrangig durch den wirtschaftlichen Bereich (Folge: Abzug) veranlasst waren; im Zweifelschied ein Abzug der Aufwendungen aus. Nun ist auch ein anteiliger Abzug der Aufwendungen möglich, wenn sie sich nach objektiven Kriterien aufteilen lassen.

WIRTSCHAFTSRECHT

Mindestlohn: Urlaubsgeld und Sonderzahlung

Arbeitgeber dürfen ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden soll, ist unwirksam.

Hintergrund: Das Mindestlohngesetz selbst trifft keine Aussage dazu, welche Vergütungsbestandteile neben dem Festgehalt in den Mindestlohn eingerechnet werden können und welche nicht. Nunmehr hat das Arbeitsgericht Berlin in einer ersten Entscheidung zum Thema geurteilt, ob eine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung zulässig ist.

Streitfall: Die Klägerin wurde von ihrer Arbeitgeberin gegen eine Grundvergütung von 6,44 € je Stunde zuzüglich Leistungszulage und Schichtzuschlägen beschäftigt. Sie erhielt ferner ein zusätzliches Urlaubsgeld sowie eine nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jahressonderzahlung. Die Arbeitgeberin kündigte der Klägerin und bot ihr gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 € bei Wegfall sämtlicher Sonderzahlungen fortzusetzen.

Entscheidung: Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Berlin Erfolg:

- Der gesetzliche Mindestlohn soll **unmittelbar die Arbeitsleistung** des Arbeitnehmers entgelten.
- Daher darf der Arbeitgeber die Leistungen, die – wie das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung – nicht diesem Zweck dienen, nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Die Änderungskündigung war daher unzulässig.

Hinweis: Hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, die Berufung wurde zugelassen. Arbeitgeber, die auf Nummer sicher gehen wollen, sollten einen Grundlohn zahlen, der ohne jegliche Zulagen einen Stundenlohn von 8,50 € brutto nicht unterschreitet.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juni 2015

- | | |
|--------------------|--|
| 10. 6. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 6. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 6. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 6. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 6. 2015 |

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Arbeitszimmer und Badsanierung
- Verdeckter Gewinn bei Pkw-Privatnutzung
- Rückstellung bei Überschreitung der Richtgrößen
- Pauschalsteuer bei Geschenken
- Feststellung von Verlustvorträgen
- Bemessung der Grunderwerbsteuer

Ausgabe Juli 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Juli-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Arbeitszimmer und Badsanierung

Zu den abziehbaren Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers gehören auch die Kosten für eine umfassende Badsanierung, durch die der Wert eines Einfamilienhauses dauerhaft erhöht wird. Die Kosten für die Sanierung können anteilig, d. h. im Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur Gesamtfläche des Hauses, abgesetzt werden.

Hintergrund: Zu den abziehbaren Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers im **eigenen Haus** gehören insbesondere die anteilige Abschreibung für das Haus, die anteiligen

laufenden Gebäudekosten und die unmittelbar auf das Zimmer entfallenden Kosten (z. B. für die Einrichtung).

Streitfall: Ein Steuerberater betrieb seine freiberufliche Tätigkeit im Arbeitszimmer seines Hauses. Das Arbeitszimmer stellte den Mittelpunkt seiner gesamten Tätigkeit dar und war daher steuerlich absetzbar. Auf das Arbeitszimmer entfiel ein Flächenanteil von ca. 8 %. Im Streitjahr 2011 sanierte der Steuerberater sein Badezimmer umfassend, indem er es behindertengerecht umbaute und erweiterte. Die Sanierungskosten von insgesamt rund 50.000 € machte er im Umfang von 8 % als Kosten des häuslichen Arbeitszimmers geltend.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster (FG) erkannte die geltend gemachten Kosten als Betriebsausgaben an und gab der Klage statt:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Zu den Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers gehören Reparatur- und Renovierungsaufwendungen, die das gesamte Haus betreffen. Dies umfasst auch die streitigen Aufwendungen. Denn die umfassende Sanierung und Neugestaltung des Badezimmers führte zu einer Werterhöhung des gesamten Gebäudes. Ein Badezimmer ist zudem für die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers – anders als z. B. ein Schlafzimmer – zwingend erforderlich.
- Mit der Berücksichtigung der anteiligen Sanierungskosten werden Wertungswidersprüche vermieden.
- Das häusliche Arbeitszimmer gehört zum **Betriebsvermögen** des Steuerberaters, so dass sich bei einer späteren Entnahme des Arbeitszimmers der Entnahmewert aufgrund der Badsanierung erhöht. Es wäre daher widersprüchlich, die Kosten für die Badsanierung nicht als Betriebsausgaben anteilig zu berücksichtigen.
- Hätte der Steuerberater das Haus gemietet, könnte der Vermieter die Miete aufgrund der Badsanierung erhöhen; die anteilige höhere Miete wäre unstreitig als Betriebsausgabe absetzbar.

Hinweis: Das FG behandelt die Badsanierung, die nur einen einzigen Raum des Gebäudes betraf, ebenso wie Aufwendungen, die alle Räumlichkeiten betreffen und anteilig als Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers absetzbar sind, z. B. Kosten für die Dachreparatur, die Neugestaltung der Fassade, die Trockenlegung des Kellers oder für neue Haustüren. Für die Richter ist nicht der räumliche Bezug, sondern die **Werterhöhung des Gebäudes** ausschlaggebend. Ob diese Auffassung vom Bundesfinanzhof geteilt wird, bleibt abzuwarten – denn das FG hat die Revision zugelassen.

Verdeckter Gewinn bei Pkw-Privatnutzung

Nutzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder dessen Angehöriger einen Pkw der GmbH **ausschließlich privat**, obwohl eine Privatnutzung im Anstellungsvertrag nicht geregelt ist, führt dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), die der Gesellschafter-Geschäftsführer versteuern muss. Der Wert dieser vGA richtet sich nach dem gemeinen Wert und damit nach dem fremdüblichen Preis und nicht nach der niedrigeren 1 %-Methode.

Hintergrund: Die Privatnutzung eines Dienstwagens einer GmbH durch deren Gesellschafter-Geschäftsführer kann Arbeitslohn darstellen, wenn die Privatnutzung im Arbeitsvertrag geregelt ist, oder aber zu einer vGA führen, wenn die Privatnutzung arbeitsvertraglich nicht gestattet ist. Arbeitslohn ist bei der GmbH als Betriebsausgabe abziehbar und führt beim Gesellschafter zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Eine vGA ist dagegen bei der GmbH einkommenserhöhend anzusetzen und führt beim Gesellschafter zu Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

Streitfall: Ein Alleingesellschafter einer GmbH war auch deren Geschäftsführer. Die GmbH überließ der Frau des Alleingesellschafters einen Pkw, der von dieser ausschließ-

lich privat genutzt wurde. Die Kosten dieses Pkw beliefen sich im Streitjahr auf ca. 33.000 €. Das Finanzamt setzte diesen Betrag im Einkommensteuerbescheid des Alleingesellschafters als vGA an und unterwarf ihn der Abgeltungsteuer von 25 %. Nach der 1 %-Methode hätte sich lediglich ein Betrag von rund 8.200 € ergeben.

Entscheidung: Das Finanzgericht des Saarlandes (FG) wies den Antrag des Alleingesellschafters im einstweiligen Rechtsschutz zurück:

- Der Wert einer vGA aufgrund einer – im Arbeitsvertrag nicht zugelassenen – Pkw-Privatnutzung durch den GmbH-Gesellschafter richtet sich auf Ebene der GmbH nicht nach dem lohnsteuerlichen Wert der 1 %-Methode. Vielmehr ist der Wert nach dem Fremdvergleich zu ermitteln, so dass auch ein angemessener Gewinnaufschlag anzusetzen ist.
- Dieser Wert ist auch für die Einkommensteuer des Gesellschafters zu übernehmen, wenn dieser oder sein Angehöriger den Pkw ausschließlich privat genutzt hat. Die 1 %-Methode kommt nicht zum Ansatz, weil sie voraussetzt, dass der Pkw auch betrieblich genutzt wird.
- Das Finanzamt durfte den gemeinen Wert anhand der entstandenen Kfz-Kosten ermitteln, weil es sich hierbei um den fremdüblichen Preis für die Pkw-Überlassung gehandelt hat. Darüber hinaus hätte das Finanzamt noch einen angemessenen Gewinnaufschlag ansetzen können, hat dies aber zugunsten des Alleingesellschafters unterlassen.

Hinweise: Die Finanzverwaltung lässt zwar auch im Bereich der vGA die Bewertung nach der niedrigeren 1 %-Methode zu. Dies setzt dem FG zufolge jedoch voraus, dass der Pkw im Übrigen betrieblich genutzt wird und nicht ausschließlich privat.

Rückstellung bei Überschreitung der Richtgrößen

Ein bilanzierender Arzt muss eine Rückstellung für eine Honorarrückforderung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) bilden, wenn er die Richtgrößen für ärztliche Verordnungen im abgelaufenen Jahr um mehr als 25 % überschritten und die KV bereits ein Prüfverfahren eingeleitet hat. Nicht erforderlich ist, dass die KV das Prüfverfahren am Bilanzstichtag bereits abgeschlossen hat.

Hintergrund: Für ungewisse Verbindlichkeiten sind Rückstellungen zu bilden. Bei ungewissen Verbindlichkeiten handelt es sich um Verpflichtungen, deren Höhe am Bilanzstichtag noch nicht feststeht oder die dem Grunde nach noch nicht feststehen. Zudem muss der Unternehmer am Bilanzstichtag mit seiner Inanspruchnahme rechnen.

Streitfall: Ein Arzt ermittelte seinen Gewinn freiwillig durch Bilanzierung. Er überschritt im Jahr 2003 die Richtgrößen für ärztliche Verordnungen um mehr als 25 %, so dass die KV zu einer Rückforderung berechtigt war. Zum Bilanzstichtag war das für die Rückforderung erforderliche Prüfverfahren zwar eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Der Arzt bildete eine Rückstellung über den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Arzt grundsätzlich Recht, erkannte die Bildung der Rückstellung an und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück, das nun die Höhe der Rückstellung noch ermitteln muss:

- Am Bilanzstichtag bestand eine **Pflicht zur Honorarrückzahlung**, weil der Arzt die Richtgrößen um mehr als 25 % überschritten hatte. Diese Rückzahlungspflicht ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch.
- Der Arzt musste auch mit einer **Inanspruchnahme rechnen**, denn die KV hatte ihm bereits mitgeteilt, dass er die Richtgrößen deutlich überschritten hatte. Zudem hatte sie ein Prüfverfahren eingeleitet.
- Zwar war das Prüfverfahren am Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen. Das Überschreiten der Richtgrößen um mehr als 25 % hatte jedoch die Wirkung eines sog. Anscheinsbeweises, so dass der Arzt sich hätte entlasten müssen, um einer Rückforderung zu entgehen. Mangels Entlastung war die Inanspruchnahme des Arztes am Bilanzstichtag wahrscheinlich.

Hinweise: Das Urteil erleichtert die gewinnmindernde Bildung von Rückstellungen bei bilanzierenden Ärzten. Denn die Bildung der Rückstellung ist bereits vor Abschluss des Prüfverfahrens zulässig. Es hat jedoch keine Bedeutung für Ärzte, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln – diese dürfen keine Rückstellung bilden, sondern können erst im Zeitpunkt der Rückzahlung der Honorare eine Betriebsausgabe geltend machen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Pauschalsteuer bei Geschenken

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen Stellung genommen. Hierbei ist es auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu diesem Thema eingegangen (lesen Sie hierzu unsere Mandanten-Info März 2014).

Hintergrund: Arbeitgeber können für bestimmte Sachzuwendungen die Steuer für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Sie entrichten dann eine pauschale Einkommensteuer von 30 % zzgl. Kirchensteuer auf den Wert der Zuwendung. Eine derartige Pauschalsteuer kommt zum einen bei Geschenken an Geschäftsfreunde oder bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die zusätzlich zum Arbeitslohn geleistet werden, in Betracht.

Wichtige Aussagen des BMF:

- Pauschalierbar sind nur **betrieblich veranlasste** Sachzuwendungen. Nicht pauschaliert werden können demnach Zuwendungen, die der Gesellschafter einer GmbH aus **privaten Mitteln** an die Arbeitnehmer der GmbH erbringt. Insoweit folgt das BMF dem BFH.
- Die Zuwendung muss beim Empfänger grundsätzlich **steuerbar und steuerpflichtig** sein. Eine Pauschalsteuer ist daher nicht möglich, wenn der Empfänger in Deutschland gar nicht steuerpflichtig ist. Auch hier übernimmt das BMF die Rechtsprechung des BFH.

- Die **Bewirtung** eines Geschäftsfreundes führt nicht zu einer Pauschalsteuer, es sei denn, sie ist Teil einer sog. Incentive-Reise oder einer Repräsentationsveranstaltung, wie einem Golfturnier. Das BMF hält hier an seiner bisherigen Auffassung fest und folgt den Bedenken des BFH nicht, der bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden generell von einer pauschalierbaren Zuwendung ausgeht.
- Für **Streuwerbeartikel** mit einem Wert von bis zu 10 € (z. B. Kalender und Kugelschreiber mit Werbeaufdruck) muss ebenfalls keine Pauschalsteuer entrichtet werden. Der BFH hingegen sieht dies anders.

Hinweise: Das neue BMF-Schreiben ist erfreulich, denn es übernimmt die BFH-Rechtsprechung, soweit sie für den Steuerzahler positiv ist, und weicht von ihr ab, soweit sie für diesen nachteilig ist. Eine Pflicht zur Pauschalierung besteht übrigens nicht. Entscheidet sich der Arbeitgeber bzw. Unternehmer gegen eine Pauschalierung, muss der Zuwendungsempfänger die Zuwendung versteuern.

Alle Steuerzahler

Feststellung von Verlustvorträgen

Ein Steuerpflichtiger kann auch dann noch die Feststellung eines Verlustvortrags beantragen, wenn keine Einkommensteuer für das Verlustentstehungsjahr festgesetzt worden ist und die vierjährige Verjährungsfrist für die Einkommensteuerfestsetzung bereits abgelaufen ist.

Hintergrund: Verluste, die im Jahr ihrer Entstehung nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden, können in Folgejahre vorgetragen und dort mit positiven Einkünften verrechnet werden. Hierzu erlässt das Finanzamt einen sog. Verlustfeststellungsbescheid. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2010 richtet sich die Höhe des festzustellenden Verlustes nach dem sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden Verlust.

Streitfall: Die Klägerin beantragte im Jahr 2012 die Feststellung von Verlusten zum 31. 12. 2005 bis 31. 12. 2007, die ihr aufgrund ihrer Erstausbildung entstanden waren. In den Jahren 2005 bis 2007 hatte sie keine Einkommensteuererklärungen abgegeben, so dass auch keine Einkommensteuer festgesetzt worden war. Das Finanzamt lehnte die Verlustfeststellung ab, weil es keine Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 gab, in denen Verluste angesetzt worden waren.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Zwar ist der Einkommensteuerbescheid für die Verlustfeststellung grundsätzlich bindend, weil der Verlust nur in der Höhe festgestellt werden darf, die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt. Diese Bindung besteht allerdings nur dann, wenn es tatsächlich einen Einkommensteuerbescheid gibt. Im Streitfall waren jedoch keine Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2007 ergangen.
- Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, gibt es keinen verfahrensrechtlichen Grund, der gegen eine Verlustfeststellung spricht. Der Gesetzgeber wollte

DIE MANDANTEN | INFORMATION

lediglich verhindern, dass der Steuerpflichtige eine Verlustfeststellung beantragen kann, obwohl im Einkommensteuerbescheid nur positive Einkünfte angesetzt worden sind und der Einkommensteuerbescheid bestandskräftig ist.

Hinweise: Das Urteil ist für Steuerpflichtige bedeutsam, die nachträglich Verluste im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung geltend machen wollen. Hier fehlt es meist an einer Steuerfestsetzung im Ausbildungsjahr, weil keine Einnahmen erzielt wurden und dementsprechend keine Einkommensteuererklärungen abgegeben wurde. Die Einkommensteuererklärung kann nachträglich nur für die letzten vier Jahre abgegeben werden, weil die Verjährungsfrist bei fehlender Verpflichtung zur Abgabe (sog. Antragsveranlagung) vier Jahre beträgt. Dem BFH zufolge ist die fehlende Steuerfestsetzung nun unschädlich, selbst wenn die Verjährungsfrist für die Einkommensteuerfestsetzung bereits abgelaufen ist.

Demgegenüber beläuft sich die **Feststellungsfrist** für Verlustfeststellungen auf insgesamt sieben Jahre, weil eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Verlustfeststellungserklärungen besteht. Im Jahr 2015 könnte deshalb noch eine Verlustfeststellung für die Jahre 2008 bis 2010 beantragt werden (für Jahre ab 2011 ist die Antragsveranlagung noch möglich).

Nicht entschieden hat der BFH die Frage, ob Kosten für eine Erstausbildung tatsächlich zu steuerlichen Verlusten führen. Der Gesetzgeber hat dies grundsätzlich verneint. Der BFH hält dieses gesetzliche Abzugsverbot jedoch für verfassungswidrig und hat das Bundesverfassungsgericht angerufen. Bis zu dessen Entscheidung sollten Verluste vorsorglich für abgelaufene Jahre (ab 2008) geltend gemacht werden.

Bemessung der Grunderwerbsteuer

Die Kosten für den **Innenausbau** eines Neubaus erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, wenn der Verkäufer des unbebauten Grundstücks oder ein Unternehmer, der mit dem Verkäufer wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich verbunden ist, dem Käufer den Innenausbau vor dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags angeboten und der Käufer dieses Angebot angenommen hat.

Hintergrund: Die Grunderwerbsteuer richtet sich grundsätzlich nach dem Kaufpreis. Beim Kauf eines unbebauten Grundstücks, das der Käufer anschließend selbst bebaut, ist die Grunderwerbsteuer demnach niedriger als beim Kauf eines bereits bebauten Grundstücks. Eine Ausnahme gilt

beim sog. **einheitlichen Erwerbsgegenstand**, wenn bereits bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags feststeht, dass der Käufer ein bebautes Grundstück erhalten soll. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich der Verkäufer zur Bebauung verpflichtet. Die Grunderwerbsteuer richtet sich dann nach dem Preis für das Grundstück und dem Preis für das Gebäude.

Streitfall: Die Klägerin erwarb 2007 ein unbebautes Grundstück von der X-GmbH, die sich zugleich verpflichtete, einen Rohbau auf dem Grundstück zu errichten. Der Preis für das Grundstück einschließlich Rohbau betrug ca. 525.000 €. Die X-GmbH empfahl dem Ehemann der Klägerin den Z als Bauleiter für den Innenausbau. Der Ehemann folgte der Empfehlung und beauftragte Z. Das Finanzamt erhöhte die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer um geschätzte Innenausbaukosten in Höhe von 180.000 €.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt grundsätzlich Recht, verwies die Sache aber zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Die Kosten für den Rohbau gehören unstreitig zur Bemessungsgrundlage, weil sich die X-GmbH als Verkäuferin zur Errichtung des Rohbaus verpflichtete.
- Auch die Kosten des Innenausbaus können die Bemessungsgrundlage erhöhen, wenn entweder die X-GmbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sich bereits bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags zum Innenausbau verpflichtet hatte. Der Z als Bauleiter ist als verbundenes Unternehmen anzusehen, weil er von der X-GmbH empfohlen worden war und daher mit der X-GmbH zusammenarbeitete. Unbeachtlich ist, dass Z nicht von der Klägerin selbst sondern von deren Ehemann beauftragt worden war. Denn die Klägerin war mit der Beauftragung ersichtlich einverstanden.
- Zu prüfen ist nun noch, ob der Klägerin die Gestaltung des Innenausbaus bereits vor dem Abschluss des Grundstückskaufvertrags angeboten worden war; nur dann wäre die Einbeziehung der Innenausbaukosten in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer gerechtfertigt. Außerdem muss die Höhe der Innenausbaukosten ermittelt werden; in jedem Fall gehört zur Bemessungsgrundlage die Bauleitervergütung an den Z.

Hinweise: Die Beweislast für den einheitlichen Vertragsgegenstand trägt das Finanzamt. Die Finanzämter ermitteln aber häufig, mit welchen Unternehmen gewerbliche Verkäufer zusammenarbeiten und erhöhen dann die Grunderwerbsteuer.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juli 2015

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 7. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 7. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29. 7. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 7. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 27. 7. 2015 |

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- USt-IdNr. stets kostenfrei
- Schenkungsteuer beim Managermodell
- Zweifelsfragen zum Reisekostenrecht
- Lohnsteuer bei Jobtickets
- Reinigung typischer Berufskleidung
- Kassen-Bonus und Sonderausgaben
- Änderung eines Steuerbescheids bei schlichtem Vergessen

Ausgabe August 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer August-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

USt-IdNr. stets kostenfrei

Aktuell befinden sich amtlich aussehende Schreiben im Umlauf, in denen Firmen eine kostenpflichtige Erfassung, Registrierung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) angeboten wird.

Unternehmer sollten **keinesfalls derartige Schreiben ausfüllen und zurücksenden**. Denn die Vergabe von USt-IdNrn. ist stets kostenfrei und erfolgt in Deutschland aus-

schließlich durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). In der Regel beantragen die Unternehmen bei ihrem zuständigen Finanzamt die Erteilung der USt-IdNr. Diese übermitteln die Anträge dann intern an das BZSt.

Schenkungssteuer beim Managermodell

Eine GmbH schuldet keine Schenkungssteuer, wenn ihre Gesellschafter ein sog. Managermodell vereinbaren, bei dem ein ausscheidender Gesellschafter seinen GmbH-Anteil zum Nennwert auf einen Treuhänder überträgt, der den Anteil im Außenverhältnis im eigenen Namen und im Innenverhältnis für die verbleibenden Gesellschafter erwirbt. Der Bundesfinanzhof (BFH) ließ offen, gegen wen die Schenkungssteuer hätte festgesetzt werden dürfen.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Die Übertragung eines Anteils an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft durch den ausscheidenden Gesellschafter auf die Gesellschaft/die verbleibenden Gesellschafter zu einem unterhalb des Verkehrswerts liegenden Preis unterliegt der Schenkungsteuer. Gleiches gilt bei einer Einziehung des Anteils durch die GmbH zu einem unterhalb des Verkehrswerts liegenden Preis.

Streitfall: Die Gesellschafter einer WirtschaftsprüfungsgmbH vereinbarten ein sog. Managermodell. Bei Erreichen der Altersgrenze sollte jeder Gesellschafter seinen Anteil zum Nominalwert auf einen Treuhänder-Gesellschafter übertragen, der den Anteil im Außenverhältnis im eigenen Namen und im Innenverhältnis für die verbleibenden Gesellschafter erwerben sollte; der ausscheidende Gesellschafter hatte also keinen Anspruch auf die stillen Reserven. Den Kaufpreis sollte der Treuhänder von den verbleibenden Gesellschaftern einfordern. Sobald ein neuer Gesellschafter gefunden war, sollte er den Anteil auf den Neugesellschafter übertragen. Nachdem ein Gesellschafter altersbedingt ausgeschieden war und seinen Anteil gegen Zahlung des Nominalwerts von 50.000 € auf den Treuhänder übertragen hatte, setzte das Finanzamt gegen die GmbH Schenkungsteuer fest.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) hob den Schenkungsteuerbescheid auf:

- Die GmbH war nicht beschenkt worden. Denn zivilrechtlich erhielt sie keinen Anteil, da dieser vom Treuhänder erworben wurde.
- Der Erwerb durch den Treuhänder konnte der GmbH auch nicht zugerechnet werden, da der Treuhänder im Innenverhältnis nicht für die GmbH tätig wurde. Der Treuhänder handelte vielmehr nur für die verbleibenden Gesellschafter. Deshalb mussten auch die verbleibenden Gesellschafter den Kaufpreis aufbringen – und nicht die GmbH.
- Auch bei einer Einziehung zu einem Preis unterhalb des Verkehrswerts werden die verbleibenden Gesellschafter und nicht die GmbH als beschenkte Person angesehen.

Hinweis: Der BFH ließ offen, wer nun die Schenkungsteuer schuldet. In Betracht kommen der Treuhänder oder aber die verbleibenden Gesellschafter (einschließlich des Treuhänder-Gesellschafters).

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Zweifelsfragen zum Reisekostenrecht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat auf Bitte verschiedener Wirtschaftsverbände zwei Streitige Rechtsfragen zum neuen steuerlichen Reisekostenrecht, welches seit dem 1. 1. 2014 gilt, geklärt.

Sammelbeförderung von Arbeitnehmern mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten

Zum einen geht es um die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber (z. B. durch Busse, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt), wenn die Arbeitnehmer keine feste Tätigkeitsstätte

haben, sondern an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten arbeiten.

Die Finanzverwaltung hat in ihrer Verwaltungsrichtlinie für 2015 die Steuerfreiheit für diese Sammelbeförderung nicht mehr erwähnt, weil die gesetzliche Grundlage hierfür weggefallen ist. Damit war zweifelhaft, ob die Steuerfreiheit noch gewährt werden kann. Das BMF stellt jetzt klar, dass die Steuerfreiheit für Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten weiterhin gewährt wird, und zwar aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt nur dann, wenn der Arbeitnehmer an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt wird, also nicht bei einer Sammelbeförderung zwischen Wohnung und fester Tätigkeitsstätte.

Verpflegungspauschale bei kostenlosen Knabberien

Zum anderen stellt das BMF klar, dass eine Verpflegungspauschale bei einer Auswärtstätigkeit nicht zu kürzen ist, wenn der Arbeitnehmer während der Reise, z. B. im Flugzeug, kostenlos einen Snack erhält.

Je nach Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der Tätigkeitsstätte erhält der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale von 12 bis 24 € pro Tag. Dieser Betrag wird jedoch gekürzt, wenn der Arbeitnehmer unentgeltlich eine oder mehrere Mahlzeiten erhält. Bei einem kostenlosen Frühstück wird die Verpflegungspauschale um 20 %, bei einem kostenlosen Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 % gekürzt.

Diese Kürzung unterbleibt nach der aktuellen Stellungnahme des BMF bei der kostenlosen Gewährung von Knabberien (z. B. Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel) bei Kurzstreckenflügen, Zug- oder Schiffsreisen.

Hinweis: Auch Kuchen, der zum Nachmittagskaffee gereicht wird, führt nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale.

Lohnsteuer bei Jobtickets

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat zur lohnsteuerlichen Behandlung von Jobtickets, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern verbilligt oder unentgeltlich überlässt, Stellung genommen.

Hintergrund: Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Jobtickets an einen Arbeitnehmer stellt grundsätzlich einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar. Der geldwerte Vorteil kann aber steuerfrei sein, wenn er – zusammen mit etwaigen anderen Sachbezügen – die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 € nicht übersteigt.

Wesentliche Aussagen der OFD:

- Eine verbilligte Überlassung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Jobticket zu einem Preis überlässt, der unter dem Preis liegt, den der Arbeitgeber mit dem Verkehrsverbund vereinbart hat. Hingegen liegt kein Sachbezug vor, wenn der Arbeitgeber einen üblichen Mengenrabatt, den er von dem Verkehrsbund erhalten hat, an seine Arbeitnehmer weiterleitet.

- Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 € ist faktisch nur dann anwendbar, wenn der geldwerte Vorteil dem Arbeitnehmer monatlich zufließt. Dies ist zum einen der Fall, wenn der Arbeitnehmer monatlich nur eine Monatsmarke erhält. Zum anderen kann dies aber auch dann der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer eine Jahreskarte erhält, diese jedoch monatlich kündbar ist.

Hinweis: Erhält der Arbeitnehmer hingegen eine Jahreskarte, die nur nach Ablauf eines Jahres kündbar ist, ist ihm der geldwerte Vorteil aus der verbilligten bzw. unentgeltlichen Überlassung auf einen Schlag zugeflossen. Hier wird der geldwerte Vorteil i. d. R. über der Freigrenze von 44 € liegen, so dass sie nicht zur Anwendung kommt.

- Gibt der Arbeitnehmer seine Jahreskarte vorzeitig an den Arbeitgeber zurück, wird damit der geldwerte Vorteil ab diesem Zeitraum in Gestalt eines negativen Arbeitslohns rückgängig gemacht.

Beispiel: Arbeitnehmer A erhält von seinem Arbeitgeber im Januar 2015 eine Jahreskarte zu einem um 300 € verbilligten Preis, die erst nach Ablauf eines Jahres gekündigt werden kann. Er muss 300 € im Januar 2015 versteuern; die Freigrenze von 44 € ist überschritten und daher nicht anwendbar. A kündigt seinen Arbeitsvertrag zum 30.6.2015 und gibt die Jahreskarte zurück. Es kommt damit zu negativem Arbeitslohn in Höhe von 150 €, der von seinen positiven Einnahmen abgezogen wird. Im Ergebnis muss der Arbeitnehmer somit 150 € versteuern.

Hinweis: Bei der verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung von Jobtickets an Arbeitnehmer von Verkehrsbetrieben kommt ein Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080 € jährlich in Betracht.

Reinigung typischer Berufskleidung

Die Kosten für die Reinigung typischer Berufskleidung sind als Werbungskosten absetzbar. Hierzu gehören die Waschkosten einschließlich Abnutzung, Instandhaltung und Wartung der Waschmaschine sowie die Kosten für das Trocknen und Bügeln. Zur Ermittlung dieser Kosten kann auf die Daten der Verbraucherschutzverbände zurückgegriffen werden.

Hintergrund: Kosten für Kleidung sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn es sich um sog. typische Berufskleidung handelt, die also privat nicht getragen wird, z. B. Uniformen, Kittel oder Schutzkleidung. Neben den Anschaffungskosten für die typische Berufskleidung sind dann auch Reinigungskosten als Werbungskosten absetzbar.

Streitfall: Der Kläger war Wachmann und machte die Reinigungskosten für seine Arbeitskleidung als Werbungskosten geltend. Dabei ging er von einer gereinigten Menge von 389 kg im Jahr 2012 aus und ermittelte Reinigungskosten von ca. 692 €. Das Finanzamt erkannte lediglich 84 € an, weil es ein Reinigungsvolumen von 100 kg zugrunde legte.

Entscheidung: Das Finanzgericht Nürnberg (FG) wies die Klage ab:

- Reinigungskosten für typische Berufskleidung sind auch dann als Werbungskosten absetzbar, wenn die Reinigung im eigenen Haushalt erfolgt. Unbeachtlich

ist, ob die Berufskleidung mit der Privatkleidung zusammen gewaschen oder separat gereinigt wird.

- Zu ermitteln sind das Gesamtgewicht der im Jahr gereinigten Berufskleidung und die Kosten der Reinigungsvorgänge (Waschen, Trocknen, Bügeln). Da der Kläger angegeben hat, die Hemden täglich, die Hosen wöchentlich, die Weste viermal und die Jacke zweimal im Jahr gewechselt zu haben, ergibt sich auf Grundlage des Gewichts der einzelnen Wäschestücke und der Anzahl der jährlichen Reinigungsvorgänge ein jährliches Wäschevolumen von knapp 77 kg.
- Nach den Angaben der Verbraucherschutzverbände ergeben sich für 1 kg Kleidung Wäschekosten von 0,43 €, Trocknungskosten von 0,29 € und Bügelkosten von 0,05 €. Bei einem Gesamtgewicht von 77 kg führt dies zu Reinigungskosten von insgesamt 59,29 €. Dieser Betrag liegt unter dem vom Finanzamt bereits berücksichtigten Betrag von 84 €.

Hinweise: Unbeachtlich war, dass das Finanzamt in den Jahren zuvor die Reinigungskosten des Klägers in der von ihm geltend gemachten Höhe immer anerkannt hatte. Es gilt der sog. Grundsatz der Abschnittbesteuerung, nach dem das Finanzamt in jedem Jahr die Angaben des Steuerpflichtigen prüfen muss.

Das FG griff im Streitfall auf die Daten der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. mit Stand Dezember 2002 zurück. Diese Daten gelten dem FG zufolge auch noch im Streitjahr 2012. Es wäre jedenfalls Aufgabe des Klägers gewesen, Erhöhungen dieser Kosten nachzuweisen.

Alle Steuerzahler

Kassen-Bonus und Sonderausgaben

Der Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge für die **Basisversorgung** darf nicht um Bonuszahlungen der Krankenkassen gekürzt werden. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz – soweit ersichtlich – als bundesweit erstes Finanzgericht entschieden.

Hintergrund: Viele Krankenversicherungen bieten ihren Versicherten Bonusprogramme an. Danach erhalten diejenigen, die bestimmte Vorsorgemaßnahmen durchführen, am Jahresende einen Zuschuss zu den privat getragenen Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind (z. B. Aufwendungen für Massagen, homöopathische Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel, Gesundheitsreisen, Mitgliedschaft im Sportverein oder Fitnessstudio).

Streitfall: Die Kläger hatten an dem Bonusprogramm ihrer Krankenkasse (im Streitfall Bonusmodell Vorsorge PLUS) teilgenommen und den Bonus erhalten. Daraufhin kürzte das Finanzamt die von der Klägerin im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemachten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung).

Entscheidung: Nach Auffassung der Richter erfolgte die Kürzung zu Unrecht.

- Nach der seit 2010 geltenden Neuregelung zur Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherung

DIE MANDANTEN | INFORMATION

rungsbeiträgen sind die Beiträge zur privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung für eine Basisabsicherung in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar.

- Dies betrifft solche Ausgaben, durch die der Steuerpflichtige endgültig wirtschaftlich belastet ist, so dass eine Verrechnung mit Beitragsrückerstattungen grundsätzlich möglich ist.
- Allerdings setzt die Verrechnung eine **Gleichartigkeit** der Zahlungen voraus.
- Und diese war vorliegend nicht gegeben: Denn mit der Bonuszahlung wurden nur Aufwendungen für solche Leistungen erstattet, die außerhalb der Basisabsicherung der Versicherung liegen und somit von der Klägerin selbst getragen worden sind.

Hinweis: Hier ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Betroffene sollten gegen entsprechende Steuerbescheide Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Änderung eines Steuerbescheids bei schlichtem Vergessen

Ein Steuerbescheid kann wegen neuer Tatsachen auch dann nachträglich zugunsten des Steuerpflichtigen geändert werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein Berater schlicht vergessen hatte, Verluste in eine elektronische Steuererklärung einzutragen. Ein solches Verhalten ist nicht von vornherein als grobes Verschulden anzusehen, das einer Änderung des Bescheids entgegensteht.

Hintergrund: Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann ein Steuerbescheid noch wegen neuer Tatsachen geändert werden, z. B. wegen nachträglich aufgefundener Belege. Eine Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen scheidet bei neuen Tatsachen jedoch aus, wenn den Steuerpflichtigen ein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen erst nachträglich bekannt geworden sind.

Streitfall: Der Kläger hatte im Jahr 2007 verschiedene Einkünfte erzielt und außerdem einen Verlust aus der Auflösung seiner GmbH erlitten, den er seinem Steuerberater mitteilte. Der Steuerberater vergaß in der elektronischen Steuererklärung den Auflösungsverlust einzutragen. Das Finanzamt berücksichtigte den Verlust daher nicht. Nach Ablauf der Einspruchsfrist bemerkten der Kläger und sein

Steuerberater den Fehler und beantragten im Jahr 2011 eine Änderung des Steuerbescheids wegen neuer Tatsachen. Das Finanzamt lehnte den Antrag wegen groben Verschuldens ab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte dem nicht:

- Die Mitteilung aus dem Jahr 2011 über den Verlust stellt eine neue Tatsache dar, die grundsätzlich eine Änderung des Bescheids zulässt, sofern das nachträgliche Bekanntwerden weder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- Der Steuerpflichtige bzw. sein Berater darf also die Sorgfalt, die nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen zumutbar ist, nicht in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt haben.
- Diese Grundsätze gelten auch bei elektronischen Steuererklärungen. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass elektronische Steuererklärungen unübersichtlicher sind und dass am Bildschirm ein Überblick über die ausfüllbaren Felder schwerer zu erlangen ist als bei einer Steuererklärung in Papierform. Dies kann Auswirkungen auf die Prüfung des individuellen Verschuldens haben.
- Im Streitfall traf den Kläger selbst kein grobes Verschulden. Denn er hatte den Verlust seinem Steuerberater mitgeteilt. Allerdings könnte dem Berater ein grobes Verschulden anzulasten sein, das dem Kläger zuzurechnen wäre. Der Berater hatte aber schlicht vergessen, den ihm mitgeteilten Verlust in die Steuererklärung zu übernehmen. Ein solches Vergessen stellt einen unbewussten, rein mechanischen Fehler dar, der üblicherweise vorkommen kann und nicht ohne Weiteres als grobes Verschulden zu werten ist.

Hinweise: Das FG muss nun prüfen, ob dem Berater ein grobes Verschulden anzulasten ist. Vermutlich wird das FG ein grobes Verschulden angesichts der Vorgaben des BFH verneinen.

Der BFH macht deutlich, dass die Frage des individuellen Verschuldens bei elektronischen Steuererklärungen etwas großzügiger zu beantworten ist als bei Papier-Steuererklärungen. Denn immerhin wälzt die Finanzverwaltung die mechanische Erfassungsarbeit der Daten der Steuererklärung auf die Steuerpflichtigen ab.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im August 2015

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 8. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 8. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 17. 8. 2015 | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 20. 8. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 8. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 8. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 8. 2015 |

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Entlastung von Bürokratie
- Rückwirkende Besteuerung von Bauleistungen
- Zeitreihenvergleich nur eingeschränkt zulässig
- Abschlagzahlungen an Architekten und Ingenieure
- Familienleistungen steigen
- Adoptionskosten nicht absetzbar

Ausgabe September 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer September-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Entlastung von Bürokratie

Der Bundesrat hat kürzlich das Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie gebilligt. Damit werden die Grenzbeträge für steuerliche und handelsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte angehoben und die Mitteilungspflichten für zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete verringert.

Das Gesetz sieht u. a. folgende Entlastungen vor:

- Von den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung sind mehr kleine Unternehmen als bisher befreit. Die Grenzbeträge für Umsatz und Gewinn steigen um jeweils 20 Prozent auf 600.000 € beziehungsweise 60.000 €.
- Durch die Anhebung der Schwellenwerte in verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen auf 800.000 € beginnt die Meldepflicht für Startups erst drei Jahre nach der Gründung. Für die Umweltstatistik gilt erstmals ebenfalls ein Schwellenwert von 800.000 €.
- Die bisher geltenden Meldeschwellen für die Intrahandelsstatistik, also die Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, werden er-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

höht und dadurch weitere Unternehmen von der Meldepflicht befreit.

- Die bisherige jährliche Informationspflicht aller Kirchensteuerabzugsverpflichteten gegenüber allen Kunden und Anteilseignern wird durch eine einmalige und gezielt individuelle Information während des Bestehens der Geschäftsbeziehung ersetzt.
- Zudem wird die Lohnsteuerpauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte auf 68 € angehoben und das Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug bei Ehegatten oder Lebenspartnern vereinfacht.

Hinweis: Ein weiteres Bündel von Entlastungen betrifft die Energiewirtschaft. Vorgesehen ist u. a. eine Vereinfachung und Verringerung der Berichtspflichten für das sog. Biogasmonitoring.

Rückwirkende Besteuerung von Bauleistungen

Unternehmer, die Bauleistungen an Bauträger erbracht haben, dürfen vorerst nicht rückwirkend zur Zahlung der auf ihre Leistungen angefallenen Umsatzsteuer herangezogen werden. Dies hat das FG Berlin-Brandenburg in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden.

Streitfall: Der Antragsteller, ein Bauunternehmer, hatte im Jahr 2009 Bauleistungen an mehrere Bauträger ausgeführt und diese entsprechend den damals geltenden Richtlinien des Bundesfinanzministeriums nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Die Steuerschuld hatten vielmehr die Bauträger als Leistungsempfänger zu tragen (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im August 2013 entschieden hatte, dass die für die Umkehr der Steuerschuld maßgebliche Vorschrift – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – auf Bauträger regelmäßig nicht anzuwenden sei (lesen Sie hierzu u. a. unsere Mandanten-Information Mai 2014), und die Bauträger die von ihnen gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückgefordert hatten, setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer gegenüber dem Antragsteller fest. Die Behörde stützte sich dabei auf eine im Juli 2014 – in Reaktion auf die BFH-Entscheidung – neu geschaffene gesetzliche Regelung, die den Vertrauensschutz für die hier in Rede stehenden Fälle rückwirkend ausschließt. Das Problem des Antragstellers bestand nun darin, dass er seinerseits aufgrund zivilrechtlicher Verjährung von den Bauträgern keine Umsatzsteuer mehr zurückfordern konnte. Zur Vollstreckungsabwehr gegenüber der Finanzverwaltung beantragte er Aussetzung der Vollziehung.

Entscheidung: Die Richter des Finanzgerichts gaben seinem Antrag statt:

- Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Ausschluss des Vertrauensschutzes.
- Möglicherweise ist ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot der Rückwirkung von Gesetzen gegeben: Der Gesetzgeber hat

mit der Einführung der rückwirkenden Vorschrift in die im Zeitpunkt seiner Verkündung bereits entstandene Steuerschuld für 2009 nachträglich eingegriffen. Insofern erscheint eine unzulässige „echte Rückwirkung“ jedenfalls nicht ausgeschlossen.

- Dem Antragsteller droht zudem ein erheblicher Vermögensschaden, da er die Steuer wegen der zivilrechtlichen Verjährung seinem Vertragspartner nicht nachträglich in Rechnung stellen kann.

Hinweis: Die endgültige Klärung der Frage ist einem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Betroffene Bauunternehmer sollten sich gegen entsprechende Forderungen des Finanzamts wehren und die Verfahren offen halten.

Zeitreihenvergleich nur eingeschränkt zulässig

Ein sog. Zeitreihenvergleich ist nur eingeschränkt als Schätzungsmethode zulässig. Damit darf das Finanzamt nur unter bestimmten Voraussetzungen Hinzuschätzungen auf dieser Grundlage vornehmen. Dies hat vor allem für bargeldintensive Unternehmen wie z. B. Gaststätten erhebliche Bedeutung.

Hintergrund: Ein Zeitreihenvergleich beruht auf der Annahme, dass der Rohgewinn während des gesamten Jahres gleichmäßig hoch ist, d. h. das Verhältnis vom Wareneinsatz zu den Erlösen gleichmäßig ist. Ergeben sich also Schwankungen beim Rohgewinnaufschlag innerhalb des Jahres, kann dies nach Auffassung der Finanzverwaltung nur auf einer Steuerverkürzung (z. B. Nichterfassung von Erlösen) beruhen. Der Zeitreihenvergleich funktioniert wie folgt: Der Außenprüfer des Finanzamts ermittelt für jede Woche den Wareneinsatz und Warenverkauf und leitet daraus einen Rohgewinnaufschlag ab. Anschließend fasst er jeweils mehrere Wochen zusammen, z. B. zu 10-Wochen-Zeiträumen, und ermittelt für jeden Zeitraum den Rohgewinnaufschlag. Den höchsten Rohgewinnaufschlag dieser Zeiträume übernimmt er für das gesamte Jahr und gelangt so zu Hinzuschätzungen.

Streitfall: Der bilanzierende Kläger führte eine Gaststätte. Bei einer Außenprüfung stellte der Prüfer verschiedene Mängel in der Buchführung fest, konnte aber keine konkreten Steuerverkürzungen feststellen. Er führte einen Zeitreihenvergleich durch und gelangte so zu Mehrererlösen von ca. 45.000 €. Hiergegen klagte der Gastwirt.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung zurück:

- Ein Zeitreihenvergleich ist als Schätzungsmethode nur bedingt geeignet, da er u. a. folgende Besonderheiten aufweist: Selbst bei Betrieben mit einer korrekten Buchführung führt er zu Mehrergebnissen, weil stets der höchste Rohgewinnaufschlag eines 10-Wochen-Zeitraums für das ganze Jahr übernommen wird. Auch kann ein Zeitreihenvergleich den Einsatz einer Manipulationssoftware in der Registrierkasse ebenso

wenig zwingend aufdecken wie sog. Doppelverkürzungen, bei denen sowohl Einkauf als auch Verkauf „schwarz“ getätigt werden.

- Ein Zeitreihenvergleich ist daher bei solchen Betrieben unzulässig, bei denen das Verhältnis zwischen Wareneinsatz und Erlösen im Wirtschaftsjahr nicht konstant ist oder bei denen die Betriebsstruktur derart geändert worden ist, dass dies die Aussage des Zeitreihenvergleichs beeinflussen könnte.
- Ein Zeitreihenvergleich ist grundsätzlich keine geeignete Schätzungsmethode, wenn die Buchführung formell ordnungsgemäß ist oder nur geringfügige formelle Mängel aufweist. Eine Hinzuschätzung kann dann also nicht allein auf einen Zeitreihenvergleich gestützt werden, sondern muss anhand anderer Feststellungen begründet werden.
- Ist die Buchführung dagegen formell nicht ordnungsgemäß, ohne dass konkrete Schwarzverkäufe festgestellt worden sind, ist der Zeitreihenvergleich nachrangig gegenüber besser geeigneten Schätzungsmethoden wie der Nachkalkulation oder einer Geldverkehrsrechnung. Nur wenn diese Schätzungsmethoden nicht sinnvoll eingesetzt werden können, weil z. B. der Unternehmer nicht mitwirkt oder der Fall zu komplex ist, kommt der Zeitreihenvergleich in Betracht.
- Ist die Buchführung dagegen sowohl formell als auch inhaltlich falsch (z. B. nicht erfasste Erlöse, Kassenfehlbeträge), kommt der Zeitreihenvergleich als Schätzungsmethode in Betracht, sofern es keine andere Schätzungsmethode gibt, die mit vertretbarem Aufwand genutzt werden kann und die zu genaueren Ergebnissen führt.

Hinweise: Mit seiner Entscheidung stärkt der BFH die Rechte des Unternehmers, weil er den Anwendungsbereich des Zeitreihenvergleichs erheblich einschränkt und die Anforderungen an die Durchführung verschärft.

Zu beachten ist, dass der BFH das Fehlen von Bedienungsanleitungen für eine elektronische Registrierkasse sowie von Anweisungen zur nachträglichen Kassenprogrammierung, insbesondere von Programmierprotokollen, als gravierenden formellen Mangel der Buchführung ansieht. Auch Speisekarten sind bei einem Gastronomiebetrieb aufbewahrungspflichtig, wenn sie für das Verständnis und zur Überprüfung der Buchführungsaufzeichnungen im konkreten Einzelfall von Bedeutung sind.

Abschlagzahlungen an Architekten und Ingenieure

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur steuerlichen Behandlung von Ansprüchen bilanzierender Architekten und Ingenieure auf Abschlagzahlungen Stellung genommen, die sich aufgrund der für Architekten und Ingenieure geltenden Honorarverordnung ergeben können. Das BMF folgt der neuen Rechtsprechung, die von einer Gewinnrealisierung ausgeht; das BMF sieht aber eine Übergangs- sowie Billigkeitsregelung vor.

Hintergrund: Architekten und Ingenieure können nach ihrer Honorarverordnung eine Abschlagzahlung zu schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder aber in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen verlangen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass der Architekt bzw. Ingenieur bis zur Schlussabnahme des Objekts auf sein Honorar warten muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2014 entschieden, dass der geltend gemachte Anspruch auf eine derartige Abschlagzahlung bei einem bilanzierenden Architekten bzw. Ingenieur gewinnerhöhend zu aktivieren ist.

Die wesentlichen Aussagen des BMF-Schreibens:

- Das BMF schließt sich der neuen BFH-Rechtsprechung an, so dass geltend gemachte Ansprüche auf Abschlagzahlungen bei bilanzierenden Architekten und Ingenieuren zu einer Gewinnerhöhung führen. Dem BMF zufolge ist die Gewinnerhöhung aufgrund der geforderten Abschlagzahlung gerechtfertigt, weil der Architekt bzw. Ingenieur seine Leistung zum Teil schon erbracht hat. Es kommt damit weder auf den Zeitpunkt der Zahlung des Abschlags bzw. auf den Zeitpunkt der Honorarschlussrechnung noch auf den Zeitpunkt der Schlussabnahme an.
- Diese Grundsätze gelten für Ansprüche auf Abschlagzahlungen sowohl auf der Grundlage der aktuellen Fassung der Honorarverordnung als auch auf der Grundlage der früheren Fassung der Honorarverordnung. Außerdem sollen diese Grundsätze dem BMF zufolge auch für Werkunternehmer (insbesondere Handwerker) gelten, die von dem Besteller (Auftraggeber) nach dem Gesetz eine Abschlagzahlung für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung in der Höhe verlangen können, in der der Besteller durch die Leistung des Werkunternehmers bereits einen Wertzuwachs erlangt hat.
- Die Grundsätze gelten erstmalig in dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 23. 12. 2014 beginnt, in der Regel also ab dem Wirtschaftsjahr 2015.
- Ein Gewinn, der sich aus der erstmaligen Anwendung dieser Grundsätze ergibt, darf zur Vermeidung von Härten auf zwei oder drei Jahre verteilt werden, nämlich auf das Jahr der Aktivierung und das folgende Wirtschaftsjahr bzw. auf die beiden folgenden Wirtschaftsjahre.

Hinweise: Zu einer Gewinnerhöhung kommt es auch weiterhin nicht, wenn der Unternehmer lediglich einen Vorschuss für eine noch zu erbringende Leistung fordert. Die vom BMF-Schreiben erfasste Abschlagzahlung setzt nämlich eine bereits erbrachte Teilleistung voraus.

Das BMF-Schreiben führt zu einer Vorverlagerung der Versteuerung. Bislang musste der Gewinn erst nach der Schlussabnahme in voller Höhe versteuert werden; jetzt kommt es zu einer Versteuerung in Teilbeträgen, weil bereits die Ansprüche auf Abschlagzahlungen versteuert werden müssen und nach der Schlussabnahme nur noch der Restbetrag zu einer Gewinnerhöhung führt. Das BMF-Schreiben hat keine Bedeutung für Architekten, Ingenieure

DIE MANDANTEN | INFORMATION

oder Werkunternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln; hier kommt es auch weiterhin auf den Zeitpunkt des Zuflusses des Honorars an.

Alle Steuerzahler

Familienleistungen steigen

Der Bundesrat hat am 10. 7. 2015 einem Gesetz zugestimmt, mit dem der steuerliche Grundfreibetrag angehoben und der Steuertarif nach rechts verschoben wird. Damit soll die in den Jahren 2014 und 2015 entstandene kalte Progression vollständig abgebaut werden. Zugleich werden mit dem Gesetz der Kinderfreibetrag, das Kindergeld, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Kinderzuschlag für Geringverdiener angehoben.

Die Neuerungen:

Zum Ausgleich der 2014 und 2015 entstandenen kalten Progression wird der **Grundfreibetrag** (aktuell 8.354 €) im Jahr 2015 um 118 € auf 8.472 € und im Jahr 2016 um weitere 180 € auf 8.652 € angehoben. Zugleich wird der Steuertarif ab 2016 um die Inflationsrate der Jahre 2014 und 2015 in Höhe von 1,48 % nach rechts verschoben.

Daneben wird der **Kinderfreibetrag** (aktuell 7.008 €) einschließlich Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ab dem 1. 1. 2015 um 144 € auf 7.152 € sowie ab dem 1. 1. 2016 um weitere 96 € auf 7.248 € angehoben.

Das **Kindergeld** (aktuell 184 € für das erste und zweite Kind, 190 € für das dritte Kind und 215 € für das vierte Kind und weitere Kinder) steigt rückwirkend zum 1. 1. 2015 um 4 € monatlich je Kind sowie ab dem 1. 1. 2016 um weitere 2 € monatlich je Kind.

Der **Kinderzuschlag** für Geringverdiener (aktuell max. 140 € monatlich) wird ab dem 1. 7. 2016 um 20 € monatlich, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (aktuell 1.308 € für das erste Kind) wird ab dem 1. 1. 2015 um 600 € auf 1.908 € sowie um 240 € für jedes weitere Kind erhöht.

Der **Unterhaltshöchstbetrag** (aktuell 8.354 €) wird für 2015 auf 8.472 € erhöht. Im Jahr 2016 steigt er auf 8.652 €. Die Erhöhung entspricht der Anhebung des Grundfreibetrags und führt dazu, dass künftig höhere Unterhaltsleistungen steuerlich berücksichtigt werden können.

Hinweise: Die rückwirkende Kindergelderhöhung des Jahres 2015 wird nicht auf Sozialleistungen und den zivilrechtlichen Kindesunterhalt angerechnet. Damit bleibt die Erhöhung in voller Höhe bei den Betroffenen. Zudem wird Bürokratie vermieden, weil nicht alle bereits ergangenen Bescheide neu bearbeitet werden müssen.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird übrigens nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann gewährt, wenn das Kind gar nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Entscheidend ist allein der **melderechtliche Status** des Kindes. Somit genügt im Zweifel eine Bescheinigung der Meldebehörde über die Meldung des Kindes in der Wohnung des Alleinerziehenden, um in den Genuss des Entlastungsbetrags zu kommen.

Adoptionskosten nicht absetzbar

Adoptionskosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Denn es handelt sich nicht um Kosten einer medizinischen Behandlung; vielmehr beruhen sie auf einer freiwilligen Entscheidung.

Hintergrund: Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen. Typische Beispiele hierfür sind Krankheitskosten oder Wiederbeschaffungskosten nach der Zerstörung des Hausrats durch Feuer oder Hochwasser.

Streitfall: Die Kläger konnten wegen einer sog. primären Sterilität keine Kinder bekommen. Eine künstliche Befruchtung lehnten sie aus ethischen und gesundheitlichen Gründen ab. Sie adoptierten ein Kind aus dem Ausland und zahlten hierfür ca. 8.000 €, die sie als außergewöhnliche Belastungen geltend machten.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte die Adoptionskosten nicht an und wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Bei den Adoptionskosten handelte es sich nicht um Krankheitskosten, weil die Sterilität nicht geheilt bzw. nicht überwunden werden sollte.
- Die Annahme einer medizinischen Behandlung würde gegen die Menschenwürde des adoptierten Kindes verstoßen, weil hierdurch das Kind zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt würde.
- Die Adoptionskosten waren nicht zwangsläufig: Denn die Entscheidung, ein Kind zu adoptieren, ist freiwillig.
- Zwar stellt die ungewollte Kinderlosigkeit eine schwere Belastung für Paare dar. Dies ändert jedoch nichts an ihrem freien Entschluss zur Adoption.

Hinweis: Im Falle einer künstlichen Befruchtung wären die Kosten regelmäßig als medizinische Behandlungskosten und damit als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, soweit sie nicht von der Krankenkasse erstattet werden. Hiervon wäre jedoch die sog. zumutbare Eigenbelastung abzuziehen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im September 2015

- | | |
|--------------------|--|
| 10. 9. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 9. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 28. 9. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 9. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 9. 2015 |

Themen dieser Ausgabe

- Mindestlohn: Dokumentationspflichten gelockert
- Belegnachweis durch Zeugen
- Sonntagszuschläge für Geschäftsführer
- Reverse-Charge-Verfahren bei Betriebsvorrichtungen
- Kosten einer Abschiedsfeier
- Kosten für Diätverpflegung
- Die Bäume des Nachbarn
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Oktober 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUER- / WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmer

Mindestlohn: Dokumentationspflichten gelockert

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die umstrittene Dokumentationspflicht beim Mindestlohn gelockert. Mit der nun verabschiedeten sog. Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung vom 29. 7. 2015 wird die Einkommensschwelle von 2.958 € dahingehend ergänzt, dass die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz bereits dann entfällt, wenn das verstetigte regelmäßige

Monatsentgelt mehr als 2.000 € brutto beträgt und dieses Monatsentgelt jeweils für die **letzten** tatsächlich abgerechneten **zwölf Monate nachweislich gezahlt** wurde.

Zudem sind bei der **Beschäftigung von engen Familienangehörigen** (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) die Aufzeichnungspflichten nicht mehr anzuwenden.

Hinweis: Die Verordnung ist im August in Kraft getreten.

Belegnachweis durch Zeugen

Für die Umsatzsteuerfreiheit einer grenzüberschreitenden Lieferung innerhalb der EU ist ein Beleg- und Buchnachweis zu führen. Dieser Nachweis kann grundsätzlich nicht durch einen Zeugenbeweis ersetzt werden.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Lieferungen in der EU an andere Unternehmer sind umsatzsteuerfrei (sog. innergemeinschaftliche Lieferungen). Grundsätzliche Voraussetzung ist allerdings, dass der Unternehmer durch Belege und Aufzeichnungen nachweist, dass der Gegenstand tatsächlich in das Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Streitfall: Der Kläger lieferte nach eigenen Angaben Waren nach Italien. In den Frachtbriefen fehlten Aufzeichnungen zum Bestimmungsort. Das Finanzamt behandelte die Lieferungen daher als umsatzsteuerpflichtig. Im Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) bot der Kläger eine Vernehmung eines Mitarbeiters der italienischen Firma an, der bestätigen sollte, dass die Waren dorthin gelangt waren. Das FG verweigerte die Zeugenvernehmung und wies die Klage ab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht:

- Zwar kann die Umsatzsteuerfreiheit auch ohne Belegnachweis gewährt werden, **wenn zweifelsfrei feststeht**, dass die Ware in das EU-Ausland gelangt ist. Eben dies war streitig, so dass auf den Belegnachweis nicht verzichtet werden konnte.
- Ein Beweis durch Zeugen kommt als Ersatz für den Buch- und Belegnachweis grundsätzlich nicht in Betracht – weder von Amts wegen noch auf Antrag.
- Nur wenn der Formalbeweis **ausnahmsweise** nicht oder nicht zumutbar geführt werden kann, gebietet es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den Nachweis auch in anderer Form zuzulassen.
- Im Streitfall waren keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Unternehmer an der Führung des Buch- und Belegnachweises gehindert war oder dieser für ihn unzumutbar gewesen sein könnte.

Hinweis: Der Fall zeigt, dass Unternehmen, die innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen, die gesetzlichen Formalien für den Beleg- und Buchnachweis erfüllen sollten, um Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Sonntagszuschläge für Geschäftsführer

Die Zahlung von steuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) dar. Dies gilt auch dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer auf Grund von Geschäftsbeziehungen der GmbH zu China häufig nachts arbeiten muss.

Hintergrund: Aufwendungen einer Kapitalgesellschaft zu Gunsten ihres Gesellschafters werden als vGA behandelt, wenn die Aufwendungen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind. Typisches Beispiel hierfür ist ein überhöhtes Gehalt für den Gesellschafter-Geschäftsführer.

Streitfall: Der Kläger war Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer im EDV-Bereich tätigen GmbH, die insbesondere Geschäftsbeziehungen zu China unterhielt. Er bezog von der GmbH ein jährliches Geschäftsführergehalt von rund 60.000 €. Im Jahr 2009 vereinbarte er mit der GmbH, dass er Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit erhalten sollte, die nach dem Gesetz steuerfrei

sind. Die Zuschläge betragen in den Jahren 2009 bis 2011 zwischen 8.000 € und 16.000 €. Das Finanzamt sah die Zahlungen als vGA an. Diese sind als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Geschäftsführer einer GmbH werden nicht für eine bestimmte Zahl von Arbeitsstunden entlohnt, sondern erhalten eine **ergebnisbestimmte Vergütung**, mit der auch Überstunden abgegolten sind. Eine gesonderte Vergütung von Mehrarbeit führt daher grundsätzlich zu einer vGA.
- Etwas anderes gilt nur bei **überzeugenden betrieblichen Gründen**. Solche sind insbesondere dann anzunehmen, wenn die GmbH auch mit anderen Arbeitnehmern, die nicht Gesellschafter sind und eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, derartige Mehrvergütungen vereinbart hat (sog. betriebsinterner Fremdvergleich).
- Im Streitfall bestanden keine derartigen betrieblichen Gründe. Da die GmbH vorrangig chinesische Vertragspartner hatte, war von Anfang an klar, dass der Kläger häufig nachts arbeiten muss, um z. B. mit seinen chinesischen Geschäftspartnern telefonieren zu können. Üblicherweise wäre dies bei der **Vereinbarung des Grundgehalts** berücksichtigt worden, nicht aber durch Zahlung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Ein betriebsinterner Fremdvergleich war nicht möglich, weil die GmbH keine weiteren Arbeitnehmer im EDV-Bereich beschäftigte, denen sie derartige Zuschläge hätte zahlen können.

Hinweise: Das FG beanstandete die Höhe des Gesamteinkommens des Klägers nicht, sondern die gesonderte Zahlung der Zuschläge. Nach Auffassung des Gerichts ging es bei der Vereinbarung der Zuschläge in erster Linie darum, dem Kläger steuerfreien Arbeitslohn zukommen zu lassen.

Der Kläger muss die vGA mit einem Steuersatz von 25 % versteuern, weil sie der Abgeltungsteuer unterliegt. Jedoch wird auch das Einkommen der GmbH um die Zuschläge erhöht, so dass die steuerliche Belastung der GmbH steigt.

Reverse-Charge-Verfahren bei Betriebsvorrichtungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) widerspricht der Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Nichtanwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens bei Betriebsvorrichtungen. Es hat in einem sog. Nichtanwendungserlass die Finanzämter angewiesen, die BFH-Rechtsprechung nicht anzuwenden.

Hintergrund: Bei Bauleistungen geht die Umsatzschuldnerschaft vom Auftragnehmer (Bauunternehmer) auf den Auftraggeber über (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Der Auftraggeber muss dann die Umsatzsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen, während der Auftragnehmer vom Auftraggeber nur den Nettobetrag erhält. Zu den Bauleistungen gehören insbesondere Leistungen, die der

Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Entscheidung des BFH: Der BFH hat im letzten Jahr entschieden, dass das Reverse-Charge-Verfahren nicht gilt, wenn der Auftragnehmer eine **Betriebsvorrichtung** einbaut oder montiert. Betriebsvorrichtungen seien nämlich keine Bauwerke, so dass auch keine Bauleistungen vorliegen. Eine Betriebsvorrichtung ist dem BFH zufolge anzunehmen, wenn in ein Bauwerk eine Anlage eingebaut wird, die nicht für die Konstruktion oder den Bestand des Gebäudes benötigt wird, sondern einen **eigenständigen Zweck** verfolgt, z. B. ein Transformator für die Stromerzeugung des Betriebs oder ein Lastenfahrstuhl.

Schreiben des BMF: Das BMF hält das BFH-Urteil für falsch, weil der Begriff der Bauleistung entsprechend dem europäischen Mehrwertsteuerrecht ausgelegt werden muss. Danach zählt eine Betriebsvorrichtung grundsätzlich zum Gebäude, so dass auch das Reverse-Charge-Verfahren gilt. Nur wenn die Betriebsvorrichtung nicht auf Dauer installiert ist oder bewegt werden kann, ohne dass das Gebäude zerstört oder verändert wird, zählt sie nicht zum Grundstück.

Hinweis: Sowohl für Auftraggeber als auch Auftragnehmer kommt es nun zu einer misslichen Situation, weil Finanzverwaltung und BFH unterschiedlicher Auffassung sind. Zwar sind die Gerichte an die Auffassung des BMF nicht gebunden, so dass ein Rechtsstreit mit dem Finanzamt riskiert werden kann. Die Rechtsprechung des BFH hat jedoch den Nachteil, dass das Vorliegen einer Betriebsvorrichtung häufig nicht eindeutig festgestellt werden kann und zudem einzelfallabhängig ist. Es kann daher ratsam sein, dem BMF zu folgen und im Zweifel von einer Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens auszugehen. Betroffene Bauleister sollten sich vorsichtshalber schriftlich über bestehende Zweifel verständigen, ob die jeweiligen Arbeiten wirklich Betriebsvorrichtungen betreffen, die später auch als solche genutzt werden sollen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Kosten einer Abschiedsfeier

Ein Arbeitnehmer kann die Kosten für seine Abschiedsfeier beim bisherigen Arbeitgeber als Werbungskosten absetzen, wenn eine private Mitveranlassung für das Fest ausgeschlossen ist, insbesondere also – mit Ausnahme des Ehepartners – keine privaten Gäste eingeladen sind.

Hintergrund: Aufwendungen eines Arbeitnehmers sind nur dann als Werbungskosten absetzbar, wenn sie **beruflich veranlasst** sind.

Streitfall: Der Kläger war bis zum Jahr 2010 als leitender Angestellter für die A-AG tätig. Anlässlich seines Arbeitgeberwechsels lud er ca. 100 Kollegen, Vorgesetzte, Kunden sowie Mitarbeiter von Behörden und Verbänden in ein Restaurant ein. Die Anmeldungen für die Feier nahm seine bei der A-AG beschäftigte Sekretärin entgegen. Während der Feier hielt der Vorstandsvorsitzende der A-AG eine kurze Abschiedsrede. Die Kosten von rund 5.000 € machte der Kläger als Werbungskosten geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Das Finanzgericht Münster (FG) gab der Klage dagegen statt:

- Die Feier des Klägers war ganz überwiegend beruflich veranlasst. Der Anlass der Feier war beruflich, weil die Verabschiedung aus dem Arbeitsverhältnis der letzte Akt der beruflichen Tätigkeit ist. Die Gäste stammten ganz überwiegend aus dem beruflichen Umfeld des Klägers und waren überwiegend ohne Ehegatten eingeladen worden.
- Ferner sprach für die berufliche Veranlassung, dass die Sekretärin des Klägers in die Organisation der Feier eingebunden war und die Anmeldungen entgegennahm. Schließlich hat auch der Vorstandsvorsitzende der A-AG eine Laudatio gehalten, was bei privaten Feiern eher unüblich ist.
- Die weiteren Kriterien sprachen im Streitfall weder für noch gegen eine berufliche Veranlassung. Entscheidend war, dass keine private Mitveranlassung festgestellt werden konnte. So fand die Feier weder in der Privatwohnung des Klägers noch am Wochenende statt, sondern an einem Werktag. Unschädlich war, dass der Kläger selbst eingeladen und die Gästeliste festgelegt hatte.

Hinweise: Auch die Höhe der Kosten der Feier sprach nicht für eine private Veranlassung. Pro Gast musste der Kläger rund 50 € aufwenden. Dieser Betrag bewegte sich nach Auffassung des FG im durchschnittlichen Rahmen und indiziert keine private Veranlassung.

Ausschlaggebendes Kriterium für den Abzug der Kosten ist neben der Gästeliste der Anlass der Feier. Geburtstage und auch Dienstjubiläen werden i. d. R. der Privatsphäre zugeordnet, so dass die Kosten hierfür nicht absetzbar sind. Der Eintritt in den Ruhestand sowie die Verabschiedung bei einem Arbeitgeberwechsel werden dagegen eher der beruflichen Sphäre zugeordnet.

Alle Steuerzahler

Kosten für Diätverpflegung

Aufwendungen für ärztlich verordnete Arzneimittel i. S. des Arzneimittelgesetzes (AMG) unterfallen nicht dem Abzugsverbot für Diätverpflegung.

Hintergrund: Bei sog. außergewöhnlichen Belastungen kann die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt werden. Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen. Typische Beispiele hierfür sind Krankheitskosten. Grundsätzlich nicht abzugsfähig sind nach dem Gesetzeswortlaut jedoch Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen.

Streitfall: Die Klägerin litt an einer chronischen Stoffwechselförderung. Sie nahm aus diesem Grund – auf Grund ärztlicher Verordnung – Vitamine und andere Mikronährstoffe ein. Die Kosten hierfür machte sie in ihrer Einkommensteuererklärung vergeblich als Krankheitskosten geltend. Die

DIE MANDANTEN | INFORMATION

nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage wies das Finanzgericht (FG) ab. Aufwendungen für Vitamine und andere Mikronährstoffe seien Diätverpflegung und somit nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Entscheidung: Dem hat der Bundesfinanzhof nun widersprochen und die Sache an das FG zurückverwiesen:

- Aufwendungen für Arzneimittel i. S. des AMG unterfallen nicht dem Abzugsverbot für Diätverpflegung.
- Sie können als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein, wenn ihre Einnahme einer Krankheit geschuldet ist und die Medikation durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen wird.
- Der Umstand, dass der Steuerpflichtige wegen seiner Krankheit zugleich eine Diät halten muss, steht dem Abzug nicht entgegen.
- Das FG hat im Streitfall nicht festgestellt, ob es sich bei den von der Klägerin eingenommenen Präparaten um nicht abzugsfähige Nahrungsergänzungsmittel oder um Arzneimittel i. S. des AMG gehandelt hat.
- Denn es hat die streitigen Präparate allein wegen der enthaltenen Inhaltsstoffe als Nahrungsergänzungsmittel eingeordnet.
- Dabei hat es verkannt, dass sich der Lebensmittelkontrolle unterliegende Nahrungsergänzungsmittel von den (regelmäßig) zulassungspflichtigen Arzneimitteln nicht durch die Inhaltsstoffe, sondern ihre pharmakologische Wirkung unterscheiden.

Hinweis: Noch hat die Klägerin den Rechtsstreit nicht gewonnen. Im weiteren Verfahren wird das FG nun festzustellen haben, ob es sich bei den streitigen Präparaten um ärztlich verordnete Arzneimittel i. S. des AMG handelt.

Die Bäume des Nachbarn

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage befasst, ob ein Grundstückseigentümer von seinem Nachbarn die Beseitigung von Bäumen wegen der von den Bäumen verursachten Verschattung verlangen kann.

Streitfall: Die Kläger sind Eigentümer eines Hauses in Nordrhein-Westfalen, das an einen öffentlichen Park grenzt. Dort stehen in einem Abstand von neun bzw. rund zehn Metern von der Grenze zwei ca. 25 Meter hohe, gesunde Eschen. Die Kläger verlangen die Beseitigung der Bäume mit der Begründung, ihr Garten werde vollständig

verschattet. Er eigne sich infolgedessen weder zur Erholung, noch könnten die Kläger dort ihre anspruchsvollen Bonsai-Kulturen pflegen. Das Wachstum der Eschen sei für sie beim Kauf des Hauses nicht vorhersehbar gewesen. Derartig hohe Laubbäume seien mit einer konzeptionell nach Süden ausgerichteten Bungalow-Siedlung unvereinbar.

Entscheidung: Mit ihrer Klage hatten sie in allen Instanzen keinen Erfolg.

- Das Eigentum der Kläger wird nicht beeinträchtigt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, sind der Entzug von Luft und Licht nicht als sog. negative Einwirkungen auf ein Grundstück anzusehen.
- Allerdings wird das Eigentum des angrenzenden Nachbarn durch den Schattenwurf von Pflanzen und Bäumen beeinträchtigt, wenn die in den Landesnachbargesetzen enthaltenen Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden.
- Dies ist hier nicht der Fall – denn der nach dem maßgeblichen nordrhein-westfälischen Landesrecht für stark wachsende Bäume vorgeschriebene Abstand von vier Metern ist gewahrt und wird sogar um das Doppelte überschritten.
- Ein aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis hergeleiteter Beseitigungsanspruch kommt nur ausnahmsweise in Betracht und setzt voraus, dass die Kläger wegen der Höhe der Bäume ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Nachteilen ausgesetzt werden.
- Daran fehlt es hier. Denn die Vorinstanz ist nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bepflanzung den Klägern noch zuzumuten sei, weil es nicht zu einer ganzjährigen vollständigen Verschattung der Gartenfläche komme.
- Umso mehr tritt in den Vordergrund, dass öffentliche Grünanlagen zum Zweck der Luftverbesserung, zur Schaffung von Naherholungsräumen und auch als Rückzugsort für Tiere gerade große Bäume enthalten sollen, für deren Anpflanzung auf vielen privaten Grundstücken kein Platz ist.
- Die damit einhergehende Verschattung ist Ausdruck der Situationsgebundenheit des klägerischen Grundstücks, das am Rande einer öffentlichen Grünanlage belegen ist und somit hinzunehmen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2015

- | | |
|---------------------|--|
| 12. 10. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 10. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 28. 10. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 10. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 26. 10. 2015* |

Themen dieser Ausgabe

- Audio-Kassetten kein Fahrtenbuch
- Fehler in den ELStAM
- Zivilprozesskosten keine agB
- Steuerbefreiung für das Familienheim
- Verkauf einer „Pelzsammlung“
- Neue Regelungen für Blockheizkraftwerke ab 2016
- Freistellungsaufträge: SteuerID erforderlich
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe November 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer November-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Audio-Kassetten kein Fahrtenbuch

Während der Autofahrt besprochene Kassetten sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Dies gilt auch dann, wenn die Kassetten zweimal wöchentlich in Excel-Dateien übertragen und diese am Jahresende gebunden werden.

Hintergrund: Die Privatnutzung eines Dienstwagens durch einen Arbeitnehmer stellt einen geldwerten Vorteil dar. Dieser geldwerte Vorteil wird grundsätzlich nach der sog. 1 %-Methode versteuert, d. h. mit 1 % des Bruttolistenprei-

ses des Fahrzeugs pro Monat. Der Arbeitnehmer kann den geldwerten Vorteil alternativ nach der sog. Fahrtenbuchmethode und damit nach den auf die Privatfahrten entfallenden Kfz-Kosten bewerten. Voraussetzung: ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Streitfall: Der Kläger durfte als Arbeitnehmer seinen Dienstwagen privat nutzen. Den geldwerten Vorteil wollte er nach der Fahrtenbuchmethode versteuern. Er führte ein Fahrtenbuch, indem er während seiner Fahrten Kassetten besprach und hier den Beginn und Zweck der Reise, das Datum und den Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Fahrt nannte. Außerdem hielt er besondere Vorkommnisse wie z. B. einen Stau auf Band fest. Seine Sekretärin übertrug die Diktate zweimal wöchentlich in Excel-Dateien,

DIE MANDANTEN | INFORMATION

die am Jahresende gebunden wurden. Das Finanzamt erkannte das so erstellte Fahrtenbuch nicht an.

Entscheidung: Ebenso wenig das Finanzgericht Köln:

- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss vollständig und richtig sein und mit vertretbarem Aufwand auf seine Richtigkeit überprüft werden können. Es muss daher zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Nachträgliche Veränderungen müssen ausgeschlossen sein oder zumindest offen gelegt werden.
- Die vom Kläger besprochenen Kassetten stellen kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar, da sie jederzeit änderbar waren. Heutzutage können Änderungen an Tonbändern vorgenommen werden, ohne dass dies erkennbar ist. Außerdem kann ein Band gelöscht und neu besprochen werden. Schließlich ist nicht mit vertretbarem Aufwand überprüfbar, ob die Bänder vollständig in die Excel-Tabellen übertragen wurden.

Hinweise: Auch die Excel-Tabellen selbst waren nicht als Fahrtenbuch anzuerkennen. Denn sie wurden das ganze Jahr über als lose Blätter gesammelt und erst am Jahresende gebunden. Auch sind Excel-Tabellen jederzeit änderbar. Im Ergebnis musste der geldwerte Vorteil aus der Pkw-Privatnutzung nach der 1 %-Methode versteuert werden.

Fehler in den ELStAM

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) macht auf einen bundesweiten Fehler in der ELStAM-Datenbank aufmerksam, infolge dessen bei einzelnen Arbeitnehmern **im September** die Steuerklasse 3 in Steuerklasse 4 geändert wurde.

Hintergrund: Das Bundeszentralamt für Steuern speichert die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Merkmale (z. B. Steuerklasse) in einer zentralen Datenbank (sogenannte ELStAM-Datenbank) und teilt diese den Arbeitgebern monatlich automatisch mit.

Hierzu führt die OFD weiter aus:

Aufgrund eines technischen Fehlers in der ELStAM-Datenbank wurde für einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Steuerklasse automatisch **von Steuerklasse 3 auf Steuerklasse 4** geändert und deren Arbeitgebern Anfang **September** elektronisch mitgeteilt (betroffen sind bundesweit mehrere zehntausend Personen).

Da die Finanzämter die betroffenen Fälle nicht selbständig erkennen und aufgreifen können, müssen **betroffene Arbeitnehmer eine Korrektur** bei ihrem Finanzamt **formlos beantragen**. Sie erhalten dann eine Papierbescheinigung mit der zutreffenden Steuerklasse zur Vorlage beim Arbeitgeber, aufgrund derer dieser dann den Lohnsteuerabzug ändern kann. Zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats erhalten Arbeitgeber die dann wieder zutreffende Steuerklasse elektronisch mitgeteilt.

Hinweis: Bereits **im Juli** wurden falsche Steuerklassen aus der ELStAM-Datenbank übermittelt. Hier wurde statt der bisherigen **Steuerklasse 3 die Steuerklasse 1** eingetragen und zwar **rückwirkend zum 1. 1. 2015**. Arbeitnehmer sollten

ihre Lohnabrechnungen der vergangenen Monate überprüfen und ggf. eine Korrektur bei ihrem Wohnsitzfinanzamt beantragen.

Alle Steuerzahler

Zivilprozesskosten keine außergewöhnlichen Belastungen

Die Kosten eines Zivilprozesses sind keine außergewöhnlichen Belastungen. Der Bundesfinanzhof (BFH) gibt damit seine geänderte Rechtsprechung wieder auf. Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Zivilprozess für den Steuerpflichtigen **existenziell notwendig** ist.

Hintergrund: Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, wie z. B. Krankheitskosten. Im Jahr 2011 entschied der BFH, dass auch Kosten für einen Zivilprozess als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn sich der Steuerpflichtige **weder mutwillig noch leichtfertig** auf den Prozess eingelassen hat. Mit seiner neuen Entscheidung macht das Gericht nun einen Rückzieher.

Streitfall: Die Klägerin führte gegen ihren Bruder einen Erbrechtsstreit, der sie ca. 7.000 € kostete. Diese Kosten machte sie beim Finanzamt erfolglos als außergewöhnliche Belastung geltend.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab:

- Entgegen der im Jahr 2011 entwickelten Rechtsprechungsänderung entstehen Zivilprozesskosten grundsätzlich nicht zwangsläufig. Vielmehr hängt es vom freien Willen des Steuerpflichtigen ab, ob er seine zivilrechtlichen Ansprüche einklagt oder zivilrechtliche Ansprüche eines Dritten abwehrt.
- Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Zivilprozess einen existenziell wichtigen Bereich des Steuerpflichtigen oder den sog. Kernbereich des menschlichen Lebens betrifft.
- Dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige ohne den Zivilprozess seine Existenzgrundlage verlieren könnte.
- Der Erbrechtsstreit der Klägerin berührte die Existenzgrundlage der Klägerin nicht. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen schied daher aus.

Hinweise: Der BFH gibt damit seine erst im Jahr 2011 entwickelte Rechtsprechung wieder auf. Diese Rechtsprechung war auf erhebliche Kritik gestoßen, weil z. B. auch ein Prozess wegen einer Luxusreise zu steuerlich abziehbaren Aufwendungen geführt hätte. Der BFH räumt ein, dass der erneute Wechsel seiner Rechtsprechung die Rechtssicherheit nicht gerade fördert.

Der Gesetzgeber hatte auf die geänderte Rechtsprechung des BFH reagiert und ab 2013 geregelt, dass Prozesskosten nur noch dann als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind, wenn der Steuerpflichtige ohne den Pro-

zess seine Existenzgrundlage verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könnte. Das neue BFH-Urteil entspricht dieser geänderten Rechtslage, und zwar auch für frühere Veranlagungszeiträume.

Steuerbefreiung für das Familienheim

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein selbstgenutztes Haus („Familienheim“) gilt auch dann, wenn der Erbe erst nach mehr als einem halben Jahr nach dem Erbfall das Haus selbst nutzt. Er muss allerdings darlegen, weshalb er das Haus nicht früher nutzen konnte. Die Steuerbefreiung für ein Familienheim erfasst auch den Miteigentumsanteil am Familienheim, den der Erbe erst im Rahmen einer Erbaueinandersetzung erhalten hat.

Hintergrund: Ein sog. Familienheim kann steuerfrei vererbt werden. Unter einem Familienheim versteht das Gesetz eine Immobilie, die der Erblasser bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat – oder aus zwingenden Gründen nicht selbst nutzen konnte – **und** beim Erben unverzüglich zur Selbstnutzung vorgesehen ist. Kindern wird die Steuerbefreiung nur soweit gewährt, wie die Wohnfläche der Immobilie 200 qm nicht übersteigt.

Streitfall: Der Kläger und seine Schwester erbten von ihrem Vater mehrere Immobilien, darunter auch ein Zweifamilienhaus, das zum Teil von der Schwester und dem Vater bis zu dessen Tod Ende 2010 bewohnt wurde. Ende 2011 zog die Schwester aus der Doppelhaushälfte aus, und der Kläger samt Familie ein. Im März 2012 kam es zu einer Erbaueinandersetzung zwischen dem Kläger und seiner Schwester, aufgrund derer der Kläger das Zweifamilienhaus, die Schwester die übrigen Immobilien erhielt. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung für Familienheime nur zu 50 % der selbstgenutzten Doppelhaushälfte, nämlich im Umfang der Erbquote des Klägers.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die Steuerbefreiung war dem Grunde nach zu gewähren, weil die Doppelhaushälfte vom Erblasser (Vater) selbst genutzt worden war und auch vom Kläger unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt war und auch tatsächlich selbstgenutzt wurde.
- Zwar ist für eine „unverzügliche“ Selbstnutzung grundsätzlich eine Selbstnutzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers erforderlich.
- Aber auch eine spätere Selbstnutzung wie im Streitfall kann steuerlich unschädlich sein, wenn der Erbe darlegt und glaubhaft macht, wann er sich zur Selbstnutzung entschlossen hat und weshalb er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht früher einziehen konnte. Unschädlich ist es beispielsweise, wenn sich der Einzug verzögert, weil – wie im Streitfall – noch eine Erbaueinandersetzung läuft oder weil bei einer Renovierung gravierende Baumängel entdeckt werden, die noch beseitigt werden müssen.

- Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht nur auf die Erbquote von 50 % an dem Haus, sondern gilt für den Wert der gesamten Doppelhaushälfte, also auch für die weiteren 50 %, die der Kläger im Rahmen der Erbaueinandersetzung erhalten hat. Dies folgt aus einer gesetzlichen Regelung, nach der der Miterbe, der im Rahmen einer Erbaueinandersetzung steuerbefreites Vermögen erwirbt, so behandelt wird, als ob er von Anfang an steuerbefreites Vermögen erhalten hat. Hierfür ist nicht erforderlich, dass die Erbaueinandersetzung innerhalb von sechs Monaten erfolgt.

Hinweise: Die Schwester kann hingegen für ihre Erbquote an der Doppelhaushälfte keine Steuerbefreiung verlangen. Diese steht allein ihrem Bruder, dem Kläger, zu, weil er 50 % der selbstgenutzten Doppelhaushälfte geerbt und weitere 50 % im Rahmen der Erbaueinandersetzung hinzuerworben hat. Das Gesetz ermöglicht damit einen sog. **Begünstigungstransfer** unter den Miterben. Dem Erben werden nicht andere Eigentumsanteile zugerechnet, sondern es erhöht sich lediglich die Bemessungsgrundlage für die Steuerbefreiung.

Das Urteil ist positiv, weil eine Erbaueinandersetzung nicht innerhalb von sechs Monaten gefordert wird. Der BFH widerspricht insoweit der Finanzverwaltung. Allerdings sollte beachtet werden, dass der Erbe, der die Steuerbefreiung für ein Familienheim in Anspruch nehmen will, die Beweislast dafür trägt, dass eine Selbstnutzung innerhalb von sechs Monaten nicht möglich gewesen ist. Verzögert er eine Erbaueinandersetzung, könnte das Finanzamt die Steuerbefreiung versagen, wenn die Selbstnutzung erst nach Abschluss der zögerlich betriebenen Erbaueinandersetzung erfolgt. War von vornherein eine Eigennutzung des Familienheims durch den Erben nicht geplant oder – z. B. wegen beruflicher Gründe – nicht möglich, scheidet eine Steuerbefreiung aus.

Verkauf einer „Pelzsammlung“

Der Verkauf von ca. 140 Pelzen über eBay ist umsatzsteuerpflichtig. Ein derartiger Verkauf ist nicht mit dem Verkauf einer privaten Sammlung von Briefmarken, Münzen oder Oldtimern vergleichbar, wo keine Umsatzsteuer anfällt.

Hintergrund: Entgeltliche Leistungen und Lieferungen eines Unternehmers unterliegen der Umsatzsteuer.

Streitfall: Die Klägerin und ihr Ehemann verkauften in den Jahren 2004 bis 2006 für insgesamt ca. 170.000 € Pelzmäntel sowie Haushaltsgegenstände. Der Klägerin konnte der Verkauf von 140 Pelzmänteln innerhalb eines Zeitraums von fast zwei Jahren und hieraus resultierende Umsätze von ca. 90.000 € zugeordnet werden, die das Finanzamt der Umsatzsteuer unterwarf.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die dagegen gerichtete Klage ab:

- Kriterien für die Abgrenzung zwischen unternehmerischer und privater Tätigkeit sind das Auftreten als Händler oder Dienstleistender, die Dauer des Zeitraums, in dem Verkäufe erfolgen

DIE MANDANTEN | INFORMATION

oder Dienstleistungen erbracht werden, die Anzahl der Kunden und die Höhe der Einnahmen.

- Danach war die Klägerin unternehmerisch tätig geworden. Denn sie hat sich wie ein Händler am Markt bewegt und planmäßig, wiederholt und intensiv am Marktgeschehen teilgenommen. Sie hat auch zwei Bankkonten zur Abwicklung der Verkäufe benutzt und mindestens zwei Verkaufsnamen bei eBay verwendet.
- Es handelte sich nicht um den Verkauf einer privaten Sammlung. Der Einwand der Klägerin, sie habe die Pelzsammlung ihrer Schwiegermutter verkauft, ist nicht glaubhaft. Denn die Pelze hatten unterschiedliche Größen, insbesondere verschiedene Ärmellängen. Im Übrigen ist der Verkauf fremder Gegenstände typisch für eine unternehmerische Tätigkeit. Eine eigene Pelzsammlung hat die Klägerin nicht verkauft.

Hinweise: Die Klägerin musste somit die gesetzliche Umsatzsteuer aus ihren Verkaufserlösen abführen. Unbeachtlich war, ob die Klägerin mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt hat; dies spielt nur für die Einkommensteuer eine Rolle. Ebenfalls irrelevant ist, ob beim Einkauf der Pelze eine Wiederverkaufsabsicht bestanden hat.

Der Verkauf privater Sammlungen unterliegt dagegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um eine Sammlung handelt, die im Wesentlichen nur einen **Liebhaberwert** hat; dies ist etwa bei Briefmarken, Münzen oder Oldtimern der Fall, nicht aber bei Pelzen, die Gebrauchsgegenstände darstellen.

Neue Regelungen für Blockheizkraftwerke ab 2016

Die Finanzverwaltung ändert ihre Rechtsauffassung zum Abzug der Kosten für Blockheizkraftwerke ab 2016. Dabei räumt sie Steuerpflichtigen ein Wahlrecht ein, wenn das Blockheizkraftwerk bis zum Jahresende 2015 angeschafft wird.

Hintergrund: Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung stellten Blockheizkraftwerke bei vermieteten oder gewerblichen Immobilien selbständige Wirtschaftsgüter dar, die über zehn Jahre abzuschreiben waren, also mit jährlich 10 %. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat aber im Jahr 2014 Blockheizkraftwerke als unselbständige Gebäudebestandteile angesehen.

Neue Verwaltungsauffassung: Die Finanzverwaltung schließt sich nun der Auffassung des Finanzgerichts Rhein-

land-Pfalz an und sieht Blockheizkraftwerke als unselbständigen Gebäudebestandteil an. Das bedeutet:

- Wird ein bereits vorhandenes Blockheizkraftwerk durch ein **neues Blockheizkraftwerk ersetzt**, sind die Kosten in voller Höhe absetzbar.
- Wird **erstmalig** ein Blockheizkraftwerk eingebaut, sind die Kosten hierfür ebenso abzuschreiben wie das Gebäude selbst, im Regelfall also über 50 Jahre, d. h. jährlich mit 2 %.
- Ein **Investitionsabzugsbetrag** kann für den geplanten Einbau eines Blockheizkraftwerks **nicht** mehr gewährt werden, weil es sich nicht um ein selbständiges Wirtschaftsgut handelt. Auch Sonderabschreibungen sind nicht mehr möglich.
- Bei Blockheizkraftwerken, die bis zum 31. 12. 2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt werden, hat der Steuerpflichtige ein **Wahlrecht**. Er kann also die Kosten entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung über zehn Jahre abschreiben und hat die Möglichkeit, einen Investitionsabzugsbetrag zu bilden sowie Sonderabschreibungen vorzunehmen.

Hinweise: Steuerlich wirken sich die Kosten für Blockheizkraftwerke bei Vermietungseinkünften sowie bei Einkünften aus Gewerbebetrieb aus.

Stellt das Blockheizkraftwerk eine sog. **Betriebsvorrichtung** dar, die demnach nicht für die Konstruktion oder den Bestand des Gebäudes benötigt wird, sondern einen eigenständigen Zweck für den Gewerbebetrieb verfolgt, ist das Blockheizkraftwerk wie bisher als selbständiges Wirtschaftsgut zu behandeln und auf seine Nutzungsdauer abzuschreiben.

Freistellungsaufträge: SteuerID erforderlich

Bereits seit dem 1. 1. 2011 können Freistellungsaufträge nur unter Angabe der **Steueridentifikationsnummer** geändert bzw. neu erteilt werden. Freistellungsaufträge, die vor diesem Stichtag gestellt wurden, blieben bisher aufgrund einer Übergangsregel zunächst weiterhin wirksam. Ab dem 1. 1. 2016 verlieren nun auch sie ihre Gültigkeit.

Hinweis: Falls noch nicht geschehen, sollten Sie Ihrer Bank Ihre Steueridentifikationsnummer mitteilen. Relevant ist dies insbesondere für Freistellungsaufträge, die vor dem 1. 1. 2011 für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden. Ein neuer Freistellungsauftrag muss nicht erteilt werden.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im November 2015

- | | |
|---------------------|---|
| 10. 11. 2015 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 11. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 16. 11. 2015 | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 19. 11. 2015 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 11. 2015 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 11. 2015
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 11. 2015 |

Themen dieser Ausgabe

- Keine Erstattung nicht geschuldeter Umsatzsteuer
- Gebühr für eine verbindliche Auskunft
- Neues zu Betriebsveranstaltungen
- Kosten einer beruflichen und privaten Feier
- Zusammenveranlagung im Pflegefall
- Bauabzugsteuer bei Photovoltaik

Ausgabe Dezember 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Dezember-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Keine Erstattung nicht geschuldeter Umsatzsteuer

Ein Leistungsempfänger, der an seinen Vertragspartner zu Unrecht Umsatzsteuer gezahlt hat, obwohl die Leistung gar nicht in Deutschland umsatzsteuerbar war, kann im Fall der Insolvenz seines Vertragspartners vom Finanzamt keine Rückerstattung der Umsatzsteuer verlangen. Allerdings ist eine Billigkeitsmaßnahme in Gestalt einer niedrigeren Umsatzsteuerfestsetzung oder eines Erlasses der Umsatzsteuer möglich.

Hintergrund: Wer ohne rechtlichen Grund, z. B. ohne Steuerbescheid, Steuern an das Finanzamt zahlt, kann die Steuern zurückverlangen.

Streitfall: Der Kläger war Unternehmer und hatte A mit der Durchführung von Messen beauftragt. A berechnete seine Leistungen und stellte dem Kläger dabei 4,8 Mio. € Umsatzsteuer in Rechnung, die der Kläger auch bezahlte und mit Erfolg als Vorsteuer geltend machte. Es stellte sich heraus, dass die Leistungen in Deutschland gar nicht der Umsatzsteuer unterlagen. Der Kläger erstattete große Teile der Vorsteuerbeträge dem Finanzamt und verlangte von A die Umsatzsteuer zurück. A befand sich bereits in Insolvenz; der Insolvenzverwalter des A hatte dessen Rechnungen berichtigt und die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückerhalten. Da A an den Kläger die Umsatzsteuer nicht

DIE MANDANTEN | INFORMATION

zurückzahlte, verlangte der Kläger vom Finanzamt eine Erstattung in Höhe von 4,8 Mio. €.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

- Einen Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt hat nur derjenige, auf dessen Rechnung die Steuer bezahlt worden ist. Die streitige Umsatzsteuer ist aber von A auf dessen Rechnung bezahlt worden. Daher konnte nur A die Erstattung der Umsatzsteuer fordern. Dies hatte der Insolvenzverwalter auch mit Erfolg durchgesetzt, nachdem er die Rechnungen des A an den Kläger berichtigt hatte.
- Der Kläger hat allenfalls die Möglichkeit, eine Billigkeitsmaßnahme beim Finanzamt zu beantragen, z. B. eine niedrigere Umsatzsteuerfestsetzung oder einen Erlass der Umsatzsteuer. Der Erfolg eines solchen Antrags erscheint nach dem BFH nicht von vornherein ausgeschlossen.

Hinweise: Über den Billigkeitsantrag des Klägers ist in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden. Der BFH hat bereits jetzt deutlich gemacht, dass das Gericht dann prüfen wird, ob die Erstattung der Umsatzsteuer an den Insolvenzverwalter des Messebauers wirklich notwendig war oder ob sie lediglich zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Insolvenzmasse führte. Möglicherweise wird der BFH auch den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Gebühr für eine verbindliche Auskunft

Die Gebühr für eine verbindliche Auskunft richtet sich nach der steuerlichen Auswirkung. Dabei sind mittelbare steuerliche Auswirkungen, die sich in Folgejahren ergeben können, nicht zu berücksichtigen, wenn sich der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nicht auf die Folgejahre erstreckt.

Hintergrund: Steuerpflichtige können beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen und erfragen, wie das Finanzamt ein bestimmtes Vorhaben des Steuerpflichtigen steuerlich behandeln würde. Das Finanzamt ist dann an seine Auskunft grundsätzlich gebunden. Für die Erteilung der verbindlichen Auskunft wird nach dem Gesetz eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gerichtskostengesetz richten soll.

Streitfall: Eine Gesellschaft wollte im Jahr 2007 eine Umstrukturierung durchführen. Sie stellte beim Finanzamt einen Antrag auf verbindliche Auskunft, ob die Umstrukturierung zu höheren Bilanzansätzen und damit zu einem Gewinn im Jahr 2007 führen würde. Das Finanzamt erteilte die verbindliche Auskunft und verneinte eine Gewinnerhöhung. Anschließend stellte es der Gesellschaft eine Gebühr in Rechnung. Als Bemessungsgrundlage setzte es die von der Gesellschaft befürchtete Gewinnerhöhung an. Die Gesellschaft war jedoch davon überzeugt, dass von diesem Wert die steuerlichen Einsparungen der Folgejahre abzuziehen seien, die sich im Fall höherer Bilanzansätze aufgrund höherer Abschreibungen ergeben hätten.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage gegen den Gebührenbescheid ab:

- Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die steuerlichen Auswirkungen, die sich nach dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ergeben könnten. Als Bemessungsgrundlage anzusetzen ist also die Differenz zwischen der Steuer, die sich nach Auffassung des Steuerpflichtigen ergeben sollte, und der Steuer, die sich ergeben würde, wenn man die entgegengesetzte Auffassung vertritt. Diese Bemessungsgrundlage entspricht dem Streitwert im finanzgerichtlichen Klageverfahren.
- Mittelbare steuerliche Auswirkungen, die nicht Gegenstand des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft sind, sind bei der Bemessung der Gebühr nicht zu berücksichtigen. Schon deshalb kam eine Minderung der Bemessungsgrundlage wegen möglicher steuerlicher Entlastungen in den Folgejahren nicht in Betracht. Im Übrigen hätte sich die Gebühr sogar erhöht, wenn die Gesellschaft auch bezüglich der steuerlichen Behandlung in den Folgejahren eine verbindliche Auskunft beantragt hätte.

Hinweise: Die Gebühr mindert sich übrigens nicht, wenn die erteilte verbindliche Auskunft falsch ist. Eine Minderung der Bemessungsgrundlage wie z. B. bei Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung hat der BFH abgelehnt; bei Aussetzungsanträgen wird der Streitwert mit 10 % angesetzt, weil es im Wesentlichen lediglich um eine Zinsersparnis geht.

Bereits in seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft muss der Steuerpflichtige für die Gebührenfestsetzung Angaben zur Bemessungsgrundlage machen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Neues zu Betriebsveranstaltungen

Pünktlich vor Weihnachten hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab 2015 geäußert.

Hintergrund: Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, z. B. Betriebsausflüge oder Jubiläums- oder Weihnachtsfeiern. Der Gesetzgeber gewährt seit dem 1. 1. 2015 einen **Freibetrag** von 110 € pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs (oder Betriebsteils) offen steht. Vor 2015 waren die 110 € als **Freigrenze** ausgestaltet, sodass hier auch nur die geringste Überschreitung insgesamt steuerschädlich war.

Die Kernaussagen des BMF:

- Für die Berechnung des Freibetrags sind die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung auf alle anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Dem Arbeitnehmer sind dabei auch die Kosten für seine Begleitperson zuzurechnen, so dass dies schnell zu einer Überschreitung des Freibetrags führen kann.

Beispiel: Die Kosten für die Betriebsveranstaltung, an der 100 Gäste teilnehmen, betragen 10.000 €. Auf jeden Gast entfallen also 100 €. Zu den Gästen gehören Arbeitnehmer A und seine Ehefrau. Dem A sind auch die Kosten für seine Ehefrau zuzurechnen, so dass auf A ein geldwerter Vorteil von 200 € entfällt, von dem ein Freibetrag von 110 € abzuziehen ist. Für A muss somit ein Betrag von 90 € (lohn-)versteuert werden.

- Zu den Kosten einer Betriebsveranstaltung gehören neben den Aufwendungen für Speisen, Getränke, Musik, Geschenke und Raummiete auch die Kosten für die Beleuchtung, einen Eventmanager, für Sanitäter, für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Stornokosten und für Trinkgelder. Nicht einzubeziehen sind die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers wie z. B. die anteiligen Raumkosten für die betrieblichen Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, oder die anteiligen Kosten der Lohnbuchhaltung.
- Bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr kann ausgewählt werden, für welche zwei Betriebsveranstaltungen der Freibetrag von jeweils 110 € gelten soll. Hierzu müssen allerdings detaillierte Teilnehmerlisten geführt werden.
- Übernimmt der Arbeitgeber die Reisekosten für die Fahrt zu einer außerhalb des Betriebs stattfindenden Betriebsveranstaltung, handelt es sich um steuerfreien Reisekostenersatz, sofern die Arbeitnehmer in Eigenregie anreisen. Dagegen zählen Reisekosten zu den Zuwendungen der Feier und sind den 110 € zuzurechnen, wenn die Kosten für eine gemeinsame Fahrt mit dem Bus, dem Schiff oder der Bahn zum Ausflugsziel aufgewendet werden.
- Der Arbeitgeber kann auch bei Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen **umsatzsteuerlich** keinen Vorsteuerabzug geltend machen, wenn die Bruttokosten pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung mehr als 110 € betragen und das Überschreiten des Freibetrags von Anfang an ersichtlich ist. (Achtung: hierbei handelt es sich um eine Freigrenze und nicht wie bei der Lohnsteuer um einen Freibetrag). Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die 110 €-Grenze überschritten wurde, muss der Arbeitgeber eine sog. unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterwerfen; dafür ist aber ein Vorsteuerabzug möglich.

Hinweise: Das Schreiben gilt einkommensteuerlich ab 2015. Umsatzsteuerlich muss das Schreiben erst auf Betriebsveranstaltungen angewendet werden, die nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Bundessteuerblatt I stattfinden.

Für **Veranlagungszeiträume vor 2015** ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten. Danach zählen zu den Gesamtaufwendungen nur konsumierbare Aufwendungen (Speisen, Getränke, Entertainment), nicht jedoch Aufwendungen für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung (z. B. die Saalmiete). Anteilige Gesamtaufwendungen für Begleitpersonen werden dem Arbeitnehmer ebenfalls nicht zugerechnet.

Kosten einer beruflichen und privaten Feier

Und noch einmal Feiern: Die Kosten für eine Party, mit der zum einen eine berufliche Prüfung und zum anderen der Geburtstag gefeiert wird, sind anteilig abziehbar. Der Umfang des Abzugs richtet sich dann nach dem Anteil der aus dem beruflichen Umfeld stammenden Gäste an der Gesamtteilnehmerzahl.

Hintergrund: Beruflich veranlasste Kosten sind absetzbar, nicht aber private Kosten. Besteht sowohl ein beruflicher als auch ein privater Zusammenhang, spricht man von einer gemischten Veranlassung. Bis zu einer Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Jahr 2009 war bei gemischter Veranlassung ein anteiliger Abzug der Kosten, soweit sie beruflich veranlasst waren, grundsätzlich nicht möglich (sog. Aufteilungsverbot). Seit der BFH-Entscheidung können die anteiligen Kosten abgezogen werden, soweit sich der beruflich veranlasste Kostenanteil zutreffend und leicht nachprüfbar vom privat veranlassten Teil abgrenzen lässt.

Streitfall: Der Kläger absolvierte sein Steuerberaterexamen und wurde im selben Jahr 30 Jahre alt. Er veranstaltete deshalb eine große Feier und lud rund 100 Gäste ein. Hier von waren 46 Gäste Kollegen. 46 % der Kosten für die Feier machte er als Werbungskosten geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) sah dies dem Grunde nach ebenso, verwies den Fall jedoch zur weiteren Aufklärung an die Vorinstanz zurück:

- Ob die Kosten einer Feier beruflich oder privat veranlasst sind, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Anlass der Feier: Soweit der Kläger sein Steuerberaterexamen feierte, war die Feier beruflich veranlasst. Die Geburtstagsfeier war hingegen privat veranlasst. Die Kosten der Feier können daher nach beiden Gästegruppen aufgeteilt werden, d. h. nach der Anzahl der Kollegen einerseits und nach der Anzahl der Freunde und Verwandten andererseits.
- Kollegen können jedoch zugleich auch Freunde sein und deshalb aus privaten Gründen eingeladen werden. Um eine richtige Zuordnung vornehmen zu können, ist daher zu prüfen, ob der Steuerpflichtige nur einzelne Kollegen einlädt – dies spricht für eine private Veranlassung – oder ob er Kollegen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien einlädt, d. h. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung oder aufgrund einer bestimmten Funktion (z. B. alle anderen Steuerberater); letzteres spricht für eine betriebliche Veranlassung.

Hinweise: Die Entscheidung macht deutlich, dass es nun auch bei gemischt veranlassten Feiern kein Aufteilungsverbot mehr gibt. Der Anlass der Feier ist übrigens nicht das einzige Kriterium der Prüfung einer beruflichen oder privaten Veranlassung. Weitere Anhaltspunkte sind z. B., wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste festlegt, wo die Veranstaltung stattfindet sowie der Charakter der Feier.

Alle Steuerzahler

Zusammenveranlagung im Pflegefall

Ein Ehepaar wird zusammenveranlagt, wenn der eine Ehegatte im Pflegeheim lebt und der nicht pflegebedürftige Ehegatte bereits mit einem neuen Partner zusammenlebt. Voraussetzung ist aber, dass der nicht pflegebedürftige Ehegatte die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten so weit wie möglich aufrechterhält.

Hintergrund: Unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, können die Zusammenveranlagung beantragen. Sie erhalten dann den sog. Splittingtarif. Entscheidet sich hingegen einer der Ehegatten für eine Einzelveranlagung, wird eine Einzelveranlagung durchgeführt. Eine getrennte Veranlagung gibt es seit dem Veranlagungszeitraum 2013 nicht mehr.

Streitfall: Die an Demenz erkrankte Ehefrau des Klägers zog 2008 in ein Pflegeheim, wo sich ihr Zustand weiter verschlimmerte. Der Kläger besuchte seine Ehefrau auch weiterhin und kümmerte sich um ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie um ihre medizinische Betreuung. Seit 2009 hatte der Kläger eine neue Lebensgefährtin, mit der er 2011 in ein gemeinsames Haus einzog. Der Kläger beantragte für die Veranlagungszeiträume 2011 bis 2013 die Zusammenveranlagung mit seiner Ehefrau, die im Jahr 2014 verstarb.

Entscheidung: Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) gab der Klage statt:

- Die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung lagen in den Jahren 2011 bis 2013 noch vor. Beide Ehegatten waren unbeschränkt steuerpflichtig, da sie ihren Wohnsitz in Deutschland hatten, und sie lebten nicht dauernd getrennt. Denn die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bestand bis 2013 fort.
- Zwar waren die Ehegatten räumlich getrennt, da die Ehefrau im Pflegeheim leben musste. Soweit es möglich war, hielt der Kläger die Lebensgemeinschaft jedoch aufrecht, indem er seine demente Ehefrau besuchte, sie fütterte oder beim Mittagessen begleitete, sie im Rollstuhl spazieren fuhr und sich täglich im Pflegeheim nach ihrem Gesundheitszustand erkundigte. Der Kläger regelte darüber hinaus ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten als Betreuer.
- Der Zusammenveranlagung stand die neue Beziehung zu seiner Lebensgefährtin seit dem Jahr

2009 nicht entgegen. Entscheidend ist allein die Beziehung zu seiner Ehefrau. Hier verhielt er sich so, als ob er keine neue Beziehung eingegangen wäre.

Hinweise: Die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft mit einem pflegebedürftigen Ehegatten wird dem FG zufolge durch eine neue Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft also weder ausgeschlossen noch überlagert, solange sich der gesunde Ehegatte um seinen pflegebedürftigen Ehegatten kümmert.

In diese Richtung geht auch eine frühere Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH): Hier hatte das Gericht eine Zusammenveranlagung auch dann anerkannt, wenn ein Ehegatte mit einem weiteren Partner eine geheime Beziehung unterhält und mit diesem Partner und einem gemeinsamen Kind in einem weiteren Haushalt lebt. Entscheidend ist, dass diese Parallelbeziehung keinen negativen Einfluss auf die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft hat.

In dem Fall ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, die Revision ist beim BFH anhängig.

Bauabzugsteuer bei Photovoltaik

Immobilieeigentümer, die eine Photovoltaikanlage betreiben und den überschüssigen Strom gegen eine Vergütung ins öffentliche Netz einspeisen, sind unternehmerisch tätig. Durch eine Änderung der Verwaltungsauffassung hat dies ab 2016 auch Auswirkungen auf die sog. Bauabzugsteuer.

Hintergrund: Beauftragt ein Unternehmer ein anderes Unternehmen mit Bauleistungen, hat er 15 % des Rechnungsbetrags einzubehalten, anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Hiermit soll die Besteuerung von Bauleistungen sichergestellt werden. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Nach geänderter Verwaltungsauffassung soll ab 2016 nun auch die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude eine Bauleistung i. S. d. § 48 EStG darstellen, mit der Folge, dass künftig auch hier Bauabzugsteuer vom Auftraggeber abzuführen ist, es sei denn, der Auftraggeber lässt sich vom Installateur der Anlage eine im Zeitpunkt der Zahlung gültige sog. Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug nach § 48b EStG vorlegen.

Hinweis: Die neue Rechtsauffassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Fälle bis zum 31. 12. 2015 (Zeitpunkt der Entstehung der Bauabzugsteuer) wird es nicht beanstandet, wenn ein Abzug der Bauabzugsteuer oder das Anfordern einer Freistellungsbescheinigung unterbleibt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Dezember 2015

- 10. 12. 2015** Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum **14. 12. 2015** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
- 28. 12. 2015** Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 12. 2015
Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 22. 12. 2015
(Der 24. 12. und der 31. 12. sind keine banküblichen Arbeitstage.)